Revidirte

Berg = Ordnung

vor das

Souveraine

Hertzogthum Schleſien

und vor die

Grafſchaft Glatz.

De Dato Berlin, den 5. Junii 1769.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Preuß. Hofbuchdrucker.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen; Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt; Souverainer und Oberſter Herzog von Schleſien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafſchaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: nachdem der allerhöchſte Gott, Unſer souveraines Hertzogthum Schleſien und Grafſchaft Glatz mit allerhand Bergwercken geſegnet hat, ſelbige aber bisher nicht überall bergmänniſch genutzet und gebrauchet, und Wir allerhöchſt Selbſt verſichert ſind, daß in dieſen Provintzien noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen weſentlichen Vortheil verſchaffen wird, auch die von Unſeren Vorfahren Chriſtmildeſten Gedächtniſſes, von weyland Hertzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Brandenburg, als

Herzogen zu Jägerndorf in Anno 1528, vor die Fürſtenthümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrſchaft Beuthen publicirte und von Marggraf George Friederichen zu Brandenburg, Hergogen zu Jägerndorf den 20ten October 1599. erneuerte, ingleichen die auf Silberberg Anno 1539. von Joachim Heinrich, Johann und George, Gebrüdere Herzogen zu Münſterberg publicirte, und vom Kayſer Leopoldo Anno 1676. confirmirte, und die vor Reichenſtein von Herzog Heinrichen zu Münſterberg emanirte, und vom Kayſer Leopoldo 1676. confirmirte, ſelbſt die von Kayſer Rudolpho II. Anno 1577. vor das Herzogthum Schleſien, und von eben dieſem Kayſer unterm 24ten Mart. 1578. für die Grafſchaft Glatz erlaſſene Berg-Ordnungen theils unhinlänglich und unbeſtimmet ſind, theils nicht gehörig obſerviret worden; So haben Wir dahero für gut und nöthig gefunden, ſothane Berg-Ordnungen revidiren, und eine, nach den jetzigen Umſtänden, auf alle Arten von Bergwercken, zur Beförderung derſelben eingerichtete Berg-Ordnung für das ſouveraine Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz verfaſſen zu laſſen.

Wir ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß bey den Bergwercken, in Unſerem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von dem Bergwercks-Regali.

§. 1.

Welche Mineralien zu dem Regali zu rechnen.

Alle Mineralien und Foſſilien, die ſowohl in andern Ländern, und nach den vorangeführten alten Bergwercks-Ordnungen als auch nach der Obſervantz, zu dem Bergwercks-Regali gerechnet und dahin gezogen worden, ſollen Uns fernerhin dergeſtalt verbleiben, daß Wir ſelbige nach Unſern Gutbefinden Selbſt bauen, oder bauluſtige Gewercke damit belehnen können, jedoch reſerviren Wir Uns alles Stein-Saltz und Saltz-Quellen vor beſtändig zu Unſerer allerhöchſten eigenen Nutzung. Es gehören alſo zu Unſerem Bergwercks-Regali alle Metalle und Halb-Metalle, das Eiſen allein ausgenommen, ferner Arſenic, Kobold, Nickel, Vitriol, Allaun, Salpeter, Stein-Saltz, Saltz-Quellen, Stein-Kohlen, Schwefel, Serpentin, Fluß-Spath, Waſſer-Bley, Berg-Chryſtall, Chryſopas, alle gantze und halb edle und übrige precieuſe Steine. In ſofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aeckern der Privatorum ſich finden, ohne daß Bergmänniſcher Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenſelben darüber der freye Gebrauch und Diſpoſition; nur wollen Wir vermöge Unſers Berg-Regalis auf dergleichen Steine nachſuchen zu laſſen Uns vorbehalten.

§. 2.

Welche Mineralien denen Grund-Herren eigen ſind.

Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eiſen-Ertzte, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, die Kalk- Marmor- Alabaſter- Gyps- Mühl- und Sand-Stein-Brüche, der Torf, die Thon-Walcker, Umbra und Ocker-Erden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall geſchmoltzen, oder ſonſt heraus gebracht werden kann, dergeſtalt und alſo, daß ſie ſelbige Stücke, zu ihrem eigenen Nutzen, und zum Verkauf zu genieſſen haben, auch andern zur Betreibung überlaſſen können, ohne Uns und ohne Unſerem Ober-Berg-Amte eine beſondere Recognition dafür abzutragen.

§. 3.

Vorrechte der Grund-Herren, wegen der

Wenn indeſſen eine Gewerckſchafft ein zu Unſerem Regali gehöriges Bergwerck muthen will; ſo ſoll Unſer Ober-Berg-Amt dieſes dem Grund-

Herrn

Herrn anzeigen, und bey demſelben anfragen, ob er auf dem erſchürfften Gänge, Flötze oder Stock-Werck ſelbſt bauen wolle, da dann der Grund-Herr den Vorzug haben ſoll. Mineralien, die zu dem Regali gehören.

§. 4.

Wenn aber ein Dominium die §. 2. ſpecificirten demſelben allein zuſtändigen Mineralien nicht ſelbſt bauen wollte oder könnte, und es fände ſich ein anderer, der dieſen Bau vornehmen wollte; ſo muß ſich derſelbe deshalb mit dem Grund-Herrn darüber gehörig verſtehen. Sollte aber der Grund-Herr ſolchen Bau verhindern wollen, oder beyderſeits könnten nicht untereinander einig darüber werden; So ſoll Unſer Ober-Berg-Amt darinnen pflichtmäßig decidiren, ob es rathſam ſey, einen ſolchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grund-Herrn ſelbigen Orts davon zu entrichten haben, um denſelben nicht allein, wegen der Halden, Gebäuden ꝛc. zu entſchädigen, ſondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen. Wie es zu halten ſey, wenn ein Grund-Herr die im §. 2. ſpecificirten Mineralien nicht ſelbſt bauen will.

Caput II.

Von Schürffen.

§. 1.

Einem jedweden Liebhaber und Bergmann ſoll hiermit nachgelaſſen ſeyn, in gedachten Unſeren Landen, auf Feldern, Wieſen, in Gärten, Gehöltzen, und andern Orten, auf allerley Mineralien, Metallen, oder Foſſilien, nach Gängen, Flötzen, Kohlen-Bäncken, Klüfften und Geſchicken zu ſchürffen, ohne daß deswegen von dem Grund-Herrn und Beſitzer der Güther Einhalt oder Hinderung geſchehen möge; jedoch, daß der Schürffer ſich deswegen vorhero bey Unſerm Ober-Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demſelbigen Conceſſion erhalten habe. Wo, wann, unter was vor Bedingungen zu ſchürffen erlaubet ſey.

§. 2.

Alle dieſe Schürff-Scheine ſollen aber nicht länger, als Ein Jahr und Sechs Wochen gelten und die Schürffer gehalten ſeyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze ꝛc. erſchürffet zu haben. Wie lange die Schürff-Scheine gelten ſollen.

Sollte jedoch denenſelben Hinderung vorfallen; So ſollen ſie ſolches dem Ober-Berg-Amte anzeigen, und von demſelben Friſten und Verlängerung begehren, wiedrigenfalls ihres Schürff-Rechts verluſtig ſeyn.

§. 3.

So ſollen auch keine Schürf-Scheine auf gantze Aemter und Gerichte ertheilet werden, ſondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und ſoll bey Aufnehmung des Schurff-Scheines der Diſtrict, mit allen Umſtänden und Lage des Gebürges deutlich beſtimmet werden. Auf wie groſſe Diſtricte die Schürff-Scheine zu ertheilen.

§. 4.

Welcher Schürffer nun nach obbeſtimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Kohlen-Banck ꝛc. entblöſſen und ausrichten, oder finden wird, derſelbe ſoll der erſte Finder ſeyn, auch des erſten Finders Recht, nehmlich auf ſtreichenden Gängen eine Fund-Grube, zu Zwey und Vierzig Lachter lang, auf Flötz-Wercken aber ein geviertes Feld von Acht und Zwantzig Lachtern, auf Stock-Wercken dergleichen von Zwey und und Vierzig Lachter, und auf Seiffen-Wercken eben dieſes Funfzig Lachter haben; die Maaſſen aber über und unter denſelben ſollen dem erſten Muther verliehen werden. Vorzugs-Recht der Schürffer bey erſchürfften Gängen.

§. 5.

Wie es mit dem Stein-Saltz und Saltz-Quellen zu halten.

Sollten aber durch Klüffte, gute Saltz-Adern oder Quellen von ohngefehr entdecket werden; So wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein ſeine erweißliche aufgewandte Koſten reſtituiren, ſondern auch, nach Beſchaffenheit und Gütigkeit der Quellen, deſſen Mühe und Fleiß in Gnaden recompenſiren.

§. 6.

Belohnungen vor die Schürffer.

Und damit auch beſonders metalliſche Bergwercke ſo mehr geöfnet und die Bergleute zum Schürfen angereitzet werden mögen; So ſoll allen denenjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Queckſilber oder andern metalliſchen Ertzten und Mineralien in neuen Gebürgen erſchürffen und entblöſſen, nach Befinden eine Vergeltung von Fünf, Zehen und mehr Thalern gereichet werden, jedoch daß zuförderſt der erſchürffte Gang von dem Berg-Meiſter oder Geſchwornen beſichtiget, und als neu und vorhin noch unerſchroten erkannt, auch ſo viel Ertz würcklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe, wenigſtens eine halbe Marck Silber, oder ein Centner Bley, oder ein viertel Centner Kupfer, oder einige Pfund Queckſilber, und ſo bey den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweiſen ſey. Dahingegen

§. 7.

Strafe vor die, welche die Schürffe, wo ſie nichts gefunden, nicht wieder zuwerffen.

ſoll jeder Schürffer gehalten ſeyn, diejenige geworfene Schürffe, worinn er nichts angetroffen, bey Zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8.

Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge ꝛc. entblöſſet werden, zu halten ſey.

Diejenigen Schürffe aber, darinnen Gänge entblöſſet, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, ſollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelaſſen, und überhaupt ohne Unſers Bergmeiſters Vorwiſſen nicht eingeebnet werden. Der- oder diejenigen ſo dawieder handeln, und aus eigener Macht, ohne ſchrifftliche Nachlaſſung des Ober-Berg-Amtes, ſich unterſtehen werden, einigen dergleichen Schurff einzufüllen, ſollen nicht nur gehalten ſeyn, ſelbige wieder aufzufüllen, ſondern noch überdem nach Befinden beſtrafet werden.

§. 9.

Wie denen Grund-Herren der Schaden, den ſie zuweilen durch das Schürffen erleiden, zu vergüthigen ſey.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürffe in Feldern, Wieſen oder Gärten zu ſtehen kommen, der Beſitzer des Guths keinen Schaden leiden, und ihm ſolches zur Beſchwerde gereichen möge; So ſollen Gewercken, wo ſie an einem Orte ſchürffen, einſchlagen, eine Halde ſtürtzen und beſchütten, und da ſie den Ort zum Bergwerck behalten würden, denſelbigen taxiren laſſen, und nach Proportion deſſen, was an Nutzung davon einzunehmen geweſen, nach Billigkeit und Erkänntniß des Ober-Berg-Amts, dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Caput III.

Von Muthen der Gänge, Flötze und Bäncke.

§. 1.

Wie die Muthung geſchehen ſoll.

So bald ein Gang, Flötz oder Banck, ſie führen Metall, Mineralien oder Stein-Kohlen mit ſich, erſchürffet iſt; So ſoll der Finder ſeine Fund-Grube nach Bergmänniſcher Art muthen; die übrigen Maaſſen und unter der Fund-Grube aber kann ſowohl der erſte Finder, als ein anderer Liebhaber, wer ſelbige zuerſt begehret, muthen, und in Lehn nehmen,

men, jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächſte Maaſſen an ſeiner Fund-Grube entweder gantz ober- oder gantz unterwärts, oder auch nach ſeiner Willkühr, zum Theil über, zum Theil unter der Fund-Grube, das iſt, ins Oſten und Weſten, oder wie der Gang, Flötze oder Banck ſonſt ſein Streichen haben möchte, vorher wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächſtfolgenden Maaſſen zu admittiren ſind. Gleichwie aber bishero dieſes Vorrecht gar ſehr gemißbrauchet, ungebührlich viele Maaſſen gemuthet und beſtättiget, hierdurch aber andern Bauluſtigen das Feld verſperret worden; ſo ſoll hinführo nicht vergönnet ſeyn, zu der Fund-Grube mehrere Maaſſen zuzumuthen, als höchſtens bey metalliſchen Wercken Acht bis Zwölf Maaſſen, bey Stein-Kohlen-Wercken bis höchſtens Zwantzig Maaſſen; Es wäre denn, daß zu der Zeit, da dieſes Feld bis auf eine Maaſſe würcklich abgebauet, ſich doch niemand zu den nächſtfolgenden Maaſſen gemeldet hätte, als in welchem Fall den Gewercken frey ſtehen ſoll, zu ihren ſchon verliehenen Maaſſen, noch die nächſtfolgenden Ober- und Unter-Maaſſen nachzumuthen; jedoch nicht anders, als daß zuförderſt in dem abgebaueten Felde, der tiefſte Stolle eingebracht, und darunter das tiefſte möglichſt geſtrecket worden.

§. 2.

Formul der Muth-Zettul.

In dem Muth-Zettul oder der Muthung ſoll deutlich ausgedrucket ſeyn, was der Lehn-Träger an Fund-Grube, Maaſſen, Stollen, Waſſer-Fällen ꝛc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geſchehen, und an welchem Gebürge das gemuthete lieget, auch wie die Fund-Gruben, Maaſſen, oder Stolle genannt worden, und ſollen die Muth-Zettul folgendergeſtalt eingerichtet werden:

{Ich / Wir} Endes {benannter / benannte} muthen und begehren Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, {meines / unſers} allergnädigſten Königes und Herrn, Bergfreyes, als {1. Fund-Grube und Maaſſen / — — — Stollen / — — — Waſſer-Fälle} benebſt der Vierung ins {hangende / liegende} oder {halb ins hangende / halb ins liegende} und auf einem am {Berge / Heyde} im {Gericht / Amte} befindlichen und erſchürfften {Kupfer, Silber, Bley / Vitriol und übrigen Mineralien &c.} {Gang / Flötz}

Stein-Kohlen — — — {Banck / Flötz}

welche {wir / ich} {Glück auf / Friſch auf / Friederich} benannt, mit Bitte dieſen Muth-Schein zu regiſtriren, und künfftig {mich / uns} zu belehnen und zu vermeſſen, auch ſo viel möglich bey {meinen / unſern} Rechten zu ſchützen.

So geſchehen und gemuthet den ten 17 {Nachmittags / Vormittags} um

Hans N.
Adam N.
als Lehn-Träger.

Sollte

Sollte aber die Muthung nur die nächſtfolgenden Maaſſen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fund-Grube betreffen; So ſollen die Muth-Zettul folgendergeſtalt eingerichtet werden:

{Ich / Wir} Endes {benannter / benannte} muthen und begehren Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen {meines / unſers} allergnädigſten Königes und Herrn Bergfreyes, als die nächſten 3, 4, 6 Maaſſen ins {Oſten / Weſten} benebſt der Vierung ins {hangende / liegende} oder und {halb ins hangende / halb ins liegende} von der Zeche {Glück auf / Friſch auf / Friederich} im {Amte / Gericht} belegen, welche {ich / wir} {Regenbogen / güldene Sonne / volle Mond} benandt, mit Bitte dieſen Muth-Zettul zu regiſtriren, und künftig {mich / uns} zu belehnen und zu vermeſſen, auch ſo viel möglich bey {meinem / unſerem} Rechte zu ſchützen. So geſchehen den ten 17 {Vormittags / Nachmittags} um Uhr.

Hans N.
Adam N.
als Lehn-Träger.

§. 3.

Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.

Dergleichen Muthungen ſoll der Ober-Berg-Meiſter auf denen Gebürgen, ſo dem Ober-Berg-Amte anvertrauet ſind, auf alle Cap. I. §. 1. angeführte Mineralien, Stein-Saltz und Salz-Quellen ausgenommen, annehmen, und muß er ſich des nicht weigern, wofern er ſich nur getrauet, den Muther dabey zu erhalten; hielte er aber dafür, daß der Aufnehmer bey ſeiner Muthung aus rechtmäßigen Urſachen nicht bleiben könnte, ſo muß er ihn deſſen verwarnen, im Fall ein älterer Muth-Zettul eingeleget iſt, ſelbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abſtehen wollte, nichts deſtoweniger den Muth-Zettul auf Recht und Unrecht annehmen; dabey aber ſoll er getreu und nicht gefährlich handeln, ſondern dem erſten, ſo die Muthung eingeleget und Lehn begehret, daſſelbige nicht verſagen; Dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in duplo præſentiret werden ſollen, mit ſeinem Præſentato begleiten, und das eine Stück dem Muther, zu deſſen Beweiß über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bey erſter Seſſion des Ober-Berg-Amts, mit ſeinem Bericht und Gutachten abgeben.

§. 4.

Approbation der Muthungen.

Die von dem Ober-Berg-Meiſter abgegebene Muthungen ſoll das Ober-Berg-Amt ſogleich in das Muth- Verleyh- und Beſtätigungs-Buch eintragen, und darüber die Belehnung gehörig ertheilen; Sollte aber der Muther den Ober-Berg-Meiſter nicht antreffen; ſo kann derſelbe alsdenn in Begleitung eines Zeugen, den Muth-Zettul in des Berg-Meiſters Behauſung in Gegenwart derer Seinigen auf den Tiſch legen, oder

wenn er auch dieſe nicht findet, dem Berg-Geſchwornen oder dem nächſten Gerichte einhändigen, und in ſo fern dieſes eher geſchiehet, als ein anderer dem Ober-Berg-Meiſter den Muth-Zettul ſelbſt zu Händen gebracht, bleibet ihm der Vorzug.

Caput IV.

Vom Entblöſſen der Gänge, Flötze und Bäncke.

§. 1.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwercke, ſoll ſofort nach geſchehener Muthung und darauf erfolgter Belehnung mit Fleiß und ohnausgeſetzter Arbeit beſtändig dran ſeyn, daß er ſeinen gemutheten Gang, Flötz oder Banck entblöſſen, das iſt, mit dem Stollen in vollem friſchen Anbruch zeigen möge, und wenn er ſo weit gekommen, ſo ſoll ſolches von ihm ferner dem Ober-Berg-Amte ſofort angezeiget, von dieſem und beſonders dem Ober-Bergmeiſter das Werck befahren, und in Augenſchein genommen, bis dahin aber weder an Ertzen noch Stein-Kohlen das geringſte verkaufet werden.

Wie ſich ein Muther nach geſchehener Muthung zu verhalten.

§. 2.

Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation, nicht an die Arbeit gehen und ſeinen gemutheten Gang, Flötz, Banck entblöſſen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beſtändig fortſetzen; So ſoll derſelbe ſeines Rechts verluſtig und das Werck wiederum in Unſer Freyes gefallen ſeyn; es wäre denn, daß er daran durch genugſam gegründete Urſachen verhindert, und deswegen bey dem Ober-Berg-Amte um Friſten und Erlängen angeſuchet, auch dieſelbige erhalten hätte.

Strafe derjenigen, die ſich nicht nach dem vorigen §pho verhalten.

Caput V.

Von Verleyhen und Beſtätigen.

§. 1.

Hat der Ober-Berg-Meiſter bey ſeiner Befahrung befunden, daß nach der geſchehenen Muthung und erfolgter Approbation, ſo vor allen Dingen erſt nachgeſuchet werden muß, ein Gang, Flötz oder Banck entblöſſet iſt; ſo ſoll auf deſſen abzuſtattenden ſchriftlichen und pflichtmäßigen Bericht, das Ober-Berg-Amt die Verleyh- und Beſtätigung ertheilen, und ſelbige in das Muth- Verleyh- und Beſtätigungs-Buch, mit allen Umſtänden, wenn und wie die Muthung geſchehen, auf was Gängen, Flötzen oder Bäncken und auf welchem Gebürge; auch wenn, wie und mit welchen Unterſcheid, verliehen und beſtätiget worden, mit Fleiß eintragen laſſen, auch davon, und wie es geſchehen, dem Aufnehmer oder Lehn-Träger beglaubte Copia gegeben werden.

Wenn die Belehnung zu ertheilen.

§. 2.

Welche Lehn-Träger oder Muther aber, nach der Befahrung des Berg-Meiſters und Erkennung des Ober-Berg-Amts, daß es ein Gang, Flötz oder Banck ſey, die Belehnung ausſetzen, und ſolche binnen Vier Wochen nicht nachſuchen werden, dieſelbe ſollen ihres Rechts verluſtig ſeyn.

Strafe derjeniger, die die Belehnung ausſetzen.

Caput VI.

Von den Berg-Büchern.

§. 1.

Worüber Berg-Bücher zu halten ſind, und wer ſelbige zu führen hat.

Der Berg-Schreiber ſoll über alle Friſten und Steuer, über alle Beſcheide und Verträge, über alle Maaſſen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Approbation erfolget, und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein beſonderes Buch halten; und zu ſolchen Büchern ſoll ein Kaſten oder Lade verordnet werden, dazu der Berg-Richter und der Berg-Schreiber auch einen Schlüſſel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn ſie zum Einſchreiben nicht gebrauchet, verſchlieſſen zu können. So denn

§. 2.

Die Berg-Bücher ſollen einem nachzuſehen erlaubet ſeyn.

jemand zu ſeiner Nothdurfft in obgemeldeten Büchern, Regiſtraturen und Receſſen etwas nachzuſehen oder einzuſchreiben begehret, dem ſoll es wiederfahren, und der Berg-Richter und der Berg-Schreiber ſollen niemanden weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch, in den Articuln, worinnen deſſen jemand benöthiget ſeyn möchte, unentgeldlich vorleſen zu laſſen, was und wie verliehen iſt ꝛc. damit daraus jedermann, dasjenige, was ihm zu wiſſen nöthig, ſeiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3.

Verzeichniß der zu haltenden Bücher.

Die benöthigten Bücher bey Unſeren Bergwerken ſollen folgende ſeyn, als

a) **Das Schürffe-Buch.**

Darinn werden eingetragen alle ertheilte Ober-Bergamtliche Conceſſiones auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebürge ſelbige ertheilet ſind.

b) **Das Muth-Verleyh- und Beſtätigungs-Buch.**

Darinn werden verzeichnet die Lehnſchaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach ſeiner Muthung die Zechen, Maaßen, Stollen, Waſſer-Fällen ꝛc. von dem Ober-Berg-Amte verliehen, beſtätiget und vermeſſen ſind.

c) **Das Nachlaßungs- und Friſten-Buch.**

Hierinn werden der Zechen ihre geſuchte Friſten, und darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Reſolutiones eingetragen, wie ſich nehmlich ihre zugehörige Maaßen, welche ſie, wegen Ungewitters, Waſſers oder anderer hinlänglicher Urſachen halber nicht betreiben können, ſondern vorher auf Stollen, Künſte oder andere Hülffe warten müſſen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwiſchen aber dieſelbige, bey ihrer Gerechtigkeit, erhalten werden wollen und ſollen, damit ſie von andern nicht frey gemachet werden dürften. Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Waſſer-Geld, und der vierte Pfennig, wie ſie den Zechen auf Erkäntniß des Ober-Berg-Amtes, beſonders Ober-Berg-Meiſters und Geſchwornen aufgeleget ſind, notiret.

d) **Das Vertrage-Buch.**

In ſelbiges werden geſchrieben und regiſtriret, die Entſcheidung der Partheyen, ſo in Berg-Sachen ſtreitig geweſen, welchergeſtalt und wie ſie vertragen und vereiniget ſeyn, auch ſo einer dem andern Arreſt oder Kummer auf Zechen, Kuxſe, Berg-Gebäude, Ertz und Stein-Kohlen anleget.

e) Das *Receß*-Buch.

In dieſes wird angezeichnet, ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung, an Berg- und Hütten-Koſten, ferner was an Ertz oder Stein-Kohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Bley, Glötte ꝛc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungs-Extract nach, an Schuld und Vorrath behalten, item, was auf jedes Quartal an Zubuße angeleget, und wie viel Kuxe verleget worden.

f) Das Gegen-Buch.

Darinn findet man verzeichnet, alle Gewerckſchaften der Zechen, mit ihren Tauf- und Geſchlechts-Nahmen, und werden darinn jeden Gewercken, auf Anſuchen ſeine Theile oder Kuxe, ob er dieſelben verkauffet, und wie hoch, oder verſchencket, oder verpfändet, ab- und zugeſchrieben.

g) Das Handlungs-Buch oder Berg-*Protocoll.*

Hierinn werden die Rathſchläge und Bedencken, was die Bergwercks-Officianten, als Berg-Director, Berg-Richter, Ober-Berg-Meiſter und Berg-Geſchworner ꝛc. jederzeit, des Bergs- und Hütten-Wercks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen, und Nutzen halber deliberiren, handeln, und beſchließen, regiſtriret, davon auch jedesmahl dem Berg-Wercks- und Hütten-Departement Unſeres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii, Copeyen zugeſchicket werden ſollen.

§. 4.

Alle dieſe Bücher ſollen ſo gehalten werden, nehmlich ein beſonderes zu den metalliſchen Berg-Wercken, und ein anderes zu den Stein-Kohlen-Berg-Wercken. Da nun

Unterſchied der vorangezeigten Berg-Bücher.

§. 5.

nach Beſchaffenheit und der Weitläuftigkeit der Bergwercke alle Jahre, auch wohl zwey oder drey Jahre neue Bücher gemachet werden müſſen; ſo ſoll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geſchloſſen, und die alten wohl verwahrlich unter des Berg-Richters und Berg-Schreibers Verſchließ niedergeleget, und beybehalten werden, damit, wenn von denen verfloſſenen Jahren was nöthiges nachzuſehen iſt, man dieſelbige allezeit zum Nachſchlagen finden könne.

Wenn dieſe Bücher abzuſchlieſſen, und wo die alten aufzubewahren.

Caput VII.

Von Erlängen des Schürffen, Müthen und Beſtätigen.

§. 1.

Welcher Muther oder Aufnehmer auch Lehn-Träger, wie hieroben Capite V. §. 2. bereits feſtgeſetzet iſt, ſeine Muthung nach der Befahrung des Berg-Meiſters und Erkennung, daß es ein Gang, Banck oder Flötz ſey, in vier Wochen nachhero ſich nicht verleyhen und beſtätigen läſſet, daſſelbe ſoll alsdann Uns wieder frey gefallen ſeyn; Dahingegen,

Wiederhohlte Strafe derjenigen, die die Muthung nicht beſtätigen laſſen.

§. 2.

ſoll denen Schürffern und Muthern, wenn ſie wegen der ihnen in Capite II. §. 2. & Capite V. §. 2. beſtimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Friſt und Verlängerung ſuchen, das Ober-Berg-Amt dieſelbige zwey auch höchſtens dreymahl erlängen, weiter aber keine Friſt, ohne ſpecielle Approbation des Berg-Wercks- und Hütten-Departements, wohin darüber zu referiren, geben, in allen Fällen aber zuförderſt die Ur-

Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Beſtätigen.

ſachen wohl unterſuchen, ob ſie zur Friſt-Verſtattung und Erlängerung der Schurff-Scheine und Muthungen, hinlänglich und gegründet ſind.

Würde aber vermercket, daß ein Schürffer oder Muther ſich zu ſeinem Vortheil und anderem zum Schaden, Friſten ſuchte, und ſeine Muthung verlängen ließe, dem ſoll es nicht verſtattet, ſondern die erſchlichene Friſten, ſollen ſofort als die Gefährde entdecket wird, aufgehoben, und er zu ſeiner Obliegenheit angehalten werden.

Caput VIII.

Von Freymachen und Aufnehmen liegengebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1.

Wie und unter welchen Umſtänden ihr Alter und Gerechtigkeit bey aufgelaſſenen Bau erhalten werden könne.

Damit keinem Liebhaber und bauluſtigen Gewercken das Feld verſperret werden möge; So ſoll eine jede Gewerckſchaft ihr gemuthetes, verliehenes und beſtätigtes Feld in beſtändigem Fort-Bau erhalten; Es wäre denn, daß ſie daran Waſſers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn ſich bey Stein-Kohlen-Berg-Wercken der Debit der Kohlen verſchlüge und die zu Tage geforderten Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und anderem Schaden exponiret werden müſſen, oder wann dieſelben, wegen Mangel guten Wetters nicht befahren werden könten) verhindert würden und auf Stolles oder andere Hülffe warten müſten; als in welchem Fall und anders nicht ſolchen Gewerckſchaften erlaubet ſeyn ſoll, durch das zu entrichtende Quartal-Receſs-Geld, ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; Sie ſollen aber vorhero deswegen alle Umſtände dem Ober-Berg-Meiſter und Ober-Berg-Amte vortragen, Friſten ſuchen und alles dem Nachlaſſungs- und dem Friſten-Buche einverleiben laſſen, wiedrigenfalls gewärtigen, daß das Werck ins Freye und Uns wiederum anheim gefallen ſeyn ſoll.

§. 2.

Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.

Solte alſo ohne des Ober-Berg-Amts Zulaſſung und Friſt, durch Geſchworne oder zwey Zeugen, bewieſen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Banck, Flötz oder Stolle, in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten, und gearbeitet worden; So ſoll der Geſchworne dem Schicht-Meiſter, Vorſteher oder Lehn-Träger der Zeche, zum erſtenmahl des Freymachens verwarnen, und wenn ſie alsdenn der Ordnung nicht binnen vier Wochen nachleben; ſo ſoll daſſelbe Lehn, zum andernmahl ohne Wiederrede und Behelf, durch den Geſchwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber ſoll mit Vorwiſſen des Ober-Berg-Meiſters und des Ober-Berg-Amtes, welches aber gleich davon, wenn es geſchehen, zu berichten, vorgenommen worden.

§. 3.

Wenn Wercke in das Herrſchaftliche Freye gefallen.

Alte Schächte, Stollen und Strecken, ſie ſeyn noch offen, oder verbrochen, oder verſtürtzet, und entweder aus Vorſatz oder ſonſtigen Urſachen verlaſſen, ſind ſämtlich in Unſer Freyes verfallen, wenn die Gewercken ſelbige nicht durch das geſetzte Receſs-Geld und dabey beſonders gebothenen, benebſt denen übrigen §. 2. erforderlichen Requiſitis, aus dem Freyen erhalten; wes Endes es denn auch keiner beſonderen Freymachung bedarf, wenn das Receſs-Geld ein Jahr lang nicht abgeführet worden.

Caput IX.

Von Ueberſchlagen und Vermeſſen.

§. 1.

Wenn eine Gewerckſchaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft und die Gewercken vom Ober-Berg-Amte begehren, ihre Fund-Gruben und Maaſſen zu überſchlagen und zu vermeſſen; ſo ſoll daſſelbe es ihnen nicht verſagen, ſondern durch einen Anſchlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermeſſen will.

Wenn das Ober-Berg-Amt die verlangte Vermeſſung vornehmen kann.

§. 2.

Sollten ſich im Ueberſchlagen des Vermeſſens nicht völlige Maaſſen finden, ſondern noch etwas Feld übrig bleiben; ſo ſoll das Berg-Amt ſolches übrige Feld, als eine Ueberſchaar bey den nächſtzuſammen liegenden und mit einander marckſcheidenden Zechen austheilen.

Sollte es aber eine halbe oder vierthel Maaſſe betragen, dieſelbe ſoll das Ober-Berg-Amt dem erſten Muther oder älterem im Felde beſonders verleyhen.

Wie es zu halten, wenn ſich nicht völlige Maaſſen finden, ſondern noch Feld übrig bleibet.

§. 3.

Es ſollen aber die Lehn-Träger, Schicht-Meiſter und Vorſtehere ſchuldig ſeyn, ihre Fund-Gruben und Maaſſen ſich gehörig vermeſſen zu laſſen;

a) bey den Stein-Kohlen-Wercken, längſtens ein vierthel Jahr nach der Belehnung und Beſtätigung.
b) bey den metalliſchen Wercken, ſo bald als eine Zeche fündig geworden, das iſt, Ausbeute giebet.

Wenn die Vermeſſung geſchehen ſoll.

§. 4.

Würde ſich aber jemand des Vermeſſens ohne Noth verweigern, deſſen Belehnung ſoll wiederum eingezogen und ins Freye verfallen ſeyn, das Feld auch andern vermeſſen und zugetheilet werden.

Strafe der Contravenienten.

§. 5.

Da es ſich auch begäbe, daß bey den metalliſchen Wercken der ältere im Felde, das iſt, dem die Fund-Grube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächſtfolgenden Maaſſen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin ſich erblich vermeſſen laſſen müſte, hätte aber kein Anhaltens; So ſoll der ältere ohne Wiederrede ſchuldig ſeyn, ſeine Fund-Grube und Maaſſen überſchlagen und einen Loch-Stein ſetzen zu laſſen, damit von demſelben des Jüngern ſeine Maaſſen erblich vermeſſen werden können.

Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, ſich will erblich vermeſſen laſſen.

Caput X.

Vom Schwören zum Vermeſſen und Verlochſteinen, auch vorgehender Schnur.

§. 1.

Wenn der Ober-Berg-Meiſter mit dem Geſchwornen zum Vermeſſen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; ſo ſoll, nach producirter Belehnung der Lehn-Träger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorſteher der Zechen, einen leiblichen Eyd ſchwören, daß der Gang, Banck oder Flötz, worauf er vermeſſen laſſen will, ſein rechter Lehn-Träger-

Vom Schwören zum Vermeſſen.

Gang ſey, und daß er ſeine Fund-Grube und Maaſſen, auf denſelbigen und keinen andern Gang, laut ſeiner Belehnung vermeſſen nehmen wolle.

Nach dem abgelegten Eyde ſoll

§. 2.

der Ober-Berg-Meiſter nach alten Bergwercks-Gebrauch mit der Schnur auf der Mitte des Rand-Baumes einer Fund-Grube anhalten, und dem Lehn-Träger oder Vorſteher (welcher allezeit der Schnur vorſtehen ſoll) nachgehen, und alſo nach Bergwercks hergebrachten und üblichen Gebrauch horizontal vermeſſen und geben, auch den Anfang und Ende deſſelben gehörig verlochſteinen, marquiren und regiſtriren laſſen, und zwar

a) bey einem ſtehenden oder flach fallenden Gang oder Banck, auf eine Fund-Grube Zwey und Vierzig, und auf eine Maaſſe Acht und Zwantzig Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe.

b) Bey einem Flötz hingegen auf eine Fund-Grube Acht und Zwantzig und auf eine Maaſſe Vierzehn Lachter Feldes lang und breit, Winckel-Recht, und dergeſtalt, daß eine Fund-Grube Sieben Hundert Vier und Achtzig Quadrat-Lachter eine Maaſſe aber Ein Hundert Sechs und Neuntzig Quadrat-Lachter in der Fläche an Innhalt erhalte;

c) bey einem Stock-Werck auf eine Fund-Grube Zwey und Viertzig Lachter in die Länge und Breite, und alſo Ein Tauſend Sieben Hundert Vier und Sechtzig Quadrat-Lachter, und endlich

d) bey einem Seiffen-Wercke Funfzig Lachter in die Länge und Breite, und alſo Zwey Tauſend Fünf Hundert Quadrat-Lachter.

§. 3.

Was nach dem Vermeſſen geſchehen ſoll.

Nach geſchehener Vermeſſung ſoll der Lehn-Träger oder Vorſteher der Zechen, das vermeſſene Feld, und wie es geſchehen, in das Verleyh- und Beſtätigungs-Buch regiſtriren laſſen, und alsdann darnach ſeinen Berg-Bau anſtellen.

§. 4.

Wie es mit den Loch-Steinen zu halten.

Und ob zwar bishero die Gewohnheit geweſen, daß bey dem Vermeſſen des verliehenen und beſtätigten Feldes, der Anfang und das Ende mit einem eingeſchlagenen Pfahl bemercket und hierauf den Geſchwornen, die Setzung der Loch-Steine oder Marckſcheide-Steine überlaſſen, von dieſen aber die Setzung der Loch-Steine entweder gar vergeſſen, und die eingeſchlagenen Pfähle verfaulet oder abhanden kommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Loch-Steine geſchehen, ſelbige dennoch nur einſeitig und nicht in beyderſeits marckſcheidender gewerckſchaftlichen Lehn-Träger, oder Vorſtehere Gegenwarth vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwiſtigkeiten und ſchwere Proceſſe entſtanden: So ſoll, zu Vermeydung aller Confuſion und Irrungen, die Verlochſteinung künftig ſo fort nach dem Vermeſſen, in Gegenwarth beyderſeits Gewercken Lehn-Trägers oder Vorſtehern geſchehen, auch jedem Loch-Stein vier verdeckte Teſtes nach des Ganges oder Banck Streichen, übers rechtwincklichte Creutz beygefüget und geſetzet und wie ſolches geſchehen, von dem Geſchwornen, bey dem Verleyh- und Beſtätigungs-Buche referiret, hiervon aber den Gewercken aus dem Verleyh- und Beſtätigungs-Buch ein Atteſt unter der Belehnung gegeben werden; welches Atteſt aber von denen Gewercken, in dem erſten vierthel Jahre, nach der Vermeſſung, urgiret werden muß, wiedrigenfals und da durch dieſe Nachläſſigkeit die Setzung der Loch-Steine wohl gar unterbliebe; ſo ſoll bey entſtehenden Irrungen die Vermeſſung als nicht geſchehen geachtet, und die Gewercker ſich nochmahlen vermeſſen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

§. 5.

§. 5.

Damit auch die Loch-Steine am Tage und die Erb- oder Marckſcheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Vergeſſen kommen; So ſollen allezeit ſo oft ein neuer Steiger oder Schicht-Meiſter auf einer Zeche eingewieſen wird, demſelben, nebſt Uebergebung des Vorraths, die Loch-Steine am Tage, die Erb-Stuffen in der Grube, und was die Gewercken, ſonſt mehr in Belehnung haben, in Gegenwarth des Geſchwohrnen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden, worüber der Berg-Geſchworne wie es geſchehen und befunden, an das Ober-Berg-Amt ſchriftlich zu referiren hat.

Wie die Loch-Steine mit Erb-Stuffen zu unterhalten.

§. 6.

Würde ſich aber Jemand unterſtehen, die Loch-Steine fürſetzlich auszureiſſen, zu verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrüglicher weiſe auszuhauen, zu verſchmieren, zu verzimmern oder zu verſtürtzen, derſelbe ſoll nach Beſchaffenheit der Sachen exemplariſch beſtrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewercke der Zeche iſt, ſeines Antheils verluſtig ſeyn.

Strafe derjenigen, die ſich an den Loch-Steinen oder Erb-Stuffen vergreiffen.

Caput XI.

Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

§. 1.

Wenn Gewercken in ihren Maaßen, mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen oder andern Gebäuden, Gänge oder Klüfte überfahren, ſo ſoll, den Gewercken zum Nutzen, darauf ausgelänget werden, wo aber dieſelbe verlaſſen, und von andern mit Muthen geſuchet werden, ſo ſoll ſie der Ober-Berg-Meiſter nicht verleihen, ſondern dieſelbe den Gewercken oder ihren Vorſtehern, welche ſie überfahren haben, durch einen Geſchwornen anbiethen laſſen.

Wie es bey Ueberfahrungen zu halten.

Solten die Gewercken aber nach Verlauf von vier Wochen, nach dem Anſagen und Anbiethen, ſolche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben, ſo kan ſie das Ober-Berg-Amt, andern Bauluſtigen, nach vorher abgeſtatteten Bericht und erfolgter Approbation verleihen.

§. 2.

Es ſollen auch die Vorſtehere der Gewercken, auf den überfahrnen Klüften und Gängen, eine Fund-Grube, mit den nächſten Maaßen, ihres Gefallens zu ſtrecken und aufzunehmen, ſchuldig ſeyn, und wenn ſie es unterlaſſen, ſollen ſie von den Gewercken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Was die Vorſtehere der Gewercken dabey beſonders zu thun haben.

Caput XII.

Von neu getroffenen Ertz- und Stein-Kohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Ertz- oder Stein-Kohlen getroffen werden, das ſoll man dem Ober-Berg-Meiſter unverzüglich melden, welcher es mit dem Geſchwornen ſo fort beſichtigen, und wie es beſchaffen, regiſtriren muß. Vor der Beſichtigung aber darf nichts von Ertz- oder Stein-Kohlen nachgeſchlagen oder gefördert werden.

Caput XIII.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verſtürtzen ſoll.

§. 1.

Wenn das Verſtürtzen anzuzeigen.

So man in einer Zeche, die tiefeſten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter ſtehen laſſen, verzimmern oder verſtürtzen will, ſoll es dem Ober-Berg-Meiſter zuvor angeſaget werden, es zu beſichtigen, ob es ohne Schaden geſchehen möge, und ſoll ſich der Ober-Berg-Meiſter deſſen nicht weigern, ſondern die Beſichtigung mit Fleiß thun, oder, daß es geſchehe, verfügen.

§. 2.

Welche Zechen oder Stollen, nicht verſtürtzet werden ſollen.

Wenn nun eine Zeche, Stolle oder Strecke, mit Vorwiſſen des Ober-Berg-Meiſters aufgelaſſen, und ſtehen geblieben iſt; So ſollen doch diejenigen Schächte, Strecken oder Stollen, welche wegen einigerley Urſachen offen zu bleiben, nöthig ſind, nicht verbauet oder verſtürtzet werden, und wer ſich von Gewercken, Vorſtehern, Steigern oder Arbeitern dergleichen unterſtünde, ſoll nicht nur exemplariſch geſtrafet, ſondern auch den hinein geſtürtzten Berg wieder heraus zu ſchaffen, angehalten, auch ihm ſeine vorräthige Ertzte, Stein-Kohlen, Materialien ꝛc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingeſtürtzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIV.

Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.

§. 1.

Warum die Stollen mit beſonderen Gerechtigkeiten verliehen ſind.

Die Stollen ſind die Schlüſſel zu den Gebürgen, und darin befindlichen Berg-Wercken, vermittelſt welcher dieſelbe aufgeſchloſſen, und die in der Erde verborgene Gänge, Flötze und Bäncke, und deren mit ſich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderliche Waſſer ab- und zu Tage ausgeführet werden, dahero dieſelbe auch bey allen Berg-Wercken zum beſtändigen Fortbau, mit beſonderen Gerechtigkeiten, wenn ſie die Erb-Teuffe erlanget haben, verſehen ſeyn; Dahero ſoll

§. 2.

Teuffe und Recht der Erb-Stallen.

eines Erb-Stollens ſeine Erb-Teuffe, vom Raſen und nicht von der Heng-Banck nieder Zehen Lachter und eine Spanne ſeyn, und wenn er dieſe Seiger gerade nieder hat, auch mit ſeiner gebührlichen Waſſer-Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Ertz und Stein-Kohlen bricht, kommt und einſchläget, derſelben Zeche Wetter bringet, und Waſſer benimmt, dem ſoll das neunte, und durch welche Zeche der Erb-Stolle führet, ſo lange der Stolle in den Maaßen iſt, der vierte Pfenning oder Stollen-Hieb gegeben werden; Keinesweges aber die Zechen aus dem tiefeſten vertreiben, und ſich der Bearbeitung unter dem Stollen ſelbſt anmaßen, es wäre denn, daß die Gewerckſchaften wohinein der Erb-Stolle gebracht worden, auf das tiefeſte unter der Stollen-Sohle von ſelbſt renunciiren wolten; Als in welchem Fall, der Erb-Stöllner, die Zechen mit ihren Maaßen ſelbſt bearbeiten kann, jedoch muß er zuförderſt darüber die Renunciation von den Gewercken, dem Ober-Berg-Amt ſchriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuſchreibung des tiefeſten in Berg-Büchern auf ſich ſuchen und erhalten haben.

§. 3.

§. 3.

Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erb-Teuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Waſſer benimmt; So mag er zu dem neunten nicht gelaſſen werden, ſondern das Ober-Berg-Amt ſoll demſelbigen eine billigmäßige Stollen-Steuer erkennen und ſetzen. Wenn ein Stollen gar nicht die Erb-Teuffe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt, oder Waſſer nimmt.

§. 4.

Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich ſeine Erb-Teuffe ein, könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebirges dieſelbe nicht erhalten; So ſoll derſelbe, ſo lange wie ihm die Erb-Teuffe entgehet, in ſelbigen Felde der Erb-Stollen-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig ſeyn. Wenn ein Stollen nicht immer die Erb-Teuffe behält.

Caput XV.

Wie die Waſſer-Seige eines Erb-Stollens geführet werden ſoll, und daß die Geſprenge in demſelbigen nicht zu verſtatten.

§. 1.

Es ſoll ein jeder Erb-Stolle mit ſeiner Waſſer-Seige ſo getrieben werden, daß er in Hundert Lachter Länge, nicht über ein Viertel Lachter anlaufe, und Röſche kriege, aber keinem geſtattet werden, darinnen Geſprenge zu machen, es begeben ſich denn höchſtnöthige und ohnumgängliche Urſachen, daß der Stollen erhaben werden müſſe, welches aber ohne Beſichtigung und Zulaſſung des Ober-Berg-Meiſters nicht geſchehen mag. Wenn aber Wie die Waſſer-Seige bey den Stollen geführet werden ſoll.

§. 2.

eine Zeche Waſſers oder Wetter wegen des Stollens nöthig bedürfte, und ohne Geſprenge deſſelbigen keine Hülfe geſchehen könnte, derſelben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulaſſung des Ober-Berg-Meiſters, und ohne das nicht, mit dem Stoll-Orte, durch Geſprenge zu Hülfe kommen, und damit in derſelbigen Zeche, das neunte und ſeine Stollen-Gerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner hingegen Wenn und unter welchen Umſtänden, die Sprenge zu verſtatten.

§. 3.

ohne Erlaubniß des Ober-Berg-Meiſters, ſein Stoll-Ort, mit Geſprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der ſoll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun Strafe der Contraventen.

§. 4.

den Stöllnern vom Ober-Berg-Meiſter für Geſprenge aus erheblichen Urſachen zu machen erlaubet und zugelaſſen ſind, die ſollen umſtändlich dem Berg-Handlungs-Buche, einverleibet werden. In welchem Buche die Geſprenge zu notiren.

Caput XVI.

Daß kein Stöllner ſeine erſte Waſſer-Seige verlaſſen, ſencken und erhöhen ſoll.

Sobald ein Stöllner mit ſeiner Waſſer-Seige unter krochen, dieſelbe ausgezimmert, und Treck-Bretter darüber geſchlagen, folglich ſich gelagert hat, dem ſoll ohne Zulaſſung keinesweges geſtattet werden, ſeine Waſſer-Seige, weder inner- noch auſſerhalb des Mund-Loches zu ſencken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geſchiehet, ſoll es ernſtlich beſtrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, ſondern vielmehr benebſt der

Strafe auf ſeine erſte Waſſer-Seige wieder angewieſen werden, auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erb-Teuffe und Gerechtigkeit, wider die Billigkeit nicht zu kurtz kommen, desgleichen ſoll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Waſſer-Seigen, ſo andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVII.

Daß die Stollens mit offenen Mund-Loch beſtändig fahrbar erhalten werden ſollen.

Ein jeder Stöllner ſoll ſeinen Stollen mit dem Mund-Loch und ſonſt allenthalben bis für die Haupt-Oerter offen, und die Gerinne und Waſſer-Seige alſo halten, daß man der Nothdurft nach, bis vor Ort fahren, und die Waſſer weg und zum Mund-Loch herausgehen können, widrigenfalls und ſo den vorliegenden oder tieferen Gebäuden, durch ſein Waſſer muthwillig oder durch Unachtſamkeit Schaden geſchehe, ſoll er ſolchen nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniß des Ober-Berg-Amts, gut thun und erſetzen, auch ſo lange bis die Hinderniſſe gehoben, des Neunten verluſtig ſeyn.

Caput XVIII.

Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander antreten ſollen.

Ein jeder Stolle, welcher Sieben Lachter Seige gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Waſſer benimmet, und Wetter bringet, der ſoll den andern enterben und das Neunte erlaſſen.

Caput XIX.

Die Stöllner ſollen nicht über ſich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1.

Kein Stöllner ſoll über ſich brechen.

Kein Stöllner ſoll ſich ohne Vorwiſſen des Ober-Berg-Meiſters eigenmächtig unterſtehen, über ſeinen Stollen in die Höhe über ſich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinnen es vorgenommen, geſtatten wollte; Trüge es ſich aber zu,

§. 2.

Unter welchen Umſtänden das über ſich brechen den Stöllnern erlaubet ſey.

daß ein Stöllner ſeinen Stoll-Ort ſo weit getrieben, daß er wegen Wetter-Mangel, ohngeachtet er ſeine Wetter mit Fleiß gefaſſet hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewercke aber über den Stollen, in ihren Maaßen und Strecken, die Arbeit auflieſſen, oder aus andern Urſachen, nicht bis auf den Stollen niederſchlagen wolten, um den Stollen zu helfen; So ſollen Ober-Berg-Meiſter und Geſchworne auf den Augenſchein fahren, und alle Umſtände mit Fleiß beſichtigen und regiſtriren, und wenn ſie fürſetzliche Hinderungen des Berg-Baues finden, können ſie dem Stöllner über ſich zu brechen, und ihm ſelbſt Wetter zu machen und zu bringen, geſtatten und nachlaſſen.

Caput

Caput XX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verſtehen, und wie derſelbige abgeführet werden ſoll.

Wie Uns als Landes-Herrn der Zehnte gebühret, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß hiernechſt erſt vor die Erb-Stolle das Neunte folgen könne, dahero ſoll von der gantzen Quantitæt der geforderten Ertzte oder Steinkohlen, zuerſt der Zehnte abgezogen, und hiernechſt von dem bleibenden Reſt, das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. von Abgebung des Zehntens, verordnet worden.

Caput XXI.

Wenn ein Erb-Stollen den Ort, wo Ertz oder Stein-Kohlen brechen, nicht erreichet hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derſelben gantzen Zeche Wetter bringet, und Waſſer benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Ertz und Stein-Kohlen bricht, mit der Waſſer-Seige nicht erreichet, ſo ſoll ihm dennoch die Helffte vom Neunten gegeben werden, ſobald er aber die Waſſer-Seige an den Ort, wo Ertz und Stein-Kohlen brechen, bringet, ſoll er das Neunte gantz haben.

Caput XXII.

Wo zwey Tiefeſte in einer Zeche ſeyn.

Wo ein Erb-Stollen in einer Zeche kömmt, und derſelben gantzen Zeche, weil zwey Tiefeſte darinnen ſind, nicht Waſſer benehme, und Wetter brächte, ſondern nur dem einen Tiefeſten, in dem andern aber nicht, und in dem unerſchlagenen bräche Ertz oder Steinkohlen, ſo ſoll er davon kein Neuntes haben, er habe denn in demſelben Schacht, wo Ertz bricht, erſchlagen; Wäre es aber, daß das Waſſer aus dem fündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er alſo de fluxu naturali der Zeche das Waſſer benehme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurücke ſtünde, ſo ſoll er das halbe Neunte haben.

Caput XXIII.

Wenn Stoll-Oerter aufgelaſſen ſtehen bleiben und Stuffen geſchlagen werden.

§. 1.

Wenn ein Erb-Stöllner, oder Gewerck, die Stoll-Oerter auf und ſtehen gelaſſen, ſo ſollen daſelbſt Stuffen geſchlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn ſie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Waſſer-Seigen und offenen Mund-Loch, allezeit in baulichen Weſen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anſchnitt halten, und alle Quartal verreceſſen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt und eingehet, daß man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch

Wie es mit aufgelaſſenen Stollen zu halten.

auch zum Mund-Loch kein Waſſer heraus lieſe, desgleichen auch nicht vereceſſet würde, ſo ſoll er kein Neuntes haben, ſondern ins freye gefallen ſeyn, und das Ober-Berg-Amt ſoll denſelbigen demjenigen, der ihn zuerſt begehret, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich mit vorher nachgeſuchter Approbation des Bergwercks- und Hütten-Departements Unſers General-Directorii, verleihen.

§. 2.

Wenn ein anderer einen aufgelaſſenen Stollen weiter treibt.

Wenn aber ein Erb-Stöllner ſeinen Stollen zwar ſtehen und verſtuffen lieſſe, aber denſelbigen, ſo weit er ihn getrieben, in guten Bergbauhaften Stande erhielte, und es ſich begäbe, daß ſich ein anderer Bauluſtiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und alſo der neue Aufnehmer, durch Forttreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, ſo geneußt er von denenſelben alle Gerechtigkeit, nicht anders als ob er den Stollen vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verſtuften Stöllner, von dem neuen Aufnehmer, mehr nicht als quartaliter zu Erhaltung der Waſſer-Seige ein proportionirliches Waſſer-Einfall-Geld, auf Erkänntniß des Ober-Berg-Amts zu genieſſen.

§. 3.

Wenn die Gewerckſchaft einen aufgelaſſenen Stollen treibet.

Gleichergeſtalt mit vorigen §pho ſoll es auch gehalten werden, wenn eine Gewerckſchaft des Stoll-Ortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beſchehenes Anſinnen und Erbiethen, zu Beytrag einer leidlich Steuer oder des Vierten Pfenniges ſolches nicht ſelbſt ohnverzüglich fort treiben wolte, ſondern die Gewerckſchaft ſelbiges ſelbſt, in und durch ihre Maaſſen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIV.

Vom Vierten Pfenning, was darunter zu verſtehen und wie derſelbige gegeben werden ſoll.

§. 1.

Was der Vierte Pfennig ſey.

Unter dem Vierten Pfenning wird verſtanden, der Vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Geleuchten, Holtz, Pulver und Schmiede-Koſten, welche auf die würckliche Forttreibung des Stollens aufgehen, ſo lange derſelbige von dem Stöllner, in einer andern Gewerckſchaft Maaſſen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stoll-Orth, Ertze oder Stein-Kohlen brechen, und man des Ganges gewiß iſt, es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenige Koſten, welche auſſerhalb des Stollens, z. E. zu Häuſer bauen, Quatember und Receſs-Gelder, Schicht-Meiſter- und Marckſcheider-Löhne aufgehen, ſondern dieſe müſſen die Stöllner allein tragen.

§. 2.

Wenn ein Stöllner ſelbigen erhält.

So nun ein Stöllner in eines anderen Maaſſen, und deſſelben Ganges oder Banck, Vierung kömmt, ſo ſind ihm die Gewercken auf beſchehenes Ankündigen, den Vierten Pfenning zu geben ſchuldig, hingegen iſt ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an ſeiner Wetter-Förderniß nicht hinderlich, auf den Stollen anzuſetzen und ihre Gebäude anzuſtellen.

§. 3.

Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwey Stoll-Oerter in eine Vierung triebe.

Es ſollen jedoch einem Stöllner, ob er gleich in einer Vierung zwey Stoll-Oerter triebe, der Vierte Pfenning dennoch nur von dem einen Stoll-Orte, nicht aber von beyden gegeben werden. Und

§. 4.

§. 4.

ſobald Ertze oder Stein-Kohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollen-Hieb genieſſet, ſo ſoll derſelbe den Vierten Pfenning zu nehmen, weiter nicht befugt ſeyn. Wenn deſſelben Abführung aufhört.

§. 5.

Desgleichen ſoll auch der Stöllner, wenn er in die Maaſſen kömmt, und nun den Stollen-Hieb genieſſet, ſich aber vorhero zu Fortſetzung des Stollens beyſteuern laſſen, die Halbſcheid der genoſſenen Beyſteuer von dem Stollen-Hieb oder wo dieſer nicht hinreichlich, den Reſt von dem Neunten ſich decourtiren laſſen. Wenn der Stöllner den Stollen-Hieb genieſſet, und ſich vorhero zur Fortſetzung des Stollens beyſteueren laſſen.

Caput XXV.

Vom Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stolle das Ertz oder Stein-Kohlen hauen mag.

Wenn ein Stolle in Maaſſen kommt, darin er Ertz oder Stein-Kohlen trift, ſo können die Stöllner, ſo den Erb-Stollen gemuthet, und treiben, das Fünf Viertel eines Lachters à Sieben Werckſchuh lang von der Waſſer-Seige über ſich bis an die Fürſte, und ein halb Lachter in die Breite, das Ertz oder Stein-Kohlen weghauen und zu ſich nehmen; Sie müſſen aber ihre Waſſer-Seige am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder ſonſten ſo führen, daß dadurch den Maaſſen kein Schaden oder Verwirrung zuwachſe, um die unter der Stollen-Sohle befindliche Ertze oder Stein-Kohlen wegnehmen zu können.

Caput XXVI.

Wenn ein Stolle Ertz trift, ſo keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maaſſe einkömmt, träfe Ertz oder Stein-Kohlen, und hätte die erforderte Erb-Teuffe nicht, die ein Erb-Stolle haben ſoll, daſſelbe Ertz oder die Stein-Kohlen von dem Stollen-Hieb ſollen der Maaſſe darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zuſtehen, doch ſollen dieſelbe Maaſſen, wenn ſie das Ertz oder Stein-Kohlen zu ſich nehmen wollen, den Stöllnern, ſofern das Ertz ſchon gebrochen, die darauf verwandte Koſten zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

Caput XXVII.

Von Waſſern ſo beym Bergwerck mit Stollen, Strecken und Röſchen erſchroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Waſſer, ſo mit Stollen in Bergwercken erſchroten werden, ſoll das Ober-Berg-Amt demjenigen, ſo ſie muthet, und aufnimmt, nicht anders als mit dem expreſſen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Berg-Wercke und bauenden Gewercken nicht ſchädlich ſey, und daß allezeit die Gewercken zu Aufbereitung der Ertze oder zu Kunſt-Zeugen, dieſe Waſſer jedesmahl ohnverhinderlich gebrauchen können.

Caput XXVIII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bäncke, in der Teuffe zuſammenfallen, oder auch ſonſt einander durchſchneiden.

§. 1.

Beſtimmung der Vierung der Gänge.

Die Vierung eines Ganges, Banck oder Flötz, iſt von dem Sahl-Bande anzurechnen, drey und eine halbe Lachter ins hangende, und drey und eine halbe Lachter ins liegende, oder aber Sieben Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar Winckelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Felde befindlichen ältern Ganges, Banck oder Flötz. Solte es ſich nun

§. 2.

Wenn ſich ſelbige zutrüfe, was der Ober-Berg-Meiſter dabey zu thun.

begeben, daß zwey am Tage auſſer der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bäncke, nach diverſer Dohn-Läge in der Teuffe, entweder zuſammen fallen oder nach diverſen Streichen zuſammen ſtoſſen, oder gar einander durchſchneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entſtünde, ſo ſoll Ober-Berg-Meiſter und Geſchworner, mit Zuziehung unverdächtiger Berg-Verſtändigen, wenn es nöthig iſt, auf den Augenſchein fahren, die Sache beſehen, wohl erwegen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweiſen, und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in ſeine Vierung gefallene Gänge, Bäncke oder Flötze laſſen müſſe. Wenn aber,

§. 3.

Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausſpruche des Ober-Berg-Meiſters zufrieden iſt.

ein oder ander Gewercke, bey der gütlichen Weiſung des Ober-Berg-Meiſters nicht acquieſciren will, ſo ſtehet ihm zwar frey, ſein Recht weiter durch Bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugſamer Caution, beym Ober-Berg-Amte, und hiernechſt weiter bey dem Bergwercks- und Hütten-Departement Unſers General-Directorii auszumachen; Er muß aber deswegen die Koſten tragen, und die gewonnene Ertze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verboth über die Hange-Banck gefordert hat, das bleibet ihm.

§. 4.

Wie die Vierung erlanget wird.

So ſoll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Banck oder Flötz die Vierung auf andere erlangen, er habe es denn, wie ſichs gebühret, vermittelſt offenen Durchſchlägen, mit ſeinem belehnten Gang, Banck oder Flötz bewieſen, alsdann kann er ſeine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Koſten erlangen.

Caput XXIX.

Daß keine Gewerckſchaft einer andern ihre Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerffen oder in Stücken hauen ſoll.

Da auch bisher bößlich eingeriſſen, daß eine Gewerckſchaft der andern, wenn ſie mit einander unter ſich in Diſput gerathen, Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prætext, ſich in Poſſeſſion zu halten, ohne zuförderſt darüber Klage angeſtellet zu haben; dieſes aber dem Bergwerck überall ſo höchſt ſchädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Beſtrafung verbothen iſt, ſo wird dieſe

Unordnung nochmahlen bey ernſter Ahndung auf das ſchärfeſte verbothen, und ſoll derjenige, ſo darwieder gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwercks-Schänder, um Ein Hundert Rthlr. beſtrafet, oder wenn er ſo viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden, und wenn es ein Gewerck iſt, noch überdem ſeiner Bergtheile und Kuxe, ipſo facto, verluſtig und dieſelbige Uns anheim gefallen ſeyn.

Caput XXX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden ſoll.

§. 1.

Ursachen, warum die Bergwercke unter dem Ober-Berg-Amt ſtehen ſollen.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie ſehr es Berg-Wercks Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wann ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und beſtätigten Wercken alleine überlaſſen, indem ſie ſich gröſtentheils auf ihre öfters gantz unerfahrne Arbeiter, Steigere und Schicht-Meiſtere verlaſſen müſſen, von dieſen aber zu unnötigen und unnützen Bau verleitet und um das Geld gebracht werden, zu geſchweigen, was öfters vor Klagen zwiſchen Gewercken und Arbeitern wegen des Arbeits-Lohns, ja auch unter den Gewercken ferner ſelbſt entſtanden, bald wegen Berechnung, Zubuſſen und Ausbeuthe, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohns, da der eine Gewercke das Werck betreiben, der andere aber daſſelbige nicht betreiben laſſen wollen, mithin ſich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle ſind, dieſe Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und üblen Ruf Unſerer Berg-Wercke gereichen können, mithin deren Abſtellung um ſo nötiger iſt; So ſollen künftighin,

§. 2.

unter des Ober-Berg-Amts Direction, alle Zechen betrieben, und vor demſelbigen berechnet werden, auch daſſelbe, ſo bald eine Zeche verliehen und beſtätiget iſt, ſich derſelbigen ſofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nötige Arbeiter, Steiger und Schichtmeiſter, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution ſtellen, dabeneben aber weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zeche wobey ſie ſtehen, intereſſiret ſeyn müſſen, nach Beſchaffenheit und Umſtänden der Zechen, ordnen und anſetzen, auch zu Beſtreitung der Koſten die nötige Zubuße ausſchreiben, und dahero ſich von dem Lehn-Träger den Extract der Gewerckſchaft abliefern, denſelbigen aber in das Gegen-Buch gehörigen Orts eintragen laſſen.

Caput XXXI.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerckſchaft.

§. 1.

Eintheilung der Zeche und Zahl der Erb-Kuxe.

Eine jede Gewerckſchafft bey den Metalliſchen und andern Mineraliſchen Bergwercken, ſoll hinführo in Ein Hundert Acht und Zwantzig Kuxe oder Portiones getheilet ſeyn, wovon Ein Hundert Zwey und Zwantzig verzubuſſet, Zwey Grund-Kuxe für den Grund-Herren, auf deſſen Grund das Bergwerck lieget, und bearbeitet wird, demnächſt Zwey Kuxe

zu

zu Erhaltung Kirch- und Schule, und Zwey Kuxſe für die Knappſchaffts und Armen-Caſſe, frey gebauet werden; Sollte indeſſen ein Grund-Herr der auf ſeinem Fundo bauenden Gewerckſchafft das zum Bau unter der Erden nöthige Holtz verſchaffen, ſo ſollen demſelben, ſtatt Zwey, Vier Frey-Kuxſe gebauet, und alſo in dem Falle Ein Hundert und Zwantzig verzubuſſet werden.

§. 2.

Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.

Wenn alſo eine Zeche Ueberſchuß bauet, folglich in Ausbeute kömmt, ſo wird von dem Ober-Berg-Amt, künftighin auf Ein Hundert Acht und Zwantzig Kuxſe, die Ausbeuthe geſchloſſen, und dieſelbige von denen Zwey oder Vier Grund-Kuxſen dem Grund-Herrn, die von den Kirchen und Schul-Kuxſen der daſigen Orts Kirche, und die von den übrigen Zwey Frey-Kuxſen der Knappſchafts- und Armen-Caſſe berechnet.

§. 3.

Alle die Kohlen aber, ſo der Grund-Herr und die Knappſchaffts-Caſſe erhält, ſollen die Berg-Arbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewercken einiges Arbeits-Lohn zu prætendiren.

§. 4.

Allgemeines Kohlen-Maaß und Verboth des freyen Brandes.

Desgleichen bleibet es bey dem ausdrücklichen Verboth, daß kein Verkauf der Stein-Kohlen anders als durch richtige Vermeſſung nach dem Breslauer Scheffel, auf allen Kohlen-Bergwercken Unſeres ſouverainen Hertzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz geſchehen ſoll, auch ſoll den Berg-Arbeitern unter keinem Vorwande, Kohlen zu freyem Brande verſtattet werden.

Caput XXXII.

Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten mit zu bauen zugelaſſen ſeyn ſoll.

Ob zwar in einigen der vorigen von Unſeren Vorfahren, Chriſt-mildeſten und glorwürdigſten Andenckens aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, daß Unſere Berg-Beamte ſamt und ſonders, ſo lange dieſelbige Votum & Seſſionem bey dem Ober-Berg-Amts-Collegio haben, keine Berg-Theile bauen ſollen; Uns aber allerunterthänigſt berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Berg-Wercken dergleichen Verordnungen ſchon vorlängſt aufgehoben; So wollen Wir auch Unſern Berg-Beamten ſamt und ſonders den Seegen Gottes, der durch Bergwercke zu hoffen, künftighin in allerhöchſten Gnaden gönnen, und in der beſondern Hinſicht, daß durch ihr Exempel noch viele fremde Bergleute und Bergwerck-Liebhabere zu ſo mehreren Bau und Fortſetzung aufgenommener Bergwercke animiret werden, denenſelben erlauben, daß ſie einige Kuxſe mit bauen und von andern Gewercken kaufen, oder ſonſt redlicher Weiſe an ſich bringen mögen;

Jedoch wird ihnen verbothen, daß keiner eine Zeche gantz oder halb, oder zu einem vierten Theil baue, auch daß ſie ſich in keine Zechen oder Stollen einmengen ſollen, welche ſtreitig ſind, nicht minder ſollen dieſelben, wenn ſie mit bauen wollen, erſt dazu von dem Bergwercks- und Hütten-Departement Unſers General-Directorii beſondere Conceſſion und Approbation einholen.

Würde auch zwiſchen zweyen Gewerckſchaften, welche mit einander Marckſcheiden, und auf einen Gang, Flötz oder Banck liegen, oder auch

neben

neben einander herſtreichen, Streit entſtehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unſerer Berg-Beamten intereſſiret ſeyn, auf der anderen aber nicht, ſo ſoll der- oder diejenigen mit intereſſirte Berg-Officianten aller Handlung und Berathſchlagung über die Sache von ſelbſt bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe ſich äuſſern, es wäre denn, daß die gegenſeitige Gewerckſchaft wiſſentlich, daß und wie ſtarck er bey der Sache intereſſire, ſeine Beybehaltung im Rath und bey den Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangete, und ſollen alle diejenige, welche eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unſere Ungnade empfinden und ernſtlich beſtrafet werden.

Caput XXXIII.

Gewercken ſollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwiſſen des Ober-Berg-Amts bey denen Wercken nichts verändern.

§. 1.

Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, beſonders in geſellſchaftlichen Handlungen erforderlich iſt, daß in jeder Sache nur gewiſſe und der Sache verſtändige Perſonen, das Regiment führen, ſo ſoll auch

Warum die Gewercken nichts bey ihren Wercken allein und vor ſich thun ſollen.

§. 2.

ohne Unſers Ober-Berg-Amts Vorwiſſen, kein Lehnträger oder Gewercke befugt ſeyn, auf dem Wercke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte Ober-Berg-Amtliche Verfügungen das geringſte zu verändern.

Sondern mit Vorwiſſen des Ober-Berg-Amts.

§. 3.

Finden aber Lehnträger oder Gewercke was anzubringen, daß bey der Verrichtung des Wercks, ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; So mögen ſie ſolche an das Ober-Berg-Amt gelangen laſſen, welches dann ſofort ſelbige unterſuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen ſoll.

Sollen ſich daher allezeit bey dem Ober-Berg-Amt melden.

§. 4.

Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für ſich allein auf eigene Gefahr und Koſten, gantze Gruben bauen, und keine Mit-Gewercke haben wollen, als welchen, in ſo fern ihr Bergbau nicht andern Gruben hinderlich und nachtheilig geführet wird, unbenommen bleibt, nach ihrer eigenen Direction und Einſicht ſolchen zu treiben.

Caput XXXIV.

Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen.

§. 1.

Sobald eine neue Gewerckſchaft beſtätiget, und derſelben ein Schicht-Meiſter geordnet, auch der Bau des Wercks reſolviret iſt; So ſoll das Ober-Berg-Amt, die dazu nöthige Koſten auf das folgende Quartal überſchlagen, und darnach die erforderliche Zubuße ausſchreiben, und ſolches bey jedesmahligen Quartal-Schluß, auf das folgende Quartal wiederholen, ſo lange das Werck Zubuße erfordert, wes Endes jeder Vorſteher oder Schicht-Meiſter, jedesmahl Vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendenden Koſten auf das künftige Quartal, dem Ober-Berg-Amt übergeben ſoll.

Von wem, wenn und wie die Zubuſſe angeleget werden ſoll.

§. 2.

Von Zubuß-Briefen.

Sobald die Zubuße in dem Ober-Berg-Amte feſtgeſetzet iſt, ſoll ſolche in einen öffentlichen Anſchlag gebracht werden, der Berg-Schreiber auch die Gewerckſchaft aus dem Gegenbuch extrahiren, und dem Schicht-Meiſter zuſtellen, wornach der Schicht-Meiſter die Zubuß-Zettel ſchreiben, der Berg-Schreiber aber dieſelbige, nomine des Ober-Berg-Amts, mit ſeiner Unterſchrift authoriſiren ſoll.

Caput XXXV.

Von der Ausbeuthe zu beſchließen.

§. 1.

Wenn die Ausbeute zu beſchlieſſen.

Da es nicht nur ſowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwercke, als auch beſonders zum Soulagement der bauenden Gewercken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn Ausbeuthe geſchloſſen wird, dieſelbige ſo viel möglich beſtändig erfolgen möge, und nicht, wie bishero bald Ausbeuthe, bald wieder Zubuße, gegeben werden müſſe; So wollen Wir, daß zu Erreichung dieſes ſo guten Zwecks, ſo wie bey andern wohl eingerichteten Berg-Wercken, alſo auch in Unſerm Souverainen Hertzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz künftighin in Unſer Zehenden von allen Wercken, ſämtliche Einnahme ad Depoſitum genommen werden, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch ſummariſch, geſchehen, auf Ausbeuthe aber nicht eher geſchloſſen werden ſoll, als bis eine jegliche Gewerckſchaft auſſer dem Vorrath auf der Halde, im Pach-Werck und in der Hütte, ſich noch ſo viel baaren Vorrath in dem Zehnden geſammlet haben wird, daß davon wenigſtens ein Quartal lang, die benöthigten Koſten beſtritten werden können.

§. 2.

Wie die Austheilung der Ausbeuthe bey metalliſchen Wercken geſchehen ſoll.

Wenn ſich bey den Metalliſchen Wercken, bey dem Quartal-Schluß in den Rechnungen findet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberſchuß noch ſo viel vorhanden, daß auf einen Kuxs, Ein Thaler Ausbeuthe gezahlet werden kann, ſoll dieſelbe ausgetheilet werden.

Was ſich aber zu der Austheilung nicht erſtrecket, das ſoll den Gewercken zu Gute, im Zehenden zum Vorrath aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergeſtalt anwachſen ſolte, daß der Verfolg von einer Verhöhung der Ausbeuthe, wenigſtens auf ein Jahr lang zum voraus geſchloſſen werden mag: So ſoll die Erhöhung der Ausbeuthe geſchehen und angeſetzet werden, wobey aber jedesmahl Unſer Ober-Berg-Amt zum Augenmerck nimmt, daß ſo viel möglich was beſtändiges heraus kommen, und die Ausbeuthe nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3.

Gleichergeſtalt ſoll es bey den Kohlen-Wercken gehalten werden, jedoch mit dem Unterſchied, daß nach geſammelten baaren Vorrath, der Ueberſchuß oder Ausbeuthe allmonathlich geſetzet, und von den verkauften Kohlen, durch den Schicht-Meiſter ſogleich abgeführet werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen ſobald ſie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmanns-Waare ſind. Damit aber Gewercke wegen der Ausbeuthe, oder auch Zubuße geſichert ſeyn mögen, muß der Schicht-Meiſter alle Stein-Kohlen, welche durch den Verkauf oder ſonſten von den Halden abgehen, ſofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinckgeld geben und annehmen gänzlich und bey arbitrairer Strafe abgeſchaft bleibet,

als

als welches nur Gelegenheit giebet, Unſere Zehend-Caſſe, und die Gewercke, in ihrer Ausbeuthe zu verkürtzen, dahingegen muß der Käufer mit einer richtigen Maaße, und der Berg-Arbeiter mit ſeinem Lohn ſich begnügen.

§. 4.

Die Ausbeuthe ſoll jedesmahl vierzehn Tage nach einem Quartal-Schluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewercken ſelbſt, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendner deshalb von den Gewercken weiter nichts zu genieſſen haben, als von jedem Thaler Sechs Pfennige Zehl-Geld.

Caput XXXVI.

Welchergeſtalt die Gewercken die Zubuße entrichten und wie die Schicht-Meiſtere dieſelbe eincaßiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten ſollen.

§. 1.

Wenn von dem Ober-Berg-Amte Zubuße zum Fortbau der Zeche angeleget, und ſelbige vermittelſt öffentlichen Anſchlag bekannt gemachet iſt; So ſollen die Gewercken ſchuldig ſeyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubuße zu entrichten, welches Gewercke damit ſäumig iſt, deſſen Kuxe ſoll der Schicht-Meiſter ins Retardat ſetzen. Wenn die Zubuſſe ſoll von den Gewercken erleget werden.

§. 2.

Die Zubuße ſoll in guter gangbarer Müntze und keinen Waaren beſtehen, damit dem Schicht-Meiſter keine Gelegenheit und Urſach gegeben werde, unter ſolchen Waaren andere für ſich mit durchgehen zu laſſen, und alſo ſeinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beſchwerung zu ſuchen. Wie ſie ſoll bezahlet werden.

§. 3.

Der Schicht-Meiſter oder Vorſteher ſoll auch die Zubuße von den Gewercken, ſo nicht über eine Tage-Reiſe vom Bergwercke wohnen, eincaßiren ſchuldig ſeyn, welcher Gewercke aber weiter wohnet, derſelbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen laſſen. Wer ſie eincaßiren ſoll.

§. 4.

Von der eincaßirten Zubuße ſoll der Schicht-Meiſter die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieſer Nummer aber die bezahlte Zubuße abſchließen, und die unbezahlte Zubuß-Zettel dem Berg-Reviſori, oder wen wir ſonſten dazu verordnen werden, die noch in Händen habenden baaren Zubuß-Gelder aber, den Gewercken zur Sicherheit, in Unſer Zehenden, ad Depoſitum einliefern, und daraus bis zu dem Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubuße auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen ſucceſſive zurück erhalten. Wie es mit der eincaſſirten Zubuſſe weiter zu halten.

Caput XXXVII.

Wie ſich die Schicht-Meiſter verhalten ſollen, wenn die Gewercken die angelegte Zubuße nicht entrichten, oder ſolche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemachet werden muß.

§. 1.

Wenn ſichs begebe, daß ein Schicht-Meiſter, oder Vorſteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewercken nicht verlegen könnte, Wenn und unter was vor Bedingungen dem Schicht-

 Weil

Meiſter erlaubet iſt, Schuld auf die Zeche zu machen.

weil die angelegte Zubuße nicht zugereichet, oder von den Gewercken entrichtet worden; So mag der Schicht-Meiſter die Zeche zu erhalten mit Vorbewuſt des Ober-Berg-Amtes, ſo viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derſelben bis künftiges Quartal nöthig iſt: Und wenn

§. 2.

Wie es mit Wieder-Bezahlung ſolcher Schuld zu halten.

dem Schicht-Meiſter ſein vorgeſchoſſenes Geld, oder gemachte Schuld, das folgende Quartal nicht entrichtet würde; So ſoll ihn das Ober-Berg-Amt, mit allen den dazu gehörigen Vorräthen, zu der Zeche verhelfen, dem Schicht-Meiſter aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwiſſen und Genehmhaltung des Ober-Berg-Amts ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu laſſen, und in Friſt zu erhalten, um inzwiſchen ſich um neue Gewercke zu bemühen; Solte der Schicht-Meiſter aber, nach verlauffener Friſt die Zeche nicht belegen, oder vergewerckſchaften, ſo ſoll die Zeche frey und ohne Schuld zu bezahlen, verliehen werden. Welcher Schicht-Meiſter aber

§. 3.

Wenn ſolche Schuld nicht wieder zu erſtatten.

ohne Willen und Zulaſſung des Ober-Berg-Amts Schuld auf die Zeche machen würde, dem ſoll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVIII.

Von dem Retardat und Caducirung der Kuxſen, auch wie es damit gehalten werden ſoll.

§. 1.

Vom Gewercken in das Retardat zu ſetzen.

Würden die Gewercken, oder derſelben Verleger, die Zubuße in der Cap. XXXVI. §. 1. geſetzten Vier wöchentlichen Friſt nicht bezahlen; ſo ſoll der Schicht-Meiſter oder Vorſteher die Kuxſe in das Retardat ſetzen, worin dieſelbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger ſtehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in ſolcher Friſt nicht die alte und neue Zubuße erleget worden; So ſollen

§. 2.

Wie es mit den Kuxſen zu halten.

ſolche Retardirte Kuxſe ohne Anſehen der Perſon, welcher dieſelbigen zugeſtanden haben, caduciret werden, und den übrigen gehorſamen Gewercken anheim fallen, oder wenn ſie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Wercke zum Beſten, aufs theureſte, und ſo hoch als möglich verkaufet und berechnet, wenn dieſes aber nicht geſchehen kann, gegen die darauf haftende Zubuße, oder wo auch dieſes nicht ſeyn möchte, umſonſt vergewerckſchaftet werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber, die gehorſame Gewercken den Vorzug haben ſollen.

§. 3.

Die Berg-Bedienten ſollen ſolche caducirte Kuxſe weder vor ſich nehmen, noch den geweſenen Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubuſſe wieder zuſchreiben.

So ſoll auch kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schicht-Meiſter noch Vorſteher, ſich unterſtehen, die im Retardat verſtandene und caducirte Kuxſe, wenn ſich etwa gute Anbrüche zeigeten, für ſich allein zu nehmen, oder den geweſenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubuße wieder zuzuſchreiben, ſondern dieſelbigen Gewercken ſind an das Ober-Berg-Amt zu verweiſen, damit den gehorſamen Gewercken ihre zuſtehende Retardat-Theile nicht ſo liederlich und ſchimpflich entzogen werden.

§. 4.

Wenn dieſes zu verſtatten.

Wolten aber die gehorſame Gewercke dieſe Theile nicht annehmen, alsdenn können ſelbige den ſich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nach-

Nachzahlung der rückſtändigen Zubuße, diejenigen Theile aber, wozu ſich die vorigen Eigenthümer nicht wider gemeldet haben, neuen Liebhabern, ſowohl privatis als auch Berg-Beamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung, oder Austheilung Verkauf oder Verſchenckung der caducirten Kurſe muß aber allezeit mit Vorwiſſen des ganzen Ober-Berg-Amts geſchehen.

Caput XXXIX.

Von empfangener, und nicht berechneter, oder vergriffener Zubuße.

Würden die Schicht-Meiſter oder Vorſteher der Zechen von den Gewercken Zubuße empfangen, und dieſelbige nicht berechnen, die Kurſe aber in das Retardat ſetzen, und die Gewercken als Reſtanten in der Rechnung aufführen, die ſollen ihrer Dienſte entſetzet, und ſchwerer verdienten Strafe gewärtig ſeyn.

Caput XL.

Von Zu- und Abſchreibung der Kurſe oder Theile.

§. 1.

Diejenigen, ſo das Gegen-Buch führen, ſollen niemanden vervortheilen.

Der Berg-Schreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegen-Bücher fort zu tragen, und die Kurſe oder Theile ab- und zuzuſchreiben anvertrauen werden, ſoll dabey getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verſchenckte, oder im Retardat verſtandene, und caducirte Kurſe, dem, oder denenjenigen, welche ſie gekauft, geſchencket, oder zugetheilet, erhalten haben, ſofort nach erhaltener Requiſition, gehörig zuſchreiben; Keinen Gewercken aber

§. 2.

Unter welchen Umſtänden das Abſchreiben geſchehen ſoll.

eher einen Theil abſchreiben, er ſey denn gegenwärtig, oder es werde von ihm gerichtliche Vollmacht überſandt.

§. 3.

Strafe der Contravenienten.

Würden aber einem Gewercke ſeine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeſchrieben, oder ſonſten darin nicht getreulich, oder gefährlich gehandelt werden, ſo ſoll derſelbe, welcher darunter pecciret, die Theile erſetzen, und noch überdem nach Befinden, hart beſtrafet werden.

§. 4.

Wie die Zubuſſe von abgeſchriebenen Kurſen zu erlegen.

Es ſoll aber auch von den Kurſen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals, verkauffet werden, und zum Abſchreiben vorkommen, die Zubuße von dem Käufer, von dem Kurſen aber, welche nach No. 5. abzuſchreiben vorkommen, die Zubuße von dem Verkäuffer richtig gemachet werden, und überhaupt

§. 5.

Die Ab- oder Zuſchreibung kann nicht eher als nach Producirung der letzten Zubuß-Zettel erfolgen.

ſoll die Ab- und Zuſchreibung der verkauften oder verſchenckten Kurſe, nicht eher geſchehen, bis der letzte Zubuße-Zettul produciret, mithin conſtire, daß der Schicht-Meiſter die Zubuße erhalten. Schriebe aber der Berg-Schreiber eher ab, ſo ſoll derſelbige für die Zubuße ſtehen, und dieſelbe ex propriis an den Schicht-Meiſter bezahlen.

Caput XLI.

Von Zechen oder Kuxſen welche andern nur zum Schein zugeſchrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil, nur zum Schein, oder aus böſen Abſichten zuſchreiben laſſen, um den Nutzen davon zu gewarten, ſo ſollen dieſelbe Zechen oder Kuxſe denen bleiben, auf deren Nahmen ſie ſtehen, und wo Betrug oder Vervortheilung in ſolchen Abſchreiben befunden, der ſoll mit Ernſt beſtraffet werden.

Und ob auch dieſelbigen, welchen die Theile zugeſchrieben, ſolche nicht haben wolten, oder diejenigen, denen ſie zugeſchrieben worden, nicht würcklich vorhanden, und nur erdachte Nahmen wären, alsdenn ſoll eine ſolche Zeche oder Theil, als verleugnet und verfallenes Guth geachtet, und dem Landes Herren heim gefallen ſeyn.

Caput XLII.

Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abſchreiben der Theile geſchehen ſoll.

So einer dem andern würde Kuxſe oder Theile verkauffen, oder ſchencken, ſoll der Verkäuffer im Gegen-Buch die Gewähr ſofort, oder höchſtens in vier Wochen thun, der Käuffer ſoll auch verpflichtet ſeyn, den Gewähr-Schein in beſtimter Zeit zu fordern, ſo aber die Forderung nicht geſchiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewähr-Scheins an Verkäuffern nicht geweſen; ſo ſoll er alsdenn zu gewähren nicht ſchuldig ſeyn, es befinde ſich denn, daß der Käuffer den Gewähr-Schein zu fordern, zureichender und redlicher Urſachen halber verhindert wäre.

Caput XLIII.

Wenn ſich der Verkäuffer oder Käuffer der Kuxſe nicht will finden laſſen.

Würden auch theils Käuffere oder Verkäuffere nicht vorhanden ſeyn, oder ſich nicht finden laſſen, ſo ſoll der Käuffer, wie er den Gewähr-Schein gern haben mögte, oder der Verkäuffer, wie er die Gewährung gern thun wolte, dem Ober-Berg-Amte anſagen, und damit ſoll er genug gethan haben.

Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in ſolchem Fall gehandelt, der ſoll mit Ernſt beſtraffet werden.

Caput XLIV.

Das Ober-Berg-Amt, beſonders aber Berg-Meiſter und Geſchworne, ſollen gute Acht auf den Berg-Bau geben, daß nützlicher Bau angeleget, und gefordert, unnützer aber, inſonderheit der Raub in Schächten und Stollen, abgeſchaffet werden.

§. 1.

Das Ober-Berg-Amt ſoll überall auf die

Nachdem auch auf Unſern Berg-Wercken hin und wieder, unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten, angeſtellet, und nur auf den

Raub

Raub gebauet, die beſten Ertze und Kohlen aber in der Teuffe, zu des Landes und der Gewercken eigenen Schaden zurück gelaſſen, und verſtürtzet, ja ſogar verſchiedene Wercke durch die von den Gewercken und ihren Lehns-Trägern zum Theil vorgenommene ſchlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, daß ſie nachher von den Gewercken gar liegen gelaſſen werden müſſen; So ſoll Unſer Ober-Berg-Amt, beſonders Ober-Berg-Meiſter und Geſchworne, mit allem Fleiß dahin ſehen, daß künftig ordentlich und beſſer auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme der Berg-Wercke, und Nutzen der Gewercke gebauet; keine Zeche mit überflüſſigen Arbeitern beleget, oder bey Führung des Baues überhaupt in unnöthige Koſten geſetzet werde. Was ſie alſo an ſchädlichen Bau, überflüſſigen Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das ſollen ſie alſobald abſchaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geſchaffet, angeben; worin ihnen auch die Gewercken Folge und Gehorſam leiſten ſollen; Imgleichen

ordentliche Führung des Berg-Baues ſehen.

§. 2.

ſollen ſie dahin ſehen, daß auf allen Gängen und Bäncken, ſo viel möglich iſt, das tiefſte geſtrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Berg-Veſten aber, wo es nöthig, zur Conſervation des Bergwercks ſtehen, und zurück gelaſſen, aber nicht verſtürtzet, und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter Bergmänniſcher Bau eingeführet, der unnütze und Raub-Bau aber gäntzlich vermieden und abgeſchaffet werde. Dahero auch

Sollen verhindern daß nicht auf den Raub, oder unſicher gebauet werde.

§. 3.

welche Gewercken in ihrer Zeche, es ſey dieſelbe alt oder neu, das tiefſte nicht ſtrecken, oder die nöthige Berg-Veſte nicht ſtehen laſſen wollen, denſelben ſollen ſie auch nicht geſtatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen.

Was gegen die Contravenienten zu thun.

§. 4.

Ferner ſollen ſie mit allem Fleiße dahin ſehen, daß die Ertze und Kohlen aus der Teuffe, unter den Stollens heraus gefordert werden, es geſchehe vermittelſt Machinen, ſo durch Waſſer, Thiere oder Menſchen getrieben werden, oder durch andere Bewegungs-Kräfte, wie ſie anzubringen ſeyn, wobey aber wohl zu mercken, daß dieſer §. nur auf das Tiefeſte, unter dem am tiefeſten eingebrachten Stollen, und wo keine tiefere Stolle mehr einzubringen ſtehet, ſpricht, nicht aber wie bey den Stein-Kohlen-Bergwercken bisher geſchehen, daß Gewercken ihre erſte Stollen in der Höhe anſetzen, und wo ſie mit demſelben in gute Mittel kommen, dieſelbige auf 30. 40. bis 50. Fuß tief, mit Handpumpenwerck auskohlen, hiedurch aber oft die beſte Wercke verderben, ſo daß dieſelbige ruiniret, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

Unterwercken wird verbothen.

§. 5.

Gleichwie alſo dieſes vorgedachte ſchädliche bishero ſogenannte Unter-Wercken, gäntzlich verbothen iſt, ſo lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Wercke zurück ſtehet, oder nur immer möglich angebracht werden kan; So ſollen Berg-Bediente darauf beſtens halten, und wo ſie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur daſſelbige ſofort inhibiren, ſondern es auch dem Ober-Berg-Amte zur weitern Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

Berg-Bediente ſollen darauf halten und ſehen.

§. 6.

darauf mit ſehen, daß ein Gewerck wie bisher geſchehen, mit ſeinem Stollen, den andern aus ſeinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, vielweniger zulaſſen, daß einer dem andern ſeine Schächte, Stollen ꝛc. ruinire, einwerfe oder in Stücken haue, ſondern wo ſie dergleichen geſchehen befinden oder

Daß kein Gewercke dem andern Schaden zufüge.

oder vernehmen, alſofort davon dem Ober-Berg-Amte Anzeige thun, damit daſſelbige die hier oben Cap. XXIX. verordnete Unterſuchung anſtellen, und die Freveler beſtrafen könne.

Caput XLV.

Von des Geſchwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt ſich verhalten ſoll.

§. 1.

Pflichten des Geſchwornen.

Der Geſchworne ſoll nach Beſchaffenheit und Weitläufftigkeit ſeines ihm angewieſenen Reviers, alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monath, wo möglich eine jede Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmahlen ſelbſten befahren, und dabey ſich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch ſelbſt Anweiſung thun, daß alles denen Gewercken und gemeinen Bergwercken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Ober-Berg-Meiſter berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächſten Ober-Berg-Amts Seſſion darüber deliberiret, und ein Schluß abgefaſſet werden könne.

§. 2.

Soll er dem Ober-Berg-Meiſter gehorſam ſeyn, und willig verrichten, was ihm nach ſeiner abſonderlichen Inſtruction, anbefohlen wird. Auch

§. 3.

auſſer deſſen Vorbewuſt, keinen Tag auſſer ſeinem Revier ſeyn.

§. 4.

Mit den Steigern oder Berg-Leuthen ſich in keine Gemeinſchaft weiter begeben, als ſein Amt erfordert, und ſelbige zur fleiſſigen Arbeit anhalten; Und

§. 5.

in Freymachen der Zechen, Maaſſen, oder Stollen, ſich aufrichtig, unpartheyiſch, und unverweislich halten, auf daß Niemand bevortheilet werde, und übrigens ſich nach der ihm ertheilten Special-Inſtruction richten; beſonders aber

§. 6.

Soll die Gedinge machen.

ſo es denen Gewercken, und allgemeinen Berg-Bau nöthig iſt, die Gedinge ſelbſt machen, und zu dem Ende die Oerter beſichtigen, das Geſtein, Ertz, oder Kohlen behauen, die Umſtände der Forderung, Waſſer und anderer Koſten dabey gründlich erwegen, und das Geding auf das genaueſte machen, damit die Gewercken nicht überſetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurtz kommen, ſondern nach Beſchaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurtzen Schichten, ein proportionirliches bekommen.

§. 7.

Gedinge ſollen ſo viel möglich auf den Zechen einerley ſeyn.

Beſonders darauf ſehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werde.

§. 8.

Soll die Arbeiter ohne Abkehr-Zettel nicht laſſen von einer Zeche zur andern laufen.

Nicht geſtatten, daß die Arbeiter ohne hinlängliche Urſachen und erhaltenen Abkehr-Zettel, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in

Arbeit

Arbeit zu nehmen geſtatten, von Fremden aber ſich das Atteſt, daß er bey der Knapſchaft inſcribiret worden, zeigen laſſen, und ohne denſelbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verſtatten.

§. 9.

Bey Vermeidung der Caſſation und ſchwerer Strafe, ſich nicht unterſtehen und gelüſten laſſen, von dem gemachten Gedinge zu participiren; wie denn auch gleichmäſſig

Soll nicht vom ordentlichen Gedinge participiren,

§. 10.

weder Schicht-Meiſter noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht beſonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuß haben ſollen, es geſchehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung ſchwerer Strafe.

auch nicht von den beſondern Gedingen.

Caput XLVI.

Wer die Schicht-Meiſter und Steiger annehmen und abſetzen ſoll.

§. 1.

Die Schicht-Meiſter und Steiger ſollen von dem Ober-Berg-Amt angenommen, und jedesmahl darauf geſehen werden, daß fleiſſige verſtändige, und getreue Leute dazu in Vorſchlag kommen, und nach einer ihnen vom Ober-Berg-Amt ertheilten Inſtruction verpflichtet werden. Ein jeder Schicht-Meiſter ſoll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in ſeiner Caſſe hat, Caution ſtellen.

Von wem die Schicht-Meiſter oder Steiger anzunehmen ſind.

§. 2.

Keinen Gewercken iſt erlaubet, einen Schicht-Meiſter oder Steiger von ſeinem Amte zu entſetzen, ſondern, wenn Gewercken wieder dieſelbe etwas zu klagen haben, ſo ſollen ſie die Klagen beym Ober-Berg-Amt übergeben, und von demſelbigen nach Befinden geſtrafet, oder aber ihres Dienſtes entſetzet werden.

Die Gewercken ſollen ſie nicht vor ſich abſetzen.

§. 3.

Es ſoll aber künftig nicht erlaubet ſeyn, daß Gewercke einen, aus ihrer Societæt, oder derſelben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorſchlagen, und anſetzen laſſen, wie denn die Ober-Schicht-Meiſtere alle Monath in ihrem Protocollo mit referiren müſſen, ob wo Schicht-Meiſtere fehlen, oder welche ſind, die nicht vereydet ſind.

Keine Verwandten der Gewercken ſollen in Dienſten gelaſſen werden.

Caput XLVII.

Wie ſich Schicht-Meiſtere und Steiger bey ihren Dienſten verhalten, dieſelbe ſelbſt verwalten, und ſich an ihrem geſetzten Lohn begnügen laſſen ſollen.

§. 1.

Dieſelben ſollen den Ober-Berg-Beamten und Gewercken von allen, wenn ſie nach Beſchaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umſtände der Zechen nicht zu wiſſen nöthig ſind, ſollen ſie nicht berichten, ſondern ihn an das Ober-Berg-Amt verweiſen, auch niemanden ohne Vorwiſſen des Ober-Berg-Meiſters in die Grube zu fahren erlauben, oder ſelbſt mit hinein nehmen.

Sollen dem Ober-Berg-Amt und Gewercken von allem Unterricht und Nachricht geben.

§. 2.

Mit dem ihn anvertrauten Bau-Gelde, und Berg-wercks-Materialien treu umgehen.

Sollen ſie weder vom vorräthigen Gelde, noch Berg-Wercks-Materialien, ohne Erlaubniß des Ober-Berg-Amtes von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen, und vergreiffen; und müſſen ſie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey den Stein-Kohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monath zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schicht-Meiſter abgeben;

§. 3.

Im Schreiben und Rechnen erfahren ſeyn.

Ihre Dienſte ſelbſt verſehen, und dahero im Rechnen und Schreiben erfahren ſeyn, nicht aber durch andere verwalten laſſen, es geſchehe denn Kranckheit, oder anderer ehehaften Umſtände wegen, doch alles mit Vorwiſſen des Ober-Schicht-Meiſters, welcher aber ſodenn darüber an das Ober-Berg-Amt referiret.

§. 4.

Sich mit ihrem geſetzten Lohn begnügen.

Schicht-Meiſter, Steiger und Arbeiter, ſollen mit ihren geſetzten Lohn ſich begnügen laſſen, und keinesweges einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geſchehen könte, ſich anmaſſen, ſondern alle Berg-Materialien den Gewercken zum Beſten, auf das allergenaueſte anſchaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch ſollen die Schicht-Meiſtere

§. 5.

Den Unſchlitt nach Gewicht oder Maaſſe liefern.

den Steigern das Unſchlitt, Eiſen, und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht; Oehl und Thran aber, nach dem Gemäſſe liefern und berechnen.

§. 6.

Keine Arbeiter in die Koſt nehmen.

So ſollen ſie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu ſich in die Koſt nehmen, oder jemand von denſelbigen nöthigen, noch ſonſt in andere Wege verleiten, bey ihnen ſo wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrincken; dahero auch deswegen, keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil genieſſen laſſen.

§. 7.

Ohne Erlaubniß nicht Bier oder Brandtwein auf den Schächten oder Zech-Häuſern ſchencken.

Noch weniger ſollen ſie ſich unterſtehen, auf den Schächten und Zechen-Häuſern, ohne Unſere beſondere Erlaubniß, Bier und Brandtwein zu ſchencken, oder Koſt-Gänger zu halten, ſondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, ſoll ein jeder nach Hauſe gehen, und auf die Zechen kein Bier-Schanck geduldet, am wenigſten von einem Schicht-Meiſter zu halten, geſtattet werden.

§. 8.

Die Schicht-Meiſter ſollen verhindern, daß nicht gute Montage gemacht werden.

So ſollen die Schicht-Meiſter treulich dahin ſehen, daß weder Steiger, noch Arbeiter keiner einen guten Montag, noch ſonſten in der Woche Bier-Schichten mache, und die Arbeit verſäume, dahero auch ſo viel möglich die ihnen anvertrauete Zechen fleißig befahren, und wo ſie das geringſte Unſerm und Gewerckſchafftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, ſolches alſofort dem Ober-Berg-Amte anzeigen; Dahero ſollen auch

§. 9.

Schicht-Meiſter und Steiger auf einer Zeche ſollen nicht Verwandte ſeyn.

Schicht-Meiſter und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern ſeyn, ſich auch zuſammen in keine beſondere Einigkeit begeben, welche den Gewercken und gemeinen Berg-Bau nachtheilig ſeyn könnte, ſondern der Schicht-Meiſter ſoll ſowohl auf den Steiger als Hauer, acht haben, daß ſie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in

der

der Grube von Erz oder Stein-Kohlen verſetzen, verzimmern, oder verſchieren. Hiernächſt dürfen auch

§. 10.

die Schicht-Meiſter ſich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verſchreiben laſſen, oder auf eine andere Art ſo genandte blinde Hauer führen, falſche Schichten verſchreiben, und Matzhammeley treiben; und

Schicht-Meiſter ſollen keine blinde Hauer führen, falſche Schichten verſchreiben ꝛc.

§. 11.

alle diejenigen, welche gegen obiges Uns, den Gewerken und gemeinen Berg-Bau gefährlich handeln, ſollen vom Ober-Berg-Amte exemplariſch beſtraffet, und nicht die geringſte Unordnung geduldet werden.

Strafe gegen die Contravenienten.

Caput XLVIII.

Was für Steiger anzunehmen ſeyn, und wie ſie ſich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben ſollen.

§. 1.

Zu den Steigern ſollen Berg-Bau verſtändige Berg-Leute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Ertzen oder Kohlen und Geſtein wohl umzugehen wiſſen, und die Zimmerung, auch Kunſt- und Pumpenwerk verſtehen; Dieſelben ſollen

Was für Leute zu Steigern anzunehmen ſind.

§. 2.

alle Arbeits-Tage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube ſeyn, und zuförderſt überhaupt dahin ſehen, daß die alte Zimmerung auf Straßen, Strecken, und Stollen, in beſtändigen guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorſicht angebracht, und tüchtig verwahret werden, hiernächſt gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; den Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrift, dem Ober-Schichtmeiſter anzeigen, welcher die auf jeden Fehler beſtimmte Strafe den Contravenienten an ihrem Lohn decourtiren, und daßelbige der Knappſchaffts-Caſſe zur Einnahme bringen ſoll.

Steiger ſollen zu rechter Zeit auf der Grube ſeyn.

§. 3.

Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verſtehen, die ſollen ſie erſt treulich unterweiſen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit ſie den Gewercken mit Nutzen arbeiten lernen.

Angehende Arbeiter unterrichten.

§. 4.

Sollen ſie alle Bohr-Löcher auf Straßen und in Förſten, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, ſelbſt anweiſen, damit durch deren Abſchließung der geſuchte Zweck erreichet, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verſchoſſen werde.

Die Bohr-Löcher ſelbſt anweiſen.

§. 5.

Sollen ſie auf alles Gezähe, beſonders Bohrer, Berg-Eiſen, und Keil-Hauen, genaue Acht führen, daß jegliches ſeine gehörige Größe und Stärcke habe, auch tüchtig ausgeſchmiedet ſey; Auch ferner

Auf die Güte der Gezähe acht haben.

§. 6.

Auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüßig angeſchaffet werde, noch weniger geſtatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hauſe nehmen.

Auch daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hauſe von den Arbeitern genommen werde.

§. 7.

Alle zufällige Geſchicke, Klüffte ꝛc. wohl bemercken und anzeigen.

Sollen ſie auf alle zufällige Geſchicke, Klüfte und abſetzende Trümmern fleißig ſehen, denenſelben zum Nutz der Gewerken nach brechen, auch bey Leibes-Strafe dergleichen nicht verſetzen, noch verzimmern, oder ſonſt heimlich halten, auch wo ſie vom Ober-Berg-Amte in der Grube angewieſen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne deſſen Vorwiſſen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8.

In der Früh Schicht in der Grube und nicht auf der Halde.

Bey den Arbeitern in der FrühSchicht in der Grube, und nicht auf der Halde, ſich finden laſſen, wenn ſie auch ſonſt keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemahls aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen;

§. 9.

Alle erbrechende friſche Gänge und Ertze ſo fort gehörig anzeigen.

Alle erbrechende friſche Gänge und Ertze ſo fort dem Ober-Bergmeiſter oder Geſchwornen anſagen, auch wohl Acht haben, daß die Ertze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge geſtürtzet werden.

§. 10.

Nichts von ihrer Gewercken Vorrath oder Anbrüchen ohne Erlaubniß auf andere Zechen verleihen.

Von ihrer Gewercken Vorrath, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Ober-Berg-Amtes, nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu ſich nehmen, oder ſolches an beſondere Gewercken herum tragen und verſchleppen; Auch

§. 11.

Der alten Gezähe ſich nicht anmaſſen.

der alten Berg-Seile oder Gezähe ſich ſo wenig, als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen, ſich anmaßen, ſondern ſelbige den Schicht-Meiſtern zum Verkauf und Berechnung treulich zuſtellen.

§. 12.

Vielmehr ſelbiges den Geſchwornen vorlegen.

Bey Verlegung des neu angeſchaften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien, den Geſchwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

§. 13.

Bey Caſſation ſich keine Schichten zuſchreiben laſſen.

ſich mit ihren geſetzten Lohne begnügen, und dahero bey Caſſation und anderer Strafe, keine Schichten verſchreiben laſſen, die nicht würcklich verfahren, oder ſonſt einige Matzhammeley treiben, ſie beſtehe worin ſie wolle; Hiernächſt auch überhaupt

§. 14.

Die Berg-Leute zum Bergmänniſchen Habit anhalten.

die Berg-Leuthe zum Bergmänniſchen Habit anhalten.

Caput XLIX.

Von den Berg-Leuten und wie ſich die verhalten ſollen.

§. 1.

Berg-Leute ſollen dem Ober-Berg-Amt gehorſam und getreu ſeyn.

Alle Berg-Leute, ſie ſind beweibet oder unbeweibt, keiner ausgeſchloſſen, ſollen Uns und Unſerm Ober-Berg-Amte gehorſam und getreu ſeyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappſchafts-Regiſter verzeichnet werden;

§. 2.

Bergmänniſch gehen.

In Bergmänniſchen Habit gehen; und

§. 3.

§. 3.

ihre Arbeit, wozu ſie von Geſchwornen, Steigern und Schicht-Meiſtern angewieſen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zum Ende; Auch

Fleißig ſeyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.

§. 4.

kein Berg-Mann ohne Vorwiſſen des Steigers oder Schicht-Meiſters, ſeine Schicht mit einem andern verwechſeln, es geſchehe unter was Vorwand, wegen ehehaften, oder anderer Urſachen willen, es immer wolle.

Ohne Vorwiſſen des Steigers oder Schicht-Meiſters nicht die Schichten verwechſeln.

§. 5.

Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, ſollen ſie treu und fleißig verfahren, und herausſchlagen, und davon ihren geſetzten Lohn mehr aber nicht zu erwarten haben; ſolten aber Verhinderungen wegen Waſſer, oder Wetter Mangel, oder andere redliche Urſachen vorfallen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdann ſoll der Geſchworne nach Recht und Billigkeit das Geding ſo einrichten, damit den fleißigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

Die Hauere ihr Geding fleißig verfahren.

§. 6.

Sollen ſie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen, welcher Hauer oder Arbeiter aber, ſeine Arbeit oder Gedinge auflaſſen, und ſich weiter verſuchen wollte, der ſoll ſelbiges 14. Tage vorher dem Ober-Berg-Meiſter und Geſchwornen anſagen, und nach Verlauf dieſer Zeit ſein Lohn, und einen Abkehr-Zettel, erhalten; nach erhaltenen Abkehr-Zettel, aber ſich von Stund an fortmachen, des Berg-Wercks enthalten, und nicht durch ſein Feyern und Müſſigang andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern, wiedrigenfals das Ober-Berg-Amt einen ſolchen abgelegten oder abgekehrten, der ſich über drey Tage (es geſchehe denn ſolches wegen Kranckheit) aufhalten, und mit den Berg-Leuthen converſiren wird, an eine Pœnitentz-Arbeit ſtellen, und durch Zwangs-Mittel dazu anhalten ſoll.

Ihre Arbeit und Geding aushalten.

§. 7.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von ſeiner angenommenen Arbeit und Gedinge entwichen, und nicht richtig wie ſichs gebühret, abkehren würde, derſelbe ſoll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, ſondern noch dazu beſtrafet werden, ſein zurück ſtehendes Lohn auch der Knapſchafts-Caſſe zu gute kommen; daher auch

Strafe der Contravenienten.

§. 8.

kein Schicht-Meiſter, Steiger oder Gewercke einen Berg-Arbeiter anlegen, und Forderung geben ſoll, welcher nicht ſeinen Abkehr-Zettel und Matricul, daß er in der Knapſchafts-Caſſe eingeſchrieben, vorzeigen kan.

Sollen ohne vorgewieſene Abkehr-Zettel nicht angeleget werden.

§. 9.

Derjenige Gewercke oder Schicht-Meiſter, ſo wieder den vorigen §. 8. handeln wird, ſoll, wenn er ein Gewercke iſt, um 5. Rthlr. wenn er aber nur ſchlechthin Schicht-Meiſter oder Steiger iſt, jedesmahl und ohne Nachſicht um 2. Rthlr. beſtrafet, auch der Arbeiter ſofort aus der Arbeit gewieſen werden.

Strafe der Contravenienten.

Caput L.

Zu welcher Zeit die Berg-Leuthe anfahren und wie die Schichten gehalten werden ſollen.

§. 1.

Von Einrichtung der Schichten.

Die Schichten ſollen auf denen Wercken und nach deren Bedürfniß, vom Ober-Berg-Meiſter oder Geſchwornen reguliret, und dergeſtalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu Acht Stunden, die Neben-Schichten aber vier Stunden lang dauren, und überlaſſen Wir überhaupt Unſerm Ober-Berg-Amte, die bey jedem Wercke hiezu nöthigen Anſtalten zu treffen.

§. 2.

Wo die Nacht-Schicht nicht ſtatt hat.

Auf welcher Zeche aber nicht zwey Schichten gearbeitet werden, da ſoll die Nacht-Schicht nicht geſtattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu ſoll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§. 3.

Kein Hauer ſoll zwey Schichten in einem Tage haben.

Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwey Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwey Zechen zu machen, und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben Schicht auf des Geſchwornen oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm ſelbſt oder andern, um Lohn, bey ſeiner Weile zu arbeiten oder zu ſchürffen.

§. 5.

Morgen-Gebet vor die Schicht.

Auf allen, ſowohl Metalliſchen, als Kohlen-Berg-Wercken, ſoll jedesmahl vor Anfang der Arbeit, das auf allen wohlgeſitteten Berg-Wercken gewöhnliche Morgen-Gebeth, bey willkührlicher Strafe, ſo Wir Unſerm Ober-Berg-Amte zu determiniren, zwar überlaſſen, aber demſelben darüber zu halten, ſo allergnädigſt als alles Ernſtes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput LI.

Wie die Forderung der Ertzen geſchehen, auch vermeſſen werden ſoll.

§. 1.

Wie die Forderung der Ertze anzuſtellen.

Die Ertze ſollen, wie bishero auch fernerhin nach deren bekandten und auf metalliſchen Wercken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Viertzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maaſſe wieder von der Halde abgeliefert, alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber dergeſtalt reguliret und berechnet werden, daß daſſelbige in der Rechnung, die auf die Halde würcklich gekommene Ertze an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat beſtimme.

§. 2.

Wie ſelbige zu bezahlen.

Dahero ſollen der Zuforderer oder Schlepper, der Anſchläger, die Haſpel-Knechte, die Stürtzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichten weiſe, ſondern Kübel, Tonnen oder Treiben weiſe bezahlt erhalten.

Caput

Caput LII.

Von der Stein-Kohlen Forderung und deren Vermeſſung.

§. 1.

Wie die zu Tage-Bringung der Ertze in dem vorgehenden Capitul verordnet; So ſoll es auch bey den Stein-Kohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterſcheid, daß ſtatt der bey den Ertzen, gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, alhier bey den Stein-Kohlen das Maaß der Ringel und Malter beybehalten werde, dergeſtalt, daß ein Malter Vier Ringel, ein jeder Ringel aber excluſive des Aufmaaſſes höchſtens Drey Zoll hoch mit dem Rücken einen Breslauer Scheffel ausmache. Wie die Forderung der Stein-Kohlen geſchehen ſoll.

§. 2.

Und wie bishero auf den mehreſten Berg-Wercken, wo Stein-Kohlen gefordert werden, die böſe Gewohnheit eingeriſſen, daß ſich die Hauer und Arbeiter, an ſtatt Lohns, die beſten Stücke an Steinkohlen ausſuchen, und nach ihrem Gefallen verkaufen, die ſchlechteſte und kleineſte aber, zum Schaden der Gewercker und der Abnehmer allein ſtürtzen; So ſoll dieſe Art mit Stein-Kohlen auszulohnen, und ſelbige auszuſuchen, hiermit gäntzlich ceſſiren und verbothen ſeyn, und ſich kein Arbeiter ferner unterſtehen, aus den Kohlen die Stücken auszuſuchen, und ſich ſelbſt auszulohnen, ſondern dieſelbe wird künftig der Schicht-Meiſter mit Geld auslohnen; Zu dem Ende müſſen Arbeiter ſollen nicht mit Stein-Kohlen ausgelohnet werden.

§. 3.

Von nun an, die aus den Schächten geforderte Stein-Kohlen, nach einer richtigen Maaß oder Ringel, welcher nach Breslauer Maaß einen Scheffel halten ſoll, ſo wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durch einanderfallen, heraus gefordert, und durch die Haſpel-Knechte geſtürtzet, und aufgeſetzet werden. Die Kohlen ſollen nach einem richtigen Maaß geſtürtzet werden.

§. 4.

Die Wegmeſſung der Kohlen geſchiehet gleichfals, wie bey der Forderung mit einem richtigen geahmten Ringel, damit ein Abnehmer vor ſein Geld, ſo viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubet ſeyn, zum Nachtheil derer Gewercken, und anderer Abnehmer die Stücke beſonders auszuſuchen, und auszukratzen. Die Vermeſſung iſt ſolchergeſtalt ebenfalls vorzunehmen.

Caput LIII.

Wie viel Zechen ein Schicht-Meiſter verwalten mag, und daß von allen Wercken Special-Rechnungen geführet werden ſollen.

§. 1.

Damit die Schicht-Meiſtere ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewercken groſſe Koſten zugefüget werden; So laſſen Wir Uns allergnädigſt gefallen, daß ein Schicht-Meiſter höchſtens Sechs Zechen zu verwalten habe. Ein Schicht-Meiſter ſoll nicht über 6 Zechen verwalten.

§. 2.

Es ſollen aber die Schicht-Meiſtere von allen ihnen anvertraueten Zechen, und zwar von jeder beſonders ſpecielle Rechnung führen, und dieſelbigen von den Metalliſchen Wercken alle Vierzehn Tage oder Vier Wochen, Amt und Verrichtung derſelben.

chen, nachdem nemlich die Wercke ſtark, oder nicht ſtarck beleget ſind, und Ertze gefordert, auch Ertze gepochet, oder auch Ertze und Schlieche geſchmoltzen werden, verfertigen, von den Kohlen-Wercken aber die Rechnungen, als den Anſchnitt und die Lohnung, alle Vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Ertz, Stein-Kohlen, Geld, Zubuße, Ueberſchuß von vorigen Nro. oder Monath in Beſtand geweſen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien, oder Geld befindlich iſt, inſonderheit aber nach einem, von dem Geſchwornen gemachten Gedinge-Zettul, die Rechnung einrichten. Weswegen alſo dem Schicht-Meiſter, wie er ſich von Punckt zu Punckt verhalten ſoll, eine abſonderlich deutliche ſchriftliche Inſtruction und Schema zuzuſtellen und auszufertigen.

Caput LIV.

Wie die Rechnungen ſich anfangen und ſchlieſſen, auch verleſen werden, und beſchaffen ſeyn ſollen.

§. 1.

Wo die Rechnungen anzufangen, und wo ſie zu ſchlieſſen.

Die Rechnungen ſollen bey den Metalliſchen Wercken für jede Woche mit dem Donnerſtag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch ſchlieſſen. Bey den Kohlen-Berg-Wercken aber ſollen ſie, jeden Monath mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monaths ſchlieſſen, und darauf längſtens nach Ablauf 3. Tage dem Ober-Schicht-Meiſter eines jeden Reviers in duplo zugeſandt, von demſelben revidiret, und nach der Reviſion an dem dazu beſtimmten Ober-Berg-Amts-Tage, vor dem Ober-Berg-Amts-Collegio öffentlich verleſen werden.

§. 2.

Wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen.

Die Rechnungen ſollen auch ohne Tadel, rein und ſauber, unradiret, deutlich, klar, und lauter exprimiret, und mit Fleiß geſchrieben ſeyn, anders ſoll keine angenommen, ſondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LV.

Von Verleſen oder Anſchnitt halten und Auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Wo und wenn die Rechnungen zu machen.

Alle Vier Wochen ſollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerckſchaft durch ihren Vorſteher oder Schicht-Meiſter vorm Ober-Berg-Amt, in Beyſeyn ſämmtlicher Ober-Berg-Amts-Glieder, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Reviſion, öffentlich, laut und vernehmlich hergeleſen werden, damit ein jeder, ſo dabey noch etwas einzuwenden hätte, ſelbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewercken vorgeſtanden, und mit ihrem Guth gewirthſchaftet worden.

§. 2.

Nach der Verleſung ſoll über dem Berg-Bau deliberiret werden.

Nach Verleſung einer jeden Zechen Regiſter, ſoll über den Berg-Bau zugleich deliberiret, und regiſtriret werden, wie derſelbe den Gewercken zum Beſten fortzuſetzen ſey.

Die Rechnungen aber werden zugleich von den ſämmtlichen gegenwärtigen Beamten unterſchrieben, und verwahrlich niedergeleget; Das

beym

beym Verleſen gehaltene Protocoll auch abſchriftlich an das Bergwercks- und Hütten-Departement Unſers General-Directorii eingeſandt.

§. 3.

Die Auslohnung aller in Anſchnitt gebrachter und berechneter Gelder, ſoll von Vier zu Vier Wochen geſchehen, dafern jedoch ein oder anderer Berg-Arbeiter, wegen der Lohnung, nicht Vier Wochen warten könnte; So kann ihm indeſſen etwas auf Abſchlag bezahlet werden. Wenn die Auslohnung der Arbeiter geſchehen ſoll.

§. 4.

Sonſten muß der Schicht-Meiſter den Arbeitern das Lohn ſelbſt, und in eben der Müntze, wie er ſie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn ſchuldig bleiben, und zurückbehalten, es geſchehe denn auf Ordre des Ober-Berg-Amts. Das Lohn ſoll in der empfangenen Müntze, und nicht in Waaren oder Victualien, von dem Schicht-Meiſter ausgezahlet werden.

Caput LVI.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es ſey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, ſoll der Schicht-Meiſter eine atteſtirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schicht-Meiſtere oder Vorſtehere einer jeden Zeche ſollen alle Quartal von allem Vorrath an Metall, Ertzen, Stein-Kohlen, Berg-Bau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern denen Gewercken zuſtändigen Sachen, eine Rechnung dem Ober-Berg-Amt übergeben, welche Geſchworner oder Ober-Schicht-Meiſter vorhero von Stück zu Stück nachſehen, ſich alles zeigen laſſen, und nachhero atteſtiren ſoll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewercken nicht berücket werden.

Es ſoll aber dieſe Abrechnung dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß daraus zu erſehen, was Vorrath geweſen, was zugeſchaffet, was Abgang geweſen, und was vorräthig bleibe.

Caput LVII.

Daß die Aufnehmer aller Zechen das Tiefeſte Bauen, und bey metalliſchen Wercken die Halden nicht gekleinert werden ſollen.

§. 1.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, ſoll der Aufnehmer das Tiefeſte ſtrecken, und ohne des Ober-Berg-Meiſters Zulaſſung keine andere Oerter belegen, wes Endes dann dieſelbigen jedesmahl vorhero erſt durch den Geſchwornen beſichtiget und beſtochen werden ſollen. Bey Aufnehmung alter Zechen ſoll das Tiefſte gebauet werden.

§. 2.

Es ſollen auch auf ſolchen Zechen keine Halden zu kleinen oder zu waſchen, ohne Unſerer expreſſen Erlaubniß geſtattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Raſen nieder, allezeit gebauet, und kein mahl ins Freye kommen wären, ſolches zu thun, nicht erlaubet ſeyn, wo nicht das Tiefeſte gebauet, oder es andere wichtige Urſachen nothwendig erfordern möchten. Die Halden ſollen auf keiner Zechen gekleinert werden.

§. 3.

Die alten Halden ſollen nicht verkaufet werden.

Die alten Halden aber gar an andere zu verkauffen, wollen Wir gäntzlich verbothen, und dasjenige Ertz, was darinn befindlich, der Armen und Knappſchaffts-Caſſe zum Beſten verordnet haben.

Caput LVIII.

Das gute Ertz ſoll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Ertze vorfallen, und Stuff-Ertze ausgeſchlagen werden; ſo ſollen dieſelbigen richtig gemeſſen, und wohl verwahret, keinesweges aber geſtattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, daſſelbige verkaufe, oder Handel damit treibe, ſondern alles ſoll getreulich zuſammen gehalten werden, bis ſelbiges den Gewercken zum Nutzen verſchmoltzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LIX.

Von dem Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht auſſer Landes geſchmoltzen werden ſoll; Ingleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinſchaftlichen Hütten.

§. 1.

Welche Metalle zum Vorkauf reſerviret werden.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen, an Gold und Silber vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen die Gewercke Huldreichſt erzeigen, daß Wir dieſe Metalle gegen den currenten Müntz-Preiß, welchen Wir in Unſern Müntz-Stätten für geliefertes Gold und Silber zahlen laſſen, übernehmen; Wegen der übrigen Metallen (das Bley ausgenommen) welches Wir Uns ebenfals gegen die currenten Preiſe zum Gebrauch auf Unſern andern Hütten-Wercken und zur Ammunition, nach dem in der Rudolphiniſchen Berg-Ordnung, feſtgeſetzten Fuß, vorkäuflich reſerviren) und Mineralien aber, denen Gewercken freye Hand laſſen, dieſelbige nach ihrer beſten Convenientz, in- oder auſſerhalb Landes zu verſilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmeltzen der Ertze und Eiſen-Steine auſſerhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gäntzlich verbothen. Und reſerviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf Unſere Koſten anlegen, und ſelbſt erbauen laſſen zu mögen, wollen jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände allergnädigſt erlauben, daß jegliche Gewerckſchaft ſich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude ſelbſt anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen.

§. 2.

Wegen des Waſſer-Zinſes.

Da auch zum Betrieb des Hütten-Weſens, Waſſer erfordert wird, ſo müſſen ſich die Gewercken, wegen des an die Grund-Herrſchaft davor zu bezahlenden Waſſer-Zinſes mit ſelbiger gehörig ſetzen; In Entſtehung eines gütlichen Vergleichs wollen Wir aber die Regulirung dieſes Waſſer-Zinſes dem pflichtmäßigen Ermeſſen Unſers Ober-Berg-Amtes überlaſſen.

§. 3.

Wie es bey gemeinſchaftlichen Hütten zu halten.

Solte es ſich aber zeigen, daß zum Beſten der Gewercke gemeinſchaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn

derſelben Guth ſo viel beſſer, und nach dem Höchſten Ausbringen, tractiren zu können; So werden Wir Uns dazu allergnädigſt geneigt finden laſſen, allenfalls beſondere dazu ſich angebende Entrepreneurs damit beleihen, und denenſelben beſondere Privilegia angedeihen laſſen; Wir ſetzen dahero vorläufig feſte, daß dergleichen gemeinſchaftliche Hütten auf nachfolgende Weiſe gemuthet und tractiret werden, auch dieſelbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia genieſſen, zugleich aber ſich nach der gleichmäſſig hier folgenden Vorſchrift, in Anſehung der übrigen Hütten-Wercke, und derer Gewerckſchaften, ſo ihr Guth darinnen zu gute machen laſſen müſſen, verhalten ſollen.

Caput LX.

Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

§. 1.

Der oder diejenigen, welche ſich bey einem oder mehr Berg-Wercken mit Hütten-Wercken lagern wollen, ſollen dieſelbigen bey Unſerm Ober-Berg-Amte gehörig muthen, und daſſelbige, nach an Uns abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht, und darauf erhaltener allergnädigſten Approbation, dergleichen Hütten-Wercke zu verleihen, Macht haben.

Die Hütten-Stätten ſollen bey dem Ober-Berg-Amt gemuthet werden.

§. 2.

Es ſoll dahero die Muthung auf Ort und Umſtände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingeleget, darinnen beſtimmet ſeyn, und wer alſo ſich damit am erſten melden wird, der ſoll auch der erſte Muther ſeyn, und zu der Belehnung für andern Vorzug genieſſen.

Caput LXI.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und der Gewercken Obliegenheit.

§. 1.

Keinem angelegten Hütten-Wercke ſoll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, ſo lange als in dem erſteren die vorfallenden Ertze und Schliechen verarbeitet, und die daherum befindliche Zechen-Gewerckſchaften gefordert werden können und das Hütten-Werck von den Berg- und Poch-Wercken nicht über zwey höchſtens drey Stunden entfernet liegen.

Keinem Hütten-Wercke ſoll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, und ſoll nicht über ein bis ein und eine halbe Meile von dem Wercke ſeyn.

§. 2.

Sollen die Hütten-Wercken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Ertzen und Schliechen, eine gewiſſe Hütten-Pacht, oder Hütten-Zinß genießen, welcher zuförderſt durch Unſer Ober-Berg-Amt beſtimmet, geſchloſſen und accordiret werden ſoll.

Von Hütten-Pacht oder Zins.

§. 3.

Alle Gewerckſchaften ſollen ihre Ertze und Schlieche in demjenigen Hütten-Werck verarbeiten laſſen, wo ſie zum erſtenmahl von dem Berg-Amt angewieſen, doch daß daſſelbige von ihren Poch-Wercken nicht über zwey höchſtens drey Stunden Weges entlegen, und darinn gefordert werden können; Es wäre dann, daß ſolche Gewerckſchaften, wie ihnen zu aller Zeit unbenommen iſt, ihre eigne Hütten-Wercke anlegen würden. Die Hütten-Gewercke ſollen

Alle Gewerckſchaften die einmal zu einer Hütte geweſen, ſollen ihre Ertze und Schlieche beſtändig darinn verarbeiten laſſen.

§. 4.

Die Hütten-Gewercke sollen alles zum Hütten-Betrieb nöthige in guten Stande halten.

alle Hütten-Gebäude mit dem Schmeltz-Ofen, Gebläſen, Treib-Heerden, und andern Bedürfniſſen alſo anrichten und halten, daß denen Gewercken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihre Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben alſo verſehen, daß den Gewercken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofen-Brüchen nichts entkomme;

§. 5.

Alle dazu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.

Sich dahin beſtreben, daß ſie die nach Beſchaffenheit des Hütten-Wercks benöthigte Dienere, als Hütten-Meiſter, Hütten-Schreiber, Hütten-Wächter, Schmeltzer, Silber-Abtreiber, Kupfer-Gaarmacher, und andere in ihren Hütten haben, welches ſämmtlich fromme, verſtändige, getreue und fleißige Leute ſind, damit Uns und denen Gewercken darinnen getreulich und wohl fürgeſtanden, auch ihr Guth auf das fleißigſte gearbeitet und verwahret werde.

§. 6.

Alle Hütten-Bedienten und Arbeiter ſollen von dem Ober-Berg-Amt examiniret und verpflichtet werden.

Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeiter Treu und Geſchicklichkeit verſichert ſeyn mögen; So ſollen die Hütten-Gewercke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter, Unſerm Ober-Berg-Amt zum Examine und Verpflichtung ſiſtiren, und ohne deſſen Vorbewuſt und Genehmigung keine annehmen oder ablegen,

§. 7.

Sollen ſich nicht unterſtehen, Unterſchleiſe zu machen.

auch beſonders darauf ſehen, daß dieſelbigen an den ihnen, von dem Berg-Amte, accordirten und geſetzten Lohn ſich begnügen laſſen, und Uns und den Gewercken zum ſchaden, durch was vor Unterſchleife und Practiquen es geſchehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8.

Die Hütten-Gewercken ſollen ſich nicht die Arbeiter abſpenſtig machen, und in Kohlen-Holtz und andern Nothdürften im Preiſe niemanden überſteigen.

Es ſoll aber das Arbeits-Lohn bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern, gegeben werden, und die Hütten-Gewercken ſich nicht unterſtehen, einander die Arbeiter abſpenſtig zu machen, und dieſelben durch allerhand Räncke an ſich zu ziehen, noch weniger einander das Kohl-Holtz und andere Nothdurft im Preiſe überſteigern.

§. 9.

Das Ofen-Verkaufen, Schlacken-Pochen, und Hütten-Silber machen wird verbothen.

Es ſoll auch keinen Hütten-Wercken vergönnet ſeyn, in ihren Hütten einen Ofen eintzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unſers Ober-Berg-Amtes Vorwiſſen Schlacken zu puchen, auf- und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hütten-Silbermachen gäntzlich verbothen, wo aber einer darüber betreten, der ſoll mit Ernſt am Leibe geſtraft werden.

Caput LXII.

Wie es in einer Hütte mit Schmeltz- und zu Gutemachung der Gewercken-Guth zu halten, wenn mehrere als eine Gewerckſchaft darin arbeiten laſſen.

§. 1.

Das Ober-Berg-Amt ſoll beſtimmen, wie die Gewerckſchaften hinter einander in einer Hütte ſchmeltzen ſolle.

Unſer Ober-Berg-Amt ſoll alle Viertel Jahr überlegen, welcher Gewerckſchaft Vorräthe an Ertz oder Schliechen ſo beſchaffen, daß ſie am erſten zu der Schmeltzung und zu Gutemachung im Stande ſeyn: Und hiernach ſoll daſſelbige die Eintheilung machen, und denen Schicht-Meiſtern

num-

nummerirte Zeichen geben, wie ſie auf den Hütten nach einander folgen ſollen.

§. 2.

Hierinnen ſoll ohne Vorbewuſt des Ober-Berg-Amts keine Aenderung gemachet werden.

Nach dieſen Zeichen ſoll in den Hütten der Gewercken Gut zu gute gemachet worden, und ohne Vorbewuſt und Erlaubniß des Ober-Berg-Amts keine Gewerckſchaft der andern vorgezogen, noch weniger

§. 3.

Keine Gewerckſchaft ſoll vor Beendigung des Schmeltzens davon abgedrungen werden.

eine Gewerckſchaft von ihrem angefangenen Schmeltzen abgedrungen werden, ſie habe dann ihr Ertz und Schliech auch Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXIII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden ſoll.

Es ſoll auch jeglicher Zechen vergönnet ſeyn, ihre Schlacken in der Hütte, darin ſie gemachet ſind, zu ſchmeltzen, oder zum Zuſatz zu gebrauchen, ſo ofte ſie ſolches nütz oder nöthig findet; So ofte aber Schlacken von Gewercken verlaſſen werden, ſind ſie in Unſer Freyes gefallen, und Niemand ſoll derſelbigen ohne Vorwiſſen des Ober-Berg-Amts und Erlaubniß Unſers Bergwercks- und Hütten-Departements gebrauchen.

Caput LXIV.

Daß denen Gewercken frey ſtehet, ihre Zuſchläge ſelbſt anzuſchaffen.

Damit die Zechen-Gewercken von den Hütten-Gewercken, in dem Preiß der Zuſchläge ſowohl, als auch des Holtzes und Kohlen, nicht überſetzet werden mögen; ſo ſoll erſteren frey ſtehen, wenn ſie ſich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuſchläge, auch Holtz und Kohlen ſich ſelbſt, und ſo gut als ſie können, anzuſchaffen.

Caput LXV.

Wie in den Hütten aufgeſehen werde, daß der Gewercken Guth gehörig verarbeitet werde.

In den Hütten ſoll genau darauf geſehen werden, daß der Gewercken Guth auf das allerbeſte verarbeitet, und die darin befindlichen Metalle auf das genaueſte ausgebracht werden.

Wenn aber Unſer Ober-Berg-Amt, oder Gewercken ſelbſt, einſehen ſolten, daß daſſelbige auf andere Art beſſer tractiret werden möchte; ſo ſoll deswegen den Hütten-Gewercken Remonſtration geſchehen, allenfalls den Berg-Gewercken zugelaſſen ſeyn, durch auswärtige Hütten-Verſtändige und Arbeiter, Probe-Schmeltzen thun zu laſſen.

Caput

Caput LXVI.

Von den Hütten-Schreibern.

§. 1.

Die Hütten-Schreiber ſollen ihr Metier, beſonders das Probiren, verſtehen, und öfters in den Hütten ſeyn.

Die Hütten-Schreiber ſollen die Hütten-Arbeit und inſonderheit das Probieren wohl verſtehen, und in denen Hütten, dazu ſie beſtellet, nicht nur Montags vor dem Anlaſſen der Ofen, ſondern auch die darauf folgende Arbeits-Tage zum öftern, ſo Vor- als Nachmittags, auf alles Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da ſie hierin Mangel, Untreue oder Fahrloſigkeit befinden, ſolches an das Ober-Berg-Amt zur Aender- und Beſtrafung unverzüglich berichten.

§. 2.

Ordentliche Schmeltz-Regiſter halten.

Ueber der Gewercken erbeutende Schichten, ordentliche Regiſter halten, Hütten-Koſten-Zettel, auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und ſich von jeden Schmeltzen ꝛc. ꝛc. mit den Schicht-Meiſtern der Gewerckſchaften berechnen, auch dieſe Berechnung unter ihrer Unterſchrift dem Ober-Berg-Amte übergeben, und daß überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hütten-Koſten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3.

Alles wohl probiren.

Alle Ausgüſſe, auch gemeine Ertz-Schliech- und Stein-Proben fleiſſig probiren, und die Proben-Zettel allwöchentlich dem Ober-Berg-Amt einſchicken.

§. 4.

Auf die Materialien und Hütten-Gezähe wohl Achtung geben.

Alle und jede Materialien, auch Hütten-Gezähe in beſtändiger Güte und billigen Preiß, auch zu rechter Zeit, und nicht über die Nothdurft anſchaffen, und überhaupt in den Lohn-Zetteln nichts in Rechnung bringen, oder paſſiren laſſen, was ſie nicht ſelbſt mit Augen geſehen, daß es zur Hütte würcklich geſchaffet oder geliefert worden.

§. 5.

Alle Lohn-Tage ordentlich auszahlen.

Alle Lohn-Tage die berechnete Ausgaben, einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das Geringſte davon zurück zu behalten.

§. 6.

Acht haben, daß den Hütten- und Schmeltz-Gewercken an Hütten-Krätze nichts entzogen werde.

Gute Aufſicht haben, daß den Hütten-Gewercken an der Hütten-Krätze, desgleichen denen Schmeltz-Gewercken, Ofen-Brüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bey der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

§. 7.

Ohne Vorbewuſt des Ober-Berg-Amts nicht ſchmeltzen.

In den Hütten, worüber ſie beſtellet, ihre, oder ihrer Hütten-Gewercken Ertzen und Schlieche, ohne Vorbewuſt und Conceſſion des Ober-Berg-Amts nicht ſchmeltzen, noch zu Gute machen.

§. 8.

Auf Kohlen und den ausgebrachten Stein und Gut wohl Acht haben.

Fleiſſig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gefallen, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgeſetzet, auch weniger Stein und Guth ausgebracht worden.

§. 9.

Sich an ihrem Lohn begnügen laſſen.

Sich an ihrem Lohn gnügen laſſen, und darüber Niemand beſchweren, noch von den Hütten- oder Zechen-Gewercken-Nutzungen, einigen Genieß zu ſuchen trachten.

§. 10.

Dahin ſehen, daß die Wage und Gewicht in den Hütten rechtſchaffen, auch ſauber und rein ſind, und daß die Wercke mit allen Fleiß gewogen werden.

auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht ſehen.

§. 11.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unſer Zehenden, oder wohin Wir es verordnen werden, getreulich abliefern; Auch

Alle Silber in Empfang nehmen und in Unſer Zehenden liefern.

§. 12.

ihren Hütten oder Gewercken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich, und ohne die geringſte Argliſt, berechnen und auszahlen.

Getreue und genaue Rechnung über alles halten.

Caput LXVII.

Von den Hütten-Meiſtern.

§. 1.

Die Hütten-Meiſter ſollen geſchickt, und in Schmeltzen allerley Ertze, auch Silber-Abtreiben, und Kupfer gaar machen, wohl erfahren ſeyn, überhaupt alle Hütten-Arbeit wohl inne haben, und auf alle Hütten-Arbeitere fleiſſige Acht geben, damit jeder ſeine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte. Inſonderheit aber

Die Hütten-Meiſtere ſollen ihr Metier wohl verſtehen.

§. 2.

ſollen ſie dahin ſehen, daß die Schmeltzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläſe gleich und eine gute Naſe führen, die Abtreibere aber die Heerde fleiſſig verrichten, ſtreſſen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Wercke gebührlich ſchneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

Auf die Schmeltzer in allen Stücken wohl Acht haben.

§. 3.

Alle Vorſchläge beym Schmeltzen ſo einrichten, daß alles wohl in Stücken geſchlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, daß nicht denen Gewercken zum Schaden, die Schmeltz-Ofen verſacket werden, oder in den Trieb-Ofen, die Treiben übern Haufen gehen mögen.

Beym Schmeltzen ſelbſt die Beſchickungen gehörig anordnen.

§. 4.

An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, auſſer ihrem Gehalt, genieſſen. Dahero

An der Hütten keinen Theil haben.

§. 5.

ſich mit ihren feſtgeſetzten Lohn begnügen laſſen, und

Sich mit den Lohn begnügen.

§. 6.

überhaupt getreulich dahin ſehen, daß den Gewercken von ihrem Guthe nichts entkommen, oder entwendet werden möge, dahero beſonders beym Blicken der Silber gegenwärtig ſeyn, und die Blicke nebſt den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, ſelbige aber dem Hütten-Schreiber, oder wen Wir dazu beſonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

Auf das Beſte der Gewercke ſehen, und beſonders das Silber und die Körner gleich beym Blick in Empfang nehmen.

§. 7.

Ein richtiges Tage-Buch führen, worin alle geſchehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleye und Kupfer, eingetragen ſind, von dieſen aber alle Monath einen Extract dem Berg-Amte einſchicken.

Ein richtiges Tage-Buch über alles halten.

Caput

Caput LXVIII.

Vom Probiren.

§. 1.

Alle Ertze und Schliechen ſollen probiret werden.

Alle Ertze oder Schlieche ſollen zur Hütte gebracht, und in Beyſein eines von der Hütte und der Gewerckſchaft dazu beſtellten Auffehers richtig gewogen, und das Gewicht von dem Hütten-Schreiber gehörig verzeichnet werden.

§. 2.

Wie die Probe ſoll vergüngt werden.

So oft von jeder Arth Ertz oder Schliech ein Centner abgewogen, ſo ſoll der Hütten-Schreiber, oder der ſonſt gegenwärtige Hütten-Bediente, von jeden etwas nehmen, und in einen Trog thun, dieſe verſchiedenen Portionen werden alsdann wohl unter einander gemiſchet, und in vier verſiegelten Büchſen, auf welche der Nahme der Grube, und die Zahl der Centner des Ertzes oder Schlieches bemercket, gethan werden, von denen eine der Hütten-Schreiber als Probirer vor die Hütte, die andere der Berg-Probirer vor die Gewercken erhält, die dritte bleibet verſiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartal an Unſer Berg-Wercks- und Hütten-Departement eingeſandt.

§. 3.

Von der Schieds-Probe.

Wenn nun die Proben angeſtellet worden, und es ergiebet ſich daß der Hütten-Schreiber und der Berg-Probierer im Gehalt mit einander übereinkommen, ſo wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte iſt verbunden, nach ſolchem die Metalle auszubringen, und an die Gewercke zu liefern.

Sind ſie aber im Gehalt unterſchieden, ſo müſſen ſie Proben aus ihren Büchſen nach probiren; Treffen ſie noch nicht überein, ſo wird aus der dritten auf der Hütte verſiegelt aufbehaltenen Büchſe, in beyder Gegenwart die Probe angeſtellt; Wenn der in dieſer Probe gefundene Gehalt, mit einem der vorigen übereinkommet, ſo entſtehet daraus die Schieds-Probe; Fällt aber auch dieſe verſchiedener aus, ſo werden alle drey Proben addirt, mit drey dividiret, welches alsdenn den wahren Gehalt determiniret, den die Hütte auszubringen verbunden iſt.

§. 4.

Probier-Regiſter und Probier-Zettel.

Ueber die angeſtellten Proben müſſen ordentliche Verzeichniſſe gehalten, bey der Hütte aufbewahret, und die Probe-Zettel an Unſer Ober-Berg-Amt eingeſandt werden.

Solte nun ſelbiges eine merckliche Differentz und Minus zwiſchen dem ausgebrachten Metall und dem Probe-Zettel finden, ſo iſt es befugt und berechtiget, den Grund davon auf das ſchärfeſte zu unterſuchen, und da es ſich finden ſolte, daß dieſes von des Hütten-Meiſters oder Arbeitere Negligence, Unverſtand oder gar Untreue herrühren ſolte, ſolches abzuſtellen, und nach Befinden zu beſtrafen.

§. 5.

Kupfer ſoll wegen ſeines Silber-Gehalts wohl probiret werden.

So ſollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob und wie viel dieſelben an Silber halten möchten; Und da ſich darinnen ein ſolcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Koſten auf deſſen Abtreibung und die Erſetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, ſo ſollen dieſelbe geſäugert und die Silber davon geſchieden werden.

Caput

Caput LXIX.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1.

Zu Abtreibern ſollen verſtändige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Ober-Berg-Amt verpflichtet werden, und zwar ſo viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwercks erfordert werden, dergeſtalt, daß ſie Jahr aus und ein beſtändige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod geſchmälert, oder wohl gar die Hütten mit Warte-Geld für dieſelbigen beſchweret werden mögen.

Abtreiber ſollen verſtändige Leute ſeyn, und nicht zu viel angenommen werden.

§. 2.

Wenn alſo eine Zeche bis zum Abtreiben geſchmoltzen hat, ſoll dieſelbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Uns geſchwornen Abtreiber verrichten laſſen, und ſo es zum Abtreiben kommt, ſoll der Schicht-Meiſter dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Wercke, ſo er treiben laſſen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das ſoll der Zehndner einſchreiben, auf den Zettel oder Verzeichniß aber, das ihm gegebene beſondere Siegel drücken, und daſſelbige dem Abtreiber zuſtellen.

Mit dieſem ſoll derſelbige, ohne das aber Niemand, zum Treiben zugelaſſen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen beſiegelte Zettel anzulaſſen, verbothen ſeyn.

Das Abtreiben ſoll durch einen geſchwornen Arbeiter geſchehen und ſelbige von dem Zehndner ein Treib-Zeichen halten.

§. 3.

Wenn das Treib-Zeichen anlanget, und dem Abtreiber überantwortet iſt, ſollen Schicht-Meiſter und Hütten-Schreiber gegenwärtig ſeyn, dem Abtreiber die Wercke zuwiegen, und die Scheiben zu zählen, und ſobald auf den Heerd bringen laſſen, und wann die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da ſoll der Schicht-Meiſter von dem Hütten-Schreiber ein Verzeichniß des Gewichts nehmen, und dieſes neben dem Blick dem Zehendner ſelbſt überantworten, der ſoll das auch wiegen, und benebſt dem Schicht-Meiſter jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

Hütten-Schreiber und Schicht-Meiſtere, was ſie bey dem Abtreiben zu thun haben.

§. 4.

Es mögen auch die Schicht-Meiſter nach gethanenen treiben, den Heerd aufheben und wohl beſichtigen, und was ſie an Silber-Körner befinden, aushauen, und dieſelbige mit den übrigen Blick-Silbern, in Unſern Zehenden liefern. Desgleichen ſollen ſie Glödt und Heerd ihren Gewercken treulich aufheben, oder auf das förderlichſte verfriſchen laſſen.

Was dieſe nach dem Abtreiben thun ſollen.

Caput LXX.

Schicht-Meiſtere ſollen auch bey dem An- und Auslaſſen des Schmeltzens ſeyn.

§. 1.

So ein Schicht-Meiſter oder Zechen-Vorſteher in einer Hütte zu ſchmeltzen hat, ſoll er allezeit vor dem Anlaſſen ſelber gegenwärtig ſeyn, vorhero aber ſich die erforderlichen Zuſchläge zu ſeinem ſchmeltzen anſchaffen, oder da dieſelbige auf der Hütte zu haben, ſolche von dem Hütten-Schreiber nach Nothdurfft und vorhero feſtgeſetzten Preiß annehmen; ſich alles zuwiegen, oder zumeſſen laſſen, und mit dem Hütten-Schrei-

Schicht-Meiſtere ſollen vor dem Anlaſſen gegenwärtig ſeyn, und alles nöthige beſorgen.

ber darüber ordentliche Verzeichniß machen, auch ſich von letztern atteſtiren laſſen.

§. 2.

Weitere Pflichten derſelben, ſo ſie bey dem Schmeltzen zu beobachten haben.

Desgleichen ſollen die Schicht-Meiſtere, bey dem An- und Auslaſſen, gegenwärtig ſeyn, die Stich-Proben des Wercks probiren laſſen, und das Werck wägen, hiernächſt wie viel davon an Bley, Glödt und Silber ausgebracht, ſolches alles verzeichnen, und daſſelbe Verzeichniß von dem Hütten-Schreiber mit unterſchrieben, zum Anſchnitt oder Rechnung bringen; Uebrigens aber alles Werck, Bley, und Glödte, ſchwartz Kupfer, Spahr-Stein, Eiſen-Knoten ꝛc. ſo bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächſten Schmeltzen in einem Kaſten in der Hütte verſchloſſen halten, wozu der Schicht-Meiſter und Hütten-Schreiber jeglicher einen Schlüſſel haben ſoll.

Caput LXXI.

Berg- und Hütten-Beamte ſollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundte oder Verwandte ſeyn.

Die vornehmſten Berg- und Hütten-Amts-Perſonen ſollen mit den Subaltern Bedienten, nicht Vater und Sohn, oder ſonſt mit naher Freund- und Schwägerſchaft, zumahl wo die Bedienten aus wenig Perſonen beſtehen, ein ander verwandt ſeyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Berg-Werck vermieden werde.

Caput LXXII.

Von den Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1.

Die Berg-Schmiede ſollen tüchtige gelernte Leute ſeyn.

Damit auch hierin den Gewercken möge gut vorgeſtanden, und dieſelbigen nicht durch untüchtiges, nach Geſtalt der Arbeit, entweder zu ſchwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeſchmiedet, oder auch nicht gehörig geſtahlt, oder abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtſchaffen geſchmiedet und geſchweiſtes eiſern Seil oder ſchlechten Kunſt-Eiſen-Werck, in Schaden geſetzet werden mögen; So verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden ſolle, tüchtige und gelernete Berg- und Hütten-Schmiede von andern Berg-Wercken ins Land zu ziehen, und damit dieſes ſo eher bewerckſtelliget werden möge;

§. 2.

Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia genieſſen.

So declariren Wir allergnädigſt, denſelbigen nicht nur alle, auf andern ausländiſchen, beſonders den Chur-Sächſiſchen und Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Berg-Wercken übliche Privilegia und Freyheiten in allerhöchſten Gnaden angedeihen zu laſſen, ſondern befehlen zugleich Unſerm Ober-Berg-Amt allergnädigſt, jedoch ernſtlich, wenn ein ſolcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt die Schmiede-Gerechtigkeit von gewiſſen Zechen, oder Hütten Berg üblicher Weiſe gemuthet, und damit beliehen iſt, denſelbigen bey aller Arbeit von den gemutheten Zechen und Hütten kräftigſt zu ſchützen und zu mainteniren.

§. 3.

Wenn Zechen ſtill ſtehen, oder alle wieder auf-

Da auch Zechen, Waſſers oder anderer erheblichen Urſachen halber, ſtille ſtehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder in Friſten erhalten, oder

wohl

wohl gar auflâßig würden, und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewercken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerckſchafft gemachet, und alſo wieder gebauet würde, ſo ſoll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelaſſen und eingeräumet werden.

genommen werden, ſollen die alten Schmiede dabey angeſetzet werden.

§. 4.

So aber eine oder mehrere Zechen zuſammen geſchlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein ſonderlicher Schmidt geweſen; So ſtehet den Gewercken frey, ob ſie jedwedem Schmidt die vormahlen gehabte Arbeit laſſen, oder ob ſie dieſelbige ſämmtlich in einer Schmiede allein beyſammen haben wollen. Im letztern Fall haben ſich jedoch beyde Schmiede, der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher ſie allein behält, dem andern deswegen gewiſſe Abfindung zu thun.

Wie es hierinn bey mehrern Zechen zu halten

§. 5.

Damit aber auch ſo viel möglich, aller Diſput der Arbeit wegen vermieden werden möge, ſo ſoll kein Schmidt dem andern unter vier Zechen verliehenen Feld, zu nahe bauen, und denen Gewercken frey ſtehen, ob ſie auf neuen Zögen und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einem Meiſter verliehen, ſelbſt die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wolten.

Wie weit der Diſtrict der Schmiede gehe.

§. 6.

Es ſoll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidt-Meiſter in Pflicht genommen werden, Uns und Unſerm Ober-Berg-Amt, treu, hold und gewärtig zu ſeyn, hiernächſt

Pflichten der Berg-Schmiede.

a) ſeine gemuthete und verliehene Schmiede dem Gewerck ſo nahe bauen als immer möglich, damit wegen Tranſport des Gezähes den Wercken keine Verſäumniß und Koſten entſtehen;

b) ſämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewercken mit dem Preiß und Arbeits-Lohn nicht überſetzen, ſondern an eine gewiſſe zu errichtende von Unſerm Ober-Berg-Amte zu confirmirende Schmiede-Taxe ſich binden, und dieſelbige nicht überſchreiten;

c) ohne vorgegangener Beſichtigung des Ober-Berg-Meiſters oder Geſchwornen, oder Ober-Schicht-Meiſters kein alt Zeug, geſtohlen oder verdächtig Guth, wie es Nahmen haben mag, kaufen, da ihm aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsdenn aber dem Ober-Berg-Meiſter nebſt Benennung des Verkäuffers zur Unterſuchung bringen.

d) die Zeichen auf den Bohrer und Eiſen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausſchlagen, noch verbothene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füße, Hebe-Zeuge oder anderes machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eiſen und andern Gezähe abgeſchlagene Strauben nicht vor ſich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;

e) auch überhaupt kein altes Eiſen an ſich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet iſt, und

f) in allem ſich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXIII.

Von den Privilegiis und Gerechtſamen der Gewercken, Berg- und Hütten-Bedienten und gemeinen Hütten- und Berg-Leuten.

§. 1.

Gewercke ſollen die Plätze den Dominiis vergütigen.

Wenn eine Gewerckſchaft eine Grube gemuthet, und damit belehnet iſt, ſo iſt auf einer Seite das Dominium verbunden, derſelben die nöthigen Plätze zu Halden, Wegen, Huth, Häuſer, Poch-Wercken, Hütten-Gebäuden ꝛc. nebſt dem nöthigen Waſſer zu überlaſſen, auf der andern Seite aber, iſt auch die Gewerckſchaft verpflichtet, dem Dominio den daraus ihm zuwachſenden Schaden taxato zu erſetzen.

§. 2.

Wenn ſie nicht einig werden, den Schaden das Ober-Berg-Amt feſtſetzen.

Solten nun beyde Contrahenten nicht in der Güthe hierüber auseinander kommen, ſo ſoll Unſer Ober-Berg-Amt hierüber gehörig und pflichtmäßig decidiren.

§. 3.

Das Dominium bezahlet davon die darauf hafftende Steuern.

Wenn alſo einem Dominio dieſe Plätze und Waſſer vergüthiget werden, ſo continuiret ſelbiges mit der Abführung der darauf haftenden Steuern, ohne daß die Gewerckſchaft weder dieſer Plätze noch auch der ſuper ædificatorum wegen das geringſte dazu beytrage.

§. 4.

Freyheiten der Berg- und Hütten-Bedienten.

Wenn Berg- oder Hütten-Bediente oder auch gemeine Berg- und Hütten-Leute in Städten eigene Häuſer haben, ſo ſollen Erſtere in Anſehung der Einquartirung und des Services wie eximirte zu behandeln ſeyn, den gemeinen Berg- und Hütten-Leuthen aber, in eben dem Falle die Natural-Einquartirung nicht erlaſſen werden, doch ſollen ſie für ihre Nahrung als Berg- und Hütten-Leute von dem Servis frey ſeyn. Desgleichen ſollen dieſelben auf den Dörfern, wenn ſie anders keinen contribuablen oder robothſamen Hoff beſitzen, und beſondere Neben-Nahrung treiben, von allen Dienſten und übrigen Perſonal-Oneribus, wozu andere Dorfs-Einwohner und Unterthanen verbunden ſind, für ihre Perſon frey ſeyn.

§. 5.

Wenn die Berg-Leute unterthänig ſind.

Wegen der Unterthänigkeit ſetzen Wir feſt, daß alle Berg- und Hütten-Leute, ſo lange ſie ihr Metier treiben, davon frey ſind, in dieſelbe aber wieder verfallen, ſo bald ſie ſelbiges aufgeben, es ſey denn, daß ſie durch Alter, Kranckheit oder Unglücks-Fälle dazu genöthiget würden.

§. 6.

Sollen von der Werbung und Abſchoß frey ſeyn.

Endlich ſo ſollen auch alle Berg- und Hütten-Leute von aller Werbung und Enrollirung gäntzlich frey ſeyn, und einer vollkommenen Abzugs-Freyheit genießen.

§. 7.

Die Gewerckſchaften aber ſollen, wenn ſie gleich auſſer Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem ſolche ſowohl als ihre Berg-Antheile ſelbſt von allen Confiſcations-Fällen eximiret ſeyn.

Caput LXXIV.

Von Einſchlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung der Zechen-Häuſer ꝛc. auf Bau- und Weide-Land.

Solte es ſich begeben, daß in Bau- und Weide-Land, Schächte oder Licht-Löcher eingeſchlagen, Halden geſtürtzt, Zechen-Häuſer und Berg-Schmieden, auch Kunſt-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Poch-Wercke gebauet werden müſſen; So müſſen ſich die Gewercken mit dem Grund-Herrn deshalb gütlich vergleichen; Und wenn dieſes nicht geſchehen kan, das Ober-Berg-Amt den Ort beſichtigen, taxiren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmäßig durch die Gewercke bezahlen laſſen, welch Taxatum denn derſelbe anzunehmen verbunden.

Caput LXXV.

Von dem Zehenden, und wie derſelbe zu geben.

§. 1.

Der Zehend ſoll gewöhnlicher Art gegeben werden.

Da es überhaupt und bey allen Bergwercken, auch in den gleich Anfangs dieſer Berg-Ordnung allegirten alten Berg-Ordnungen, ausgemachet und veſt ſtehet, daß dem Landes-Herrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metalliſchen Ertzen, Mineralien und Foßilien der Zehnde gebühre, und derſelbe zu deren Gewinn und Zutagebringung keine Berg-Koſten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bey allen Cap. I. §. 1. zu Unſerm Berg-Regali gehörigen Metallen, Mineralien und Foßilien vor, und ordnen dahero,

§. 2.

Beſtimmung des Zehend bey Stein-Kohlen.

daß bey den Stein-Kohlen-Bergwercken, von Gewercken und Schicht-Meiſtern, ſobald ſie zur Kohlen-Forderung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem ſummariſchen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geſchehen, der Zehnde noch fernerhin Uns berechnet, und allmonathlich an Unſere Zehend-Caſſe abgeführet werden ſolle.

§. 3.

Desgleichen bey Metallen, halb Metallen, Alaun, Vitriol, Schwefel ꝛc.

Da es hingegen bey den metalliſchen und mineraliſchen Vitriol-Alaun- und dergleichen Berg-Wercken, eine gantz andere Beſchaffenheit hat, indem dergleichen Ertzte durch Feuer und ſonſten erſt zu ihrer Conſiſtence, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müſſen; So wollen Wir auch dieſelbige, ſo wie ſie zu Tage auf die Halde gefordert ſind, nicht in natura annehmen, wohl aber die auf die Zuguthmachung ſolcher Ertze erforderliche Poch-Waſch- und Hütten-Koſten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren laſſen; Auch den Gewercken in der Conſideration, daß ſie zu der Gutemachung ihrer Mineralien die nöthigen Hütten-Wercke, und ſonſtige Gebäude anlegen müſſen, ſamt und ſonders eine ſechsjährige Freyheit, von dem erſten Probe-Schmeltzen und Sieden anzurechnen, allergnädigſt verſtatten, auch zu der Verlängerung nach Beſchaffenheit der Umſtände, Uns allergnädigſt willig finden laſſen, jedoch daß Gewercken ihren Bau unausgeſetzt in beſtändiger Bearbeitung erhalten und fortſetzen.

§. 4.

Bey Steinen und Erd-Arten.

Mit den Cap. I. §. 1. bemerckten Stein- und Erd-Arten aber und der Abführung des Zehend davon ſoll es ſo wie mit den Stein-Kohlen gehalten werden.

Caput LXXVI.

Vom Quatember-Geld und wie es zu geben.

§. 1.

Wie die Quatember-Gelder zu entrichten.

Zu Erhaltung der Ober-Berg-Amts-Bedienten, welche hauptſächlich zum Beſten der Gewercken beſtellet werden, und deren Nutzen ſie auf alle Weiſe ſuchen müſſen, ſollen die Zechen von ihren gangbahren Schächten das ſogenandte Quatember-Geld, wovon in den alten Berg-Ordnungen auch bereits etwas verordnet und feſtgeſetzet worden, geben, und zwar von den gangbahren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf ſo viel als zu Unterhaltung des Ober-Berg-Amts und ſonſt zum Behuf der Berg-Wercke erfordert wird. Es ſollen daher bey allen Berg-Wercken dieſe Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beybehalten, und folgendergeſtalt alle Quartale an den Rendanten von der Ober-Berg-Gewerckſchafts-Caſſe, ohne Ausnahme promt abgeführet werden, als nemlich:

a) von den Gallmey-Bergwercken, von jedem Centner fertigen Gallmey Drey Pfennige,

b) von den metalliſchen, Kohlen und übrigen Berg-Wercken hingegen, von einer Ausbeuth-Zeche Sechs Rthlr. 12 Gr. von einer Frey-Bau-Zeche Vier Thaler 8 Gr.

Von einer Zubuß-Zeche,

a) wenn ſie eine beſtändige Ertz-Förderung hat, Zwey Thaler 4 Gr.

b) wenn ſie keine beſtändige Ertz-Förderung hat, Ein Thaler.

§. 2.

Wie es bey liegen gebliebenen Zechen hierinnen zu halten.

Wenn auch zwiſchen den Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewercken aufgelaſſen werden, ſo ſoll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, ſondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3.

Wer die Eincaſſirung dieſer Gelder beſorgt.

Ueber die Eincaſſirung dieſer Gelder führet der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Caſſe oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Beſoldung an die Ober-Berg-Amts-Bediente aus, weshalb denn auch derſelbe ſowohl wegen dieſer als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution beſtellen muß.

Caput LXXVII.

Von Verreceſſen derer Zechen, Berechnung der Receſs-Gelder und der Strafe davon.

§. 1.

Warum die Receſs-Gelder abzuführen. Strafe der unterlaſſenen Abführung.

Es ſollen alle und jede Zechen, ſie ſeyn in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal, durch die Schicht-Meiſtere und Vorſtehere derſelben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bey allen Berg-Wercken gebräuchlich geweſen, bey dem Berg-Amte berechnet und verreceſſet werden, wo aber in ein oder mehr Zechen, Ein, Zwey, oder Drey Quartale nach einander nicht verreceſſet würden, ſo ſoll der Schicht-Meiſter oder Vorſteher, oder welcher Gewercke ſich der Zechen oder Theile anmaſſen wolte, von dem erſten Quartal Zehen, und von dem andern Zwantzig Thaler, ohne allen Behelf zur Strafe erlegen,

und damit derſelben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, alſo ein gantzes Jahr lang, nicht berechnet oder verreceſſet würde, ſo ſoll ſie ohne alles Mittel in des Landes-Herrn Freyes verfallen ſeyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem erſten Muther, ſo derſelben begehret, vermöge dieſer Verordnung, nach vorher eingehohlter Approbation, verliehen werden, wie ſolches alles bey allen andern Berg-Wercken gebräuchlich, und in denen alda eingeführten Berg-Ordnungen gegründet iſt.

§. 2.

Wie viel an Receſs-Gelder zu erlegen.

Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert, und bey obgeſetzter Strafe

a) bey den Stein-Kohlen-Berg-Wercken, wegen der habenden Fund-Gruben und Maaſſen — — — 6 gGr.
von einem Erb-Stollen — — — 12 gGr.

b) bey den Metall- und mineraliſchen Berg-Wercken,
von jeder Fund-Grube — — — 2 gGr.
von jeder Maaſſe — — — 1 gGr.

Von einem Erb-Stollen

a) wenn er keine Maaſſen hat — — — 12 gGr.

b) wenn er Maaſſen hat, von jeder Maaſſen — — 1 gGr.
von einer Hütten-Stolle — — 12 gGr.
von einer Poch-Stolle — — 12 gGr.
von einer Berg-Schmiede — — 12 gGr.
von jedem Kunſt-Waſſer-Fall oder Rad-Waſſer 12 gGr.

§. 3.

Von wem ſie einzunehmen.

Alle Receſs-Gelder und davon herrührende auch andere Strafen, ſollen von dem Berg-Rendanten eingenommen und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.

§. 4.

Wem dieſelben ſowohl als die Straf-Gelder zu berechnen.

Und ob zwar zeithero die Receſs-Gelder ſowohl, als die Straf-Gelder Uns berechnet worden; So begeben Wir Uns doch derſelben aus beſondern Gnaden, und wollen, daß führohin erſtere die Receſs-Gelder Unſerer Berg-Amts-Caſſe, letztere die Straf-Gelder aber der einzurichten allergnädigſt befohlnen Knappſchafts-Caſſe zur Einnahme kommen, und berechnet werden ſollen, um dieſe beyde Caſſen ſo mehr in den Stand zu ſetzen, die denenſelben aufliegenden Ausgaben, ohne der Gewercken weitern Beſchwer beſtreiten zu können.

Caput LXXVIII.

Wenn Arbeiter in der Gewercken Arbeit kranck werden, oder zu tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1.

Welche Beneficia den kranken Arbeitern zu erweiſen.

Da Wir die Einrichtung einer Knappſchafts-Caſſe allergnädigſt verordnen wollen, und zu deren Fond, benebſt anderen von Uns deſtinirten Abgaben, auch zugleich Gewercken bey allen Bergwercken die Ausbeuthe von zwey Kuxen abgeben und berechnen: So ſollen auch die Gewercken in dem Fall daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter kranck werden, oder Schaden nehmen ſollten, mit weiter nichts beſchweret werden, auſſer daß ſie dem Krancken oder Beſchädigten von der Zeche wenn ſie in Ausbeuthe ſtehet,

het, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuße ſtehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Kranckheit oder Cur ſo lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, ſeinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Cur aber von der Knappſchafts-Caſſe getragen werden.

§. 2.

Was die Wittwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewercken zu fordern haben.

Solte aber Jemand bey dem Bergwercke in der Arbeit ſogleich zu Tode kommen, ſo ſollen die Wittwe und Erben, das hier §. 1. beſtimmte Gnaden-Lohn genießen, die Begräbniß-Koſten aber aus der Knappſchafts-Caſſe bezahlet werden.

§. 3.

Dieſer beſtimmte Gnaden-Lohn ſoll ohnweigerlich ausgezahlet werden.

Befehlen Wir Unſerm Ober-Berg-Amte, daß daſſelbige mit allem Ernſt dahin ſehe, daß dieſes beſtimmte Gnaden-Lohn, von den Gewercken, Schicht-Meiſtern oder Vorſtehern richtig und ohne allen Auffenthalt bezahlet werde, nicht aber wie bisher geſchehen, die armen Leute von den Gewercken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen geſuchet werden; Diejenigen Gewercken, ſo hierunter ungegründete Weiterungen machen, ſollen vielmehr nach der Gebühr beſtrafet werden.

§. 4.

Wenn dieſe Beneficia wegfallen.

Könnten jedoch Gewercken erweiſen, daß der Kranckgewordene und Schadengenommene ſein Malheur durch ſeine unordentliche Lebensart, oder durch deſſen Mitarbeiter vorſetzliche Negligence oder auch Boßheit erhalten; So ſoll das Ober-Berg-Amt die Sache unterſuchen, und den ſchuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

§. 5.

Wie es mit den in der Grube zu Tode gekommenen zu halten.

Die in der Grube und bey aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tode gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, ſondern ſofort zu den Ihrigen gebracht und auf Koſten der Knappſchafts-Caſſe begraben; Doch läſſet vorhero das Ober-Berg-Amt, wenn es ſolches nöthig findet, den Cörper ſeciren und unterſuchet der Sachen Beſchaffenheit gründlich, und wenn ſich dabey Indicia hervor thun, daß zu des verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorſetzlicher Weiſe Gelegenheit gegeben habe; So ſoll in ſolchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Proceſs inſtruiret, demnächſt davon an Unſere Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen berichtet und Acta an dieſelben zum Spruch eingeſandt werden.

Caput LXXIX.

Daß auf den Zechen und andern Orten, ſo dem Bergwercke zuſtändig, die Berg-Freyheit ſey.

Dieweil nach alten Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden, Hütten oder Zechen-Häuſern, Poch- und Hütten-Wercken, und andern dem Bergwerck zuſtändigen Orten, Berg-Freyheit iſt, ſo ſoll Jedermann, er gehöre zum Bergwerck oder ſey ein anderer, ohne Anſehen der Perſon, ſich an benannten Orten aller Schmähung, Schändung, des Schlagens, der Flüche und des Gotteslaſtern durchaus enthalten, auch ſich nicht gelüſten laſſen, von Ertz, Stein-Kohlen, Schliech, Metall oder andern Materialien und Mineralien und Gezähe etwas zu entwenden, einzureiſ-

ſen,

ſen, in die Schächte zu werffen, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, zu hindern, zu beſchädigen oder zu verderben. Wer dawider handelt, ſoll ſo angeſehen werden, als wenn er dergleichen Vergehungen an einer Gerichts-Stelle oder andern öffentlichen und religieuſen Orte unternommen hätte, mithin an Guth, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärffe beſtrafet werden, allermaſſen Wir den Bergwercken und was dazu gehörig, Unſern beſondern höchſten Schutz angedeyhen zu laſſen, hierdurch erklären.

Caput LXXX.

Was das Ober-Berg-Amt zu richten hat, und wie das Ober-Berg-Gericht in Entſcheidung irriger Berg-Sachen verfahren ſoll, auch wohin die weitere Remedia wider die Beſcheide und Erkenntniſſe des Ober-Berg-Gerichts gehen.

§. 1.

Da die Nothdurft und das Beſte des Berg-Baues erfordert, daß Bergwercke eigenes Recht und Gericht haben, auch daher denenſelben in allen Berg-Ordnungen ein forum ſpeciale cauſæ ausgemacht iſt; So wird hiermit geordnet und geſetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hütten-Wercke, Wege und Stege, Teiche und Waſſer-Läufe, Kuchſe, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hütten-Wercke betreffen, Berg-Schulden, Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hütten-Bedienten und Berg- und Hütten-Leute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu laſſen oblieget, und überhaupt alle aus dem Berg-Bau fließende oder damit in Verbindung ſtehende Händel und Vorfälle, ſolche mögen Gewerckſchaften, Berg-Bediente und Bergleute unter einander, oder dieſelben und andere Corpora oder Particuliers angehen, vor das Ober-Berg-Amt gebracht, und bey demſelben in der erſten Inſtanz darüber Recht geſucht und genommen werden ſoll; Zu welchem Ende alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und Collegia hiedurch befehliget werden, dem Ober-Berg-Amte auf deſſen Requiſition mit aller promten Rechtshülfe, warum ſie in ſubſidium juris requiriret werden, gleich ſolches zwiſchen andern Gerichten und Collegiis rechtlich hergebracht iſt, gewärtig zu ſeyn.

Die Berg-Leute ſollen in Berg-Sachen ihr eigenes Recht und Gericht haben.

§. 2.

In allen andern ſowohl dinglichen als perſönlichen Cauſis civilibus hingegen, welche die Negocia privata der Gewerckſchafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, ſollen dieſelbe bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht ſuchen und nehmen.

In cauſis civilibus aber, bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht ſuchen und nehmen.

§. 3.

Es ſind aber alle hohe und niedere Obrigkeiten und Judicia verbunden, wenn ſie einen Berg-Bedienten oder Bergmann zur perſönlichen Erſcheinung vorzuladen oder Execution wieder ihn zu verhängen nöthig finden, dem Ober-Berg-Amt zeitig Nachricht zu geben, damit durch Unterbrechung der Arbeit des Abgeruffenen oder desjenigen, wieder welchen rechtliche Execution geſchehen ſoll, der Berg-Bau nicht Schaden leide, ſondern zur Fortſetzung deſſelben durch einen andern Vorkehrung geſchehen könne.

Wenn ſie in andere Gerichte abgerufen, oder wieder ſie rechtliche Execution verhänget wird, ſoll dem Ober-Berg-Amt in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.

§. 4.

Den Berg-Leuten ſoll in cauſis civilibus promte Juſtitz durch einen verpflichteten Gerichtshalter adminiſtriret werden.

Wir ordnen und befehlen auch hierdurch, daß jede Gerichts-Obrigkeit durch einen nach Vorſchrifft des Codicis examinirten, und zur Juſtitz verpflichteten Gerichtshalter den Berg-Bedienten und Berg-Leuten, welche in ihren Privat-Angelegenheiten bey derſelben Recht nehmen muß, promte und wahre Juſtitz adminiſtrire. Wenn aber ein Unter-Gericht hieran Mangel erfinden laſſen möchte, ſo ſoll die Ober-Amts-Regierung auf deshalb eingekommene Beſchwerde, durch Verweiſung der verzögerten Rechts-Sache an andere in der Nähe befindliche juſtitz-Verſtändige auf Koſten der ſäumigen oder ſchuldigen Gerichte promte Hülffe ſchaffen.

§. 5.

Wie es in Todes- und Erb-Fällen mit der Jurisdiction über die Erbſchafft zu halten.

In Todes- und Erb-Fällen ſoll zwar das Ober-Berg-Amt die Verſiegelung, Inventur und Wiederaufſiegelung verrichten, auch alles was bey der Verlaſſenſchafft des verſtorbenen Berg-Bedienten oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen und ſonſt ins Berg-Weſen einſchlägt, und darauf Bezug hat, reguliren und entſcheiden, was aber nach ſolcher Regulirung und Entſcheidung zur Erb-Maſſe kömmt, ſowohl als die Erbſonderung und Vormundſchafft mit allem, was deme anhängig, ſoll für die ordentliche Obrigkeit gehören.

§. 6.

Wie es mit dem Proceſs und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.

Gleichergeſtalt ſoll es in delictis communibus eines Berg-Bedienten oder Bergmannes, die nicht das Berg-Weſen oder des Verbrechers Officium betreffen, dem Ober-Berg-Amt zwar die Captur und erſte ſummariſche Cognition zuſtehen, die weitere Unterſuchung, Erkenntniß und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Juſtitz-Collegiis wie in andern Criminal-Fällen obliegen, und der Delinquent denſelben dazu ausgeliefert werden.

§. 7.

In Sachen die vor das Ober-Berg-Amt gehören, ſoll die Güte vorher verſuchet, und wo ſie nicht ſtatt findet, ſchleunig und ſummariſch verfahren werden.

In allen für das Ober-Berg-Amt gehörenden Streitigkeiten, muß zuvor die Güte möglichſten Fleiſſes verſucht, und wenn ſolche nicht verfangen ſollte, der Proceſs ſummariſch inſtruiret werden, ſo daß ein jeder kurtz und gut zu ſeinem Recht gelange, ausgenommen, wenn die Wichtigkeit und Weitläufftigkeit der Sache ein ſchriftliches Verwahren erfordert, als in welchem Fall ſolches nachzulaſſen iſt, und hat übrigens das Berg-Amt, ſo viel den modum procedendi ſowohl in proceſſu ſummario als ordinario betrift, ſich nach dem Codice Fridericiano und deſſen Declarationen zu achten.

§. 8.

In Sachen wo periculum in mora, ſoll, nach dem in Schleſien vorgeſchriebenen modo procedendi gegangen werden.

In allen Sachen aber, wo periculum in mora vorhanden, ſoll das Ober-Berg-Amt nach dem kurtzen modo procedendi welcher per Reſcriptum vom 26ten Martii 1766. den Gerichts-Stühlen und Advocaten zu ſchleunigerer Erörterung der Rechts-Händel, ſo fremde die Schleſiſchen Meſſen, Jahr- und Vieh-Märckte beſuchende Kaufleuthe intereſſiren, vorgeſchrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniß der Sache die in ſothanem Reſcript verordnete Friſten zu verkürtzen, befugt und ſchuldig ſeyn, nicht wieder den zu interponirenden Remediis und Appellationen wieder die Anordnungen und Beſcheide des Ober-Berg-Amts in ſolchen Sachen, es mögen ſelbige interimiſtice oder definitive gemacht ſeyn, wenn eine zu ſuſpendirende Execution dem Berg-Bau nachtheilig fallen könte, als welches der Beurtheilung des Ober-Berg-Amts-Collegii überlaſſen wird, lediglich effectus devolutivus verſtattet, und das angeordnete oder erkandte ſofort zur Execution gebracht werden, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß wenn der andere Theil in den folgenden Inſtantien obſieget,

ſieget, derjenige, welcher in der erſten Inſtantz gedachtermaßen obtiniret hat, demſelben wegen Schaden und Intereſſe gerecht werden muß.

§. 9.

Wenn diejenigen Sachen, worinn vom Ober-Berg-Gericht erkandt iſt, den ſtatum œconomicum vel politicum des Berg- und Hütten-Weſens betreffen, oder Wir ein beſonderes Intereſſe dabey haben, imgleichen, wenn von einer extenſiven oder reſtrictiven Erklährung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage iſt, ſo gehen die Appellationes an das Berg-Wercks- und Hütten-Departement Unſers General-Directorii, in allen übrigen Rechts-Händeln hingegen, welche jura privata der beym Berg-Bau intereſſirenden Particuliers unter ſich oder mit andern Particuliers betreffen, an diejenigen reſpectiven Ober-Amts-Regierungen, worunter die Berg- und Hütten-Wercke gelegen ſind, oder die Beklagte in Actionibus perſonalibus ſtehen. Wohin die Appellationes von Urtheilen des Ober-Berg-Amts gehen.

§. 10.

Daferne aber Streit oder Zweiffel darüber entſteht, wohin die Appellationes gehören, ſoll dieſes von der verordneten immediaten Jurisdictions-Commiſſion in eben derſelben Maaſſe, als es bey ähnlichen Colliſionen zwiſchen Juſtitz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern geſchiehet, entſchieden, und nach derſelben Deciſo ohne weiter Provocation gegangen werden. Zweifelhafte Fälle wohin die Appellationes gehen, ſoll die Juris-dictions-Commiſſion entſcheiden.

§. 11.

Der Proceſs in der zweyten Inſtantz iſt bey dem Ober-Berg-Amt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheyen willen, zu inſtruiren, und von demſelben ſind Acta inſtructa einzuſenden, das Urtel mit den Acten aber iſt dem Ober-Berg-Amt zur Publication und Execution zu remittiren, auch ſolchergeſtalt es in der dritten und letzten Inſtantz, wo ſelbige rechtlicher Vorſchrift nach zugelaſſen wird, zu halten. Acta ſollen in der zweyten und dritten Inſtantz beym Ober-Berg-Amt inſtruiret werden.

Caput LXXXI.

Von der Reconvention oder Wiederklage, Litis denunciation, Intervention und des Beklagten dilatoriſchen und peremtoriſchen Exceptionen.

§. 1.

Weil das Ober-Berg-Amt ein forum ſpeciale cauſæ iſt, ſo ſoll Reconvention und Gegenklage keine ſtatt haben, wofern ſelbige nicht ebenfalls wie die Klage eine kentliche Berg-Sache betrift, in ſolchem Fall iſt jedoch ſelbige anzunehmen, und darinn nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten Dec. 1760. vorgeſchriebenen Modo zu verfahren. Reconvention und Gegen-Klage ſoll beym Ober-Berg-Amt keine ſtatt haben, wofern ſie nicht eine Berg-Sache betrifft.

§. 2.

In ebenermaſſe ſind keine Litis Denunciationen, Interventionen und Exceptionen zuzulaſſen, welche nicht mit dem Objecto litis als einer Berg-Sache in Verbindung ſtehen, oder darauf Bezug haben, und ſoll in ſoferne ſelbige zuläſſig ſind, deshalb gleichfalls nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani verfahren werden. Mit der Litis Denunciation, Intervention und Exceptionen ſoll es eben ſo gehalten werden.

Caput LXXXII.

Von Kummer oder Arreſt anlegen und Verboth auf Ertz, Stein-Kohlen und andere Bergwercks-Sachen, wenn Zechen miteinander marckſcheiden, die Gänge zuſammen und Gewercke in Streit kommen.

§. 1.

Wenn Arreſt in ſtreitigen Berg-Sachen, zwiſchen Gewercken verhänget wird, wie mit dem verkümmerten Object bis zum Austrage der Sache zu verfahren.

Würde in zwieſpaltigen Sachen, wenn Gewercke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verboth auf Ertz, Stein-Kohlen ꝛc. bey dem Ober-Berg-Amte ſuchen, alsdenn ſoll ſich daſſelbige nebſt einem geſchwornen Marckſcheider zuſammen thun, die Sache aufs fleiſſigſte erwegen, und ſich erkundigen, ob der geſuchte Kummer oder Arreſt zu geſtatten ſey oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelaſſen wird, ſoll ihn das Ober-Berg-Amt dem Berg-Buche einverleiben und Befehl ergehen laſſen, damit alle Ertze, Stein-Kohlen ꝛc. ſeparat geſtürtzet, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, ſondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieſes wegen der beſonderen Beſchaffenheit des Wercks nicht thunlich ſeyn möchte, daß ſodann das Werck vorerſt gar eingeſtellet, und die Oerter von dem Geſchwornen verſtuffet werden, oder aber, da auch dieſes nach den Umſtänden des Wercks nicht geſchehen könte, daß ſodann das Werck, bis zu Austrag der Sache adminiſtriret werde. Ob aber

§. 2.

Was vor dem Arreſt weggehauen und über die Hänge-Banck gebracht iſt, muß dem Arreſtato verabfolget werden.

ein Theil dem andern in ſeiner Maaſſen vor dem Kummer und Verboth, Ertz oder Stein-Kohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entſchieden wird; So ſoll doch daſſelbige Ertz oder Stein-Kohlen, ſo vor dem Verboth weggehauen, und über die Hänge-Banck gebracht iſt, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXIII.

Von Hypothequen auf Berg-Theile, imgleichen von andern Berg-Schulden und vom Kummer oder Arreſt auf Ertz, Stein-Kohlen und andere Bergwercks-Sachen, Berg-Theile oder gantzer Zechen Ausbeuthe und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Berg-Amt darin zu verfahren hat.

§. 1.

Hypothequen müſſen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, in die Berg-Bücher eingetragen werden.

Alle Bergwercks-Hypothequen ſollen beym Ober-Berg-Amt angezeigt, und in den Berg-Büchern würcklich eingetragen werden, wo das nicht geſchicht, ſollen ſie von keiner Gültigkeit ſeyn, ſondern ſo wie andere uneingetragene Conventional-Hypothequen angeſehen werden.

§. 2.

und ſoll dabey wegen der Eintragung wie bey andern Grund-Stücken verfahren werden.

Bey Conſtituirung der Hypothequen auf Berg-Theile und deren Eintragung iſt übrigens dasjenige zu beobachten, was wegen der Hypothequen auf andern Grund-Stücken vorgeſchrieben iſt.

§. 3.

Wenn und wie der Arreſt wegen Berg-

Wenn nun wegen ſolcher beym Ober-Berg-Amt eingetragenen, oder auch in andern vom Bergwerck herrührenden, vor dem Ober-Berg-Amt geſtän-

ſtändigten oder gnugſam beglaubigten Berg-Schulden Arreſt geſucht wird, ſoll das Ober-Berg-Amt nach eingezogenen Bericht und Erkundigung der Umſtände, auf Ertze, Stein-Kohlen, Berg-Theile, Metalle, Ausbeuthe, Geld und andere Vorräthe in Zehenden ſolchen verhängen, und dem Vertrage-Buche mit Bemerckung der Zeit, wann er angelegt iſt, einverleiben, auch ſo der Arreſt auf Berg-Theile iſt, denſelben zugleich wegen künftiger Nachricht in das Gegen-Buch mit eintragen laſſen, und wie ſolches alles geſchehen, darüber von dem Berg-Schreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungs-Atteſt gegeben werden, ein ſolcher Arreſt aber demſelben keinen Vorzug vor andern Berg-Gläubigern zu Wege bringen. Schulden verhänget werden ſoll.

§. 4.

Wegen anderer Schulden aber, die ein Beſitzer von Berg-Theilen contrahiret, und welche das Bergwerck nicht angehen, ſoll kein Arreſt beym Ober-Berg-Amt verſtattet, und daher auch, wenn auf eines Schuldners Güther ein General-Arreſt, durch Unſere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und andere Civil-Gerichte angeleget wird, darunter keinesweges das Bergwerck oder Berg-Theile noch deſſen Ertze, Stein-Kohlen, Metalle, Ausbeuthe, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden, mitverſtanden werden, dafern das Ober-Berg-Amt nicht von ſolchen Collegiis und andern Civil-Gerichten um die Verkümmerung abſonderlich requiriret, ſolche verſtattet, und in den Berg-Büchern gehörigen Orts eingetragen worden. Wegen Schulden die das Bergwerck nicht betreffen, ſoll kein Arreſt verhängt werden, wenn ſolcher nicht von andern Gerichten abſonderlich geſucht wird.

§. 5.

Wenn der Arreſt juſtificiret iſt, oder die Execution in Berg-Theile und Effecten verhänget wird, ſoll in Entſtehung gütlichen Vergleichs von dem Ober-Berg-Amt das Ertz, Stein-Kohlen, Bergwercke oder Berg-Theile ꝛc. zuförderſt pflichtmäßig taxiret, ſodann dieſelben in öffentlichen Anſchlag gebracht, und nachdem derſelbige Zwölf Wochen lang geſtanden, an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.

§. 6.

Würde ſich aber kein Käuffer melden, ſo ſoll das in Anſchlag geſtandene Ertz, Stein-Kohlen, Bergwerck oder Berg-Theil dem Kläger für das taxatum adjudiciret und angewieſen werden, dergeſtalt, daß er die darauf haftende Berg-Schulden, imgleichen die Zehend und andere Gebühren abführe, alsdenn ſeine Forderung abrechne, und den Ueberreſt beym Berg-Amt niederlege; Hingegen da die verholfene Theile, Ausbeuthe oder Vorräthe, zu ſeiner Bezahlung nicht ſufficient wären, den Nachſtand und Reſiduum an des Schuldners übriges Vermögen ſuche, und daran ſich erhole. Wie der Kläger abzufinden, wenn ſich auf den öffentlichen Anſchlag kein Käufer findet.

§. 7.

Da auch aus verſchiedenen Urſachen der Proceß nicht ſobald zu Ende käme, daß der Quartal-Schluß dazwiſchen fiele, und Zubuße angeleget werden müſte, und alſo Streit entſtünde, ob Kläger oder Beklagter die angeſprochene Berg-Theile verzubußen ſolle; So wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, daß Kläger die Zubußen, ſo lange bis die Taxation und würckliche Hülfe ergangen, ſelbſt abtragen, und da er ſolches unterließe, und dieſe Theile in das ſcharfe Retardat oder Caducitæt verfielen, ſich den dadurch erleidenden Verluſt ſelbſt imputiren, den Beklagten aber zugleich ſchadloß halten ſoll. Wie es mit der Zubuße zu halten bey ſtreitigen, verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeſchlagenen Berg-Theilen.

§. 8.

Wenn ein Concurſus Creditorum über Berg-Theile und Effecten wegen Berg-Schulden entſteht, ſo ſoll ſelbiger vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden. Concurſus Creditorum über Berg-Theile ſoll vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden.

§. 9.

Wie es wegen der Berg-Schulden zu halten, wenn Concurſus univerſalis in foro ordinario über einen Beſitzer von Berg-Theilen entſteht.

Daferne aber auch über eines ſolchen Schuldners gantzes Vermögen in deſſen foro ordinario ein Concurs entſtünde, ſo ſoll dennoch, ſo viel ſeine Berg-Theile und Effecten ſamt den dieſelben afficirenden Berg-Schulden betrift, der beſondere Concurs-Proceſs darüber vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden, und wenn die Berg-Theile nebſt Vorräthen zu den Berg-Schulden nicht zureichen, die unbefriedigte Berg-Gläubiger zu dem Concurs in foro ordinario mit ihren rückſtändigen Forderungen verwieſen werden, was hingegen nach Befriedigung der Berg-Gläubiger übrig bleibet, zu dem Concurſu univerſali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden.

§. 10.

Ordnung und Vorgang der Berg-Schulden.

Was die Ordnung und den Vorgang der Berg-Schulden anbelangt, ſo ſind vor allen andern Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen; Dieſen folgen die Poch- und Hütten-Koſten, denn die Zehend und andere Unſere Gebühren; Hierauf die Neunte, und andere Steuern; Ferner die erweißliche Verlag-Schulden, und der mit Vorwiſſen des Ober-Berg-Amts auf der Zeche gemachte Receß; Auf dieſen diejenigen Gläubiger, welchen die Berg-Theile vor dem Ober-Berg-Amt verhypotheciret ſind, und zwar die Hypothequen nach Ordnung und Prioritæt der Zeit der geſchehenen Eintragung; Endlich die gemeinen Schulden und Creditores, ſo erweiſen können, daß ihre Schuld-Forderungen vom Bergwerck herrühren, und ſie das Geld darum ſie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Berg-Theile vorgeſtreckt haben, ſolches auch dazu verwendet worden.

Caput LXXXIV.

Von dem Vernäherungs-Recht bey Berg-Wercken oder Berg-Theilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß bey reſpective Kauf und Verkauf der Bergwercke oder Antheile die nächſten Anverwandten des Verkäufers, das Jus Retractus oder Vernäherungs-Recht prætendiren, und darüber Koſt-ſplitterliche Proceſſe entſtanden, gleichwohl ſolches Jus Retractus auf Bergwercken keine ſtatt findet; So ſoll auch dieſes Jus Retractus auf Bergwercken in Unſern Schleſiſchen Landen ein für allemahl wegfallen und aufgehoben ſeyn.

Caput LXXXV.

Was und wie das Ober-Berg-Amt zu ſtrafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden ſollen.

Das Ober-Berg-Amt ſoll alle Sachen, ſo zum Bergwerck gehören, und dahin gezogen werden können, zu ſtrafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geſchehen, und auch bey andern wohl beſtelleten Berg-Aemtern bräuchlich iſt. Solche Strafen ſoll der Berg-Rendant unter der Aufſicht des Berg-Amtes einnehmen, und was davon einkömmt, bey der Knappſchafts-Caſſe in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

Was das Ober-Berg-Amt, vermöge dieſer Berg-Ordnung befiehlet und ordiniret, dem ſoll Gehorſam geleiſtet werden.

Alles dasjenige, was das Ober-Berg-Amt, vermöge dieſer Ordnung, und nach Berg üblichen Rechten und Gebrauch, den Geſchwornen,

Ober=Schicht=Meiſtern, Schicht=Meiſtern, Steigern, Gewercken, Arbeitern und allen andern ſo in Bergwercks und daraus herfließenden Sachen, vor demſelben gezogen werden, und zu thun haben, beſiehlet, anweiſet, gebiethet und verbiethet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwercks ihnen aufleget, oder auch in ſtreitigen und zum Proceſs gediehenen Sachen, wegen der Bergwercke rechtlich erkennet, darin ſollen ſie, ſie mögen in Unſern Landen wohnen wo ſie wollen, ohne Wiederrede Gehorſam leiſten, demſelben folgen, und ſich keinesweges mit ſpitzigen, unbeſcheidenen Worten und Antwort, gegen daſſelbige vergehen, ſondern ein jeder ſoll und mag ſeine Nothdurft mit Beſcheidenheit vorſtellen; Solte nun Jemand dawider handeln, der ſoll mit Ernſt exemplariſch beſtrafet werden.

Da aber Jemand vermeinet, es geſchehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Ober=Berg=Amt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der ſoll es mit Beſcheidenheit an das Bergwercks= und Hütten=Departement Unſers General-Ober=Finanz-Krieges= und Domainen-Directorii ſo weit es den Berg=Bau, und andere die Bergwercke angehende Sachen betrift, gelangen laſſen, da alsdann die Sache gebührlich unterſuchet, und die Billigkeit verfüget werden ſoll, damit ſich Niemand mit Grund zu beſchweren Urſache haben möge.

In den übrigen Sachen aber müſſen diejenige, ſo beſchweret zu ſeyn vermeynen, ſich an die reſpective Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX. verordnet.

Caput LXXXVII.

Daß dieſe Ordnung in allen Stücken gehalten, und in ſtreitigen Sachen darnach geſprochen werden ſoll.

§. 1.

Auf dieſe Berg=Ordnung ſoll gehalten werden.

Schlüßlich iſt auch Unſer allergnädigſter und ernſter Wille, daß dieſe Unſere vorſtehende Berg=Ordnung in allen Articuln und Puncten in Unſerm Souverainen Hertzogthum Schleſien und der Graffſchaft Glatz, von allen Unſern Collegiis und Bedienten ſowohl, als ſonſt von Jedermänniglich, ſo in Unſern beſagten Landen mit Bergwercks=Sachen zu thun haben, feſt und unverbrüchlich gehalten, und in ſtreitigen Bergwercks=Sachen von Unſerm Ober=Berg=Amte, Unſern Ober=Amts= und übrigen Regierungen, Krieges= und Domainen=Cammern und wohin ſonſt dergleichen ſtreitige Bergwercks=Sachen weiter devolviren, darnach ſententioniret und geſprochen werden ſoll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, dieſe Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2.

In peinlichen Fällen ſollen alle Obrigkeite auf Requiſition unweigerliche Rechts=Hülfe leiſten.

Und damit auch das Ober=Berg=Amt beſonders in Criminalibus, ſofern ſolche deſſelben Cognition beygeleget ſind, die Freveler zur Beſtrafung deſto eher erhalten mögen;

So befehlen Wir Unſern Land=Räthen, Land=Gerichten, Magiſträten, Receptoren, Gerichts=Obrigkeiten und Bauerſchafts Vorſtehern, ſo allergnädigſt als ernſtlichſt, dem Ober=Berg=Amte, auf erſte Requiſition deſſelben, ohnweigerlich behülflich zu ſeyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichts=Diener und Gefängniſſe, zur Verwahrung der Arreſtanten, nicht zu verweigern.

Diejenigen aber, ſo hierunter ſäumig oder wohl gar widerſetzlich befunden werden möchten, ſoll das Ober=Berg=Amt an diejenige Regierung, worunter der Widerſetzliche ſich befindet, ſofort anzeigen, welche ſodann die Sache unterſuchen, und nach Befinden, den ſäumigen oder widerſetzlichen Theil mit Ernſt beſtrafen ſoll.

§. 3.

§. 3.

Wornach in Fällen, ſo in dieſer Berg-Ordnung nicht enthalten, gegangen werden ſoll.

Sollten auch in Berg-Sachen Caſus vorkommen, wovon in dieſer Unſerer Ordnung nichts enthalten; So ſoll indeſſen nach der Sächſiſchen Berg-Ordnung, und in deren Entſtehung, nach andern, im Römiſchen Reiche üblichen Berg-Rechten und Ordnungen, auch vorgefallenen Berg-Urtheilen, Schied- und Weiſungen verfahren werden, wo aber auch daſelbſt keine entſcheidende Vorſchrift anzutreffen, und die Deciſion nicht analogice aus andern Berg-Geſetzen zu entnehmen, ſoll darüber bey dem Bergwercks- und Hütten-Departement Unſers General-Directorii angefraget werden, wie denn auch in ſubſidium, und in Fällen, wo es nicht auf eigentliches beſonderes Berg-Recht und Gebrauch ankommt, nach jeden Orts eingeführten und hergebrachten Rechten gehalten und erkannt werden ſoll.

Caput LXXXVIII.

Von denen Sportuln bey dem Berg-Amte, und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und ſonderlich bey Berg-Aemtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäß iſt, daß ſie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen, von denjenigen, zu deren Nutzen und Beſten die Arbeit geſchiehet, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln davor zu genießen haben; So haben Wir allergnädigſt bewilliget, daß das neu beſtellte Ober-Berg-Amt, auch dergleichen Douceurs in gewiſſen Sachen und Verrichtungen zu genießen haben ſolle, welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten eincaßiret, und quartaliter nach der Repartition, an einen jeden Bedienten, wieder ausgezahlet werden müſſen, und iſt die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe, dieſer Berg-Ordnung beygefüget, wornach ein jeder ſich achten, und dasjenige, was darin feſtgeſetzet, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Ober-Berg-Amte und den davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernſtes, ſich damit jedesmahl zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darin angeſetzet, und weiter nichts als vor die darin ſpecificirte Verrichtungen und Arbeit, von den Intereſſenten zu fodern, und zu nehmen, maſſen derjenige, ſo darwider handeln möchte, Unſere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir dieſe renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Junii 1769.

Friderich.

(L.S.)

v. Hagen. v. Carmer.

Sportul-

Sportul-Taxe,

Für die drey erſten Ober-Berg-Beamte, wovon dem Berg-Directori ein Theil, dem Ober-Berg-Richter und Ober-Berg-Meiſter, jedem auch ein Theil zu reichen, als:

		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Für Ertheilung eines Schürf-Zettuls — — —	—	6	—
2	— eine Muthung — — — —	—	6	—
3	— Erlängerung derſelben, oder Ertheilung einer Friſt — —	—	4	—
4	Von einer Belehnung, und zwar:			
	— von einer Fund-Grube — — —	—	6	—
	— von einer Maaße — — — —	—	4	—
	— von einem Erb-Stollen, Rad-Waſſer, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Städte, von jeder — — —	2	—	—
5	Von Vermeßung einer Fund-Grube — — —	2	—	—
	Dito, einer Maaße — — — —	1	12	—
6	Von einer Beſichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewercke, wenn es in einem Tage geſchehen kann, überhaupt —	5	—	—
	Wann es aber mehr Tage erfordert, jedem der drey erſten Bedienten ſo gegenwärtig, täglich, incluſive Pferde-Heuer. 1 Rthlr. 16 Gr. —			
7	Wann Partheyen ad protocollum etwas vorſtellen — —	—	8	—
8	Für Beeydigung eines Schichtmeiſters, Steigers, Kohlen-Meſſers, oder andern Subalternen — — — —	—	18	—
9	Für Beeydigung eines Schleppers oder Wiederziehers zu Führung des Kerbſtocks — — — —	—	8	—
10	Von einer gantzen Gewerckſchaft in das Berg-Buch einzutragen —	—	12	—
11	Von den Zechen, oder ſtarcken Bergtheilen ab- und zu zuſchreiben, wenn ſelbiges durch Contracte geſchiehet, von 100. Rthlr Kaufgeld	—	8	—
12	Für Anlegung Arreſt, Kummers, auf Kuchſen, Ertz oder Kohlen	—	8	—
13	Für eine Sentenz, in ſtreitigen Sachen, nach Proportion und Vorſchrift Unſers Codicis Fridericiani — — —			
14	Für ein Atteſt oder Abkehr-Zettul eines Bergmanns,			
	wann er außer Landes gehet — — —	—	4	—
	wann er aber im Lande bleibet, nichts. — —	—	—	—
15	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereiſung der Bergwercke, ſo gangbar ſind, oder im Receſs erhalten werden, nichts; weil die Gewercken Quatember-Geld geben, und das Berg-Amt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muß.			
16	Für Beſichtigung eines erſchürften und neu gemutheten Ganges, Banck, oder Flötz, ſo noch nicht gangbar oder im Receſs erhalten worden, dem, ſo die Beſichtigung verrichtet, wenn es in einem Tag geſchehen kann	1	16	—
	Wann aber mehr Tage erfodert werden, täglich — —	1	16	—

Sportul-Taxe,

Für den Geſchwohrnen.

		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Für einen Loch-Stein zu ſetzen, von jeder Fund-Grube und Maaße —	—	4	—
2	Von einer Zeche oder Erb-Stolle frey zu fahren — —	1	—	—
3	Von einer kleinen Beſichtigung und Befahrung, auf Ordre des Ober-Berg-Amtes, oder Verlangen der Gewercken, nebſt Diäten, wenn es in einem Tage geſchehen kann — — —	—	12	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 12 ggr. nebſt Diäten,			
4	Von Anweiſung eines Schachts oder Stolles — —	—	16	—
5	Für Schacht und Stollen-Steuer zu machen — —	—	12	—
6	Für Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels der Gewercken —	—	4	—
7	Für eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verſtuffen — —	—	8	—
8	Stuffen-Geld für ein Geding zu machen, von jedem Thaler — —	—	—	5
9	Fahr-Geld, alle Quartale, wovon der Ober-Bergmeiſter ein Drittel mit participiret.			
	Bey Stein-Kohlen-Wercken: Von einer Ausbeute-Zeche — —	—	12	—
	— — Zubuß-Zeche — —	—	6	—
	— einem Erb-Stollen — —	1	—	—
	Bey Metalliſchen und Mineraliſchen Wercken: Von einer Ausbeut-Zeche — —	2	—	—
	— — Frey-Bau-Zeche — —	1	16	—
	— — Zubuß-Zeche — —	1	—	—
	— einem Erb-Stollen — —	1	—	—
10	Für Beſichtigung eines erſchürften und neugemutheten Ganges, Banck oder Flötz, wenn es in einem Tage geſchehen kann, überhaupt —	1	—	—
	Wann es aber mehr Tage erfordert, täglich — —	1	—	—
11	Für eine ordinaire Befahrung, oder Bereiſung der Bergwercke, ſo gangbar ſind, oder im Recess erhalten werden, nichts, weil dieſelbe ex officio geſchehen muß.			

Sportul-Taxe,
Für den Berg-Schreiber.

		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Für einen Erläng- oder Friſten-Zettul, item Gewehr-Schein —	—	2	—
2	Für eine Gewerckſchaft zu extrahiren, und Zubuß-Zettul zu unterſchreiben			
	Bey Stein-Kohlen-Wercken — — —	—	4	—
	Bey Metalliſchen Wercken — — —	—	8	—
3	Von einer Beſichtigung, wobey er das Protocoll führet		12	—
	Dabeneben auch an Diäten, ſo die Gewercken zu zahlen, täglich 16 ggr. —			
4	Pro Copia von Belehnungen, Gewerckſchaften, Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummers, Arreſts, oder Beſchlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung — — —	—	2	—

Vor die Marck-Scheide-Gebühren,

Dieſe werden nach Erkenntniß des Ober-Berg-Amts gemachet, und zwar:

		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Vor einen Winckel mit Compaß ohne Waage — —	—	1	3
	mit der Waage — —	—	2	—
2	Vor eine flache Schnur in Schächten mit Compaß ohne Waage	—	4	—
	mit der Waage	—	6	—
3	Vor eine Seyger Schnur — — — —	—	16	—
4	Vor eine Ortung zu Tage zu bringen, oder einen Ort-Pfahl zu ſchlagen	—	16	—
5	Vor einen Durſchlag anzuweiſen — — —	—	16	—
6	Vor einen Gegen-Ort anzuweiſen, oder Brahne zu hauen — —	—	16	—
7	Vor eine Marck-Scheide-Stuffe zu ſchlagen — —	1	16	—
8	Diäten, täglich 16 ggr. die Grund- und Profil-Riße müſſen mit der Gänge Streichen und Fallen, nebſt Ueberſetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge accurat nach verjüngtem Maaß-Stab auf die Riße getragen und gratis gemachet werden.			

Ver-

Verzeichniß
Der Capitul und Summarien, welche in dieſer Berg-Ordnung enthalten.

Caput I. Von dem Bergwercks-Regali,

§. 1. Welche Mineralien zu dem Regali zu rechnen.
§. 2. Welche Mineralien denen Grund-Herren eigen ſind.
§. 3. Vorrechte der Grund-Herren wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.
§. 4. Wie es zu halten ſey, wenn ein Grund-Herr die §. 2. ſpecificirte Mineralien nicht ſelbſt bauen will.

Caput II. Von Schürffen.

§. 1. Wo, wann und unter was vor Bedingungen zu ſchürffen erlaubet ſey.
§. 2. Wie lange die Schürff-Scheine gelten ſollen.
§. 3. Auf wie groſze Diſtricte die Schürf-Scheine zu ertheilen.
§. 4. Vorzugs-Recht der Schürffer bey erſchürfften Gängen.
§. 5. Wie es mit dem Stein-Saltz und Saltz-Quellen zu halten.
§. 6. Belohnungen vor die Schürffer.
§. 7. Strafe vor die, welche die Schürffe, wo ſie nichts gefunden, nicht wieder zuwerffen.
§. 8. Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge entblößet worden ꝛc. zu halten ſey.
§. 9. Wie den Grund-Herren der Schaden, den ſie zuweilen durch das Schürffen erleiden, zu vergütigen ſey.

Caput III. Von Muthen der Gänge, Flötze und Bäncke.

§. 1. Wenn die Muthung geſchehen ſoll.
§. 2. Formul der Muth-Zettul.
§. 3. Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.
§. 4. Approbation der Muthungen.

Caput IV. Von Entblößen der Gänge, Flötze und Bäncke.

§. 1. Wie ſich ein Muther nach geſchehener Muthung zu verhalten.
§. 2. Strafe dererjenigen, die ſich nicht nach dem vorigen §pho verhalten.

Caput V. Vom Verleihen und Beſtätigen.

§. 1. Wann die Belehnung zu ertheilen.
§. 2. Strafe dererjenigen, die die Belehnung ausſetzen.

Caput VI. Von den Berg-Büchern.

§. 1. Worüber Bergbücher zu halten ſind, und wer ſelbige zu führen hat.
§. 2. Die Bergbücher ſollen einem nachzuſehen erlaubet ſeyn.
§. 3. Verzeichniß der zu haltenden Bücher.
§. 4. Unterſchied der vorangezeigten Berg-Bücher.
§. 5. Wann dieſe Berg-Bücher abzuſchließen, und wo die alten aufzubewahren.

Caput VII. Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Beſtätigen.

§. 1. Wiederholte Strafe dererjenigen, die die Muthung nicht beſtätigen laſſen.
§. 2. Von Erlängern des Schürffen, Muthen und Beſtätigen.

Caput VIII. Vom Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1. Wie, und unter welchen Umſtänden ſie ihr Alter und Gerechtigkeit bey aufgelaſſenen Bau erhalten können.
§. 2. Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.
§. 3. Wenn Wercke in das Herrſchaftlich-Freye gefallen.

Caput IX. Vom Ueberſchlagen und Vermeſſen.

§. 1. Wenn das Ober-Berg-Amt die verlangte Vermeßung vornehmen kann.
§. 2. Wie es zu halten, wenn ſich nicht völlige Maaßen finden, ſondern noch Feld übrig bleibet.
§. 3. Wenn die Vermeßung geſchehen ſoll.
§. 4. Strafe der Contravenienten.
§. 5. Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, ſich will erblich vermeſſen laſſen.

Caput X. Vom Schwören zum Vermeßen und Verlochſteinen auch vorgehender Schnur.

§. 1. 2. Vom Schwören zum Vermeßen.
§. 3. Was nach dem Vermeßen geſchehen ſoll.
§. 4. Wie es mit denen Lochſteinen zu halten.
§. 5. Wie die Lochſteine und Erbſtuffen zu unterhalten.
§. 6. Strafe dererjenigen, die ſich an die Loch-Steine oder Erb-Stuffen vergreiffen.

Caput XI. Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

§. 1. Wie es bey Ueberfahrungen zu halten.
§. 2. Was die Vorſtehere der Gewercke dabey beſonders zu thun haben.

Caput XII. Von neugetroffenen Ertz und Stein-Kohlen.

Caput XIII. Daß man die Zechen oder Stollen nicht verſtürtzen ſoll.

§. 1. Wann das Verſtürtzen anzuzeigen.
§. 2. Welche Zechen oder Stollen nicht verſtürtzet werden ſollen.

Caput XIV. Von Erbſtollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.

§. 1. Warum die Stollen mit beſondern Gerechtigkeiten verliehen ſind.
§. 2. Teuffe und Recht der Erb-Stollen.
§. 3. Wenn ein Stollen gar nicht die Erb-Teuffe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt, oder Waſſer nimmt.
§. 4. Wenn ein Erb-Stollen nicht immer die Erb-Teuffe behält.

Caput XV. Wie die Waſſer-Seige eines Erb-Stollens geführet werden ſoll, und daß die Geſprenge in demſelbigen nicht zu verſtatten.

§. 1. Wie die Waſſer-Seige bey den Stollen geführet werden ſoll.
§. 2. Wenn und unter welchen Umſtänden die Sprenge zu verſtatten.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. In welchem Berg-Buche die Geſprenge zu notiren.

Caput XVI. Daß kein Stöllner ſeine erſte Waſſer-Seige verlaſſen, ſencken und erhöhen ſoll.

Caput XVII. Daß die Stollen mit offenen Mund-Loch fahrbar erhalten werden ſollen.

Caput XVIII. Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben ſollen.

Caput XIX. Die Stöllner ſollen nicht über ſich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1. Kein Stöllner ſoll über ſich brechen.
§. 2. Unter welchen Umſtänden das Ueberſichbrechen den Stöllnern erlaubet ſeyn ſoll.

Caput XX. Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verſtehen, und wie derſelbige abgeführet werden ſoll.

Caput XXI. Wenn ein Erb-Stollen den Ort, wo Ertz oder Stein-Kohlen brechen, nicht erreichet hat.

Caput

Caput XXII. Wo zwey tiefeſte in einer Zeche ſeyn.

Caput XXIII. Wann Stoll-Oerter aufgelaſſen ſtehen bleiben und Stuffen geſchlagen worden.

§. 1. Wie es mit aufgelaſſenen Stollen zu halten.
§. 2. Wenn ein anderer einen aufgelaſſenen Stollen weiter treibet.
§. 3. Wenn die Gewerckſchaft einen aufgelaßenen Stollen treibet.

Cap. XXIV. Vom vierten Pfenning, was darunter zu verſtehen, und wie derſelbige gegeben werden ſoll.

§. 1. Was der vierte Pfenning ſey.
§. 2. Wenn ein Stöllner ſelbigen erhält.
§. 3. Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwey Stoll-Oerter in eine Vierung triebe.
§. 4. Wenn deſſelben Abführung aufhöret.
§. 5. Wenn der Stöllner den erſten Stollen-Hieb genießet, und ſich vorher zur Fortſetzung des Stollens beyſteuern laſſen.

Caput XXV. Vom Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erbſtollen das Ertz oder Stein-Kohlen hauen mag.

Caput XXVI. Wann ein Stolle Ertz trifft, ſo keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Caput XXVII. Von Waſſern, ſo beym Bergwerck mit Stollen, Strecken und Röſchen erſchroten, und am Tage gebracht werden.

Caput XXVIII. Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bäncke in der Teuffe zuſammenfallen, oder auch ſonſt einander durchſchneiden.

§. 1. Beſtimmung der Vierung der Gänge.
§. 2. Wenn ſich ſelbige zuträfe, was der Ober-Bergmeiſter dabey zu thun.
§. 3. Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausſpruche des Ober-Bergmeiſters zufrieden iſt.
§. 4. Wie die Vierung erlanget wird.

Caput XXIX. Daß keine Gewerckſchaft einer andern die Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerffen, oder in Stücken hauen ſoll.

Caput XXX. Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden ſoll.

§. 1. 2. Urſachen, warum die Bergwercke unter dem Ober-Berg-Amt ſtehen ſollen.

Caput XXXI. Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerckſchaft.

§. 1. Eintheilung der Zeche und Zahl der Erb-Kuchſe.
§. 2. 3. Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.
§. 4. Allgemeines Kohlen-Maaß und Verboth des freyen Brandes.

Caput XXXII. Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten mitzubauen zugelaſſen ſeyn ſoll.

Caput XXXIII. Gewercken ſollen zu Vermeidung aller Unordnungen, ohne Vorwiſſen des Ober-Berg-Amts, bey den Wercken nichts verändern.

§. 1. Warum die Gewercke nichts bey ihren Wercken allein und vor ſich thun ſollen.
§. 2. Sondern mit Vorwiſſen des Ober-Berg-Amts.
§. 3. Sollen ſich daher allezeit bey dem Ober-Berg-Amt melden.

Caput XXXIV. Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen.

§. 1. Von wem, wann und wie die Zubuße angeleget werden ſoll.
§. 2. Von Zubuß-Briefen.

Caput

Caput XXXV. Von der Ausbeute zu beſchließen.
§. 1. Wenn die Ausbeute zu beſchlieſſen.
§. 2. Wie die Austheilung der Ausbeute bey metalliſchen Wercken geſchehen ſoll.

Caput XXXVI. Welchergeſtalt die Gewercken die Zubuße entrichten, und wie die Schicht-Meiſtere dieſelbe eincaßiren, auch davon ihre Löhnungen verrichten ſollen.
§. 1. Wenn die Zubuße von den Gewercken ſoll erlanget werden.
§. 2. Wie ſie ſoll bezahlet werden.
§. 3. Wer ſie eincaßiren ſoll.
§. 4. Wie es mit der eincaßirten Zubuße weiter zu halten.

Caput XXXVII. Wie ſich die Schichtmeiſtere verhalten ſollen, wenn die Gewercken die angelegte Zubuße nicht entrichten oder ſolche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.
§. 1. Wenn, und unter was Bedingungen den Schichtmeiſtern erlaubet iſt, Schuld auf die Zeche zu machen.
§. 2. Wie es mit Wiederbezahlung ſolcher Schuld zu halten.
§. 3. Wenn ſolche Schuld nicht wieder zu erſtatten.

Caput XXXVIII. Von dem Retardat und Caducirung der Kuchſen, auch wie es damit gehalten werden ſoll.
§. 1. Wenn Gewercken in das Retardat zu ſetzen.
§. 2. Wie es mit den Kuchſen zu halten.
§. 3. Die Berg-Bediente ſollen ſolche caducirte Kuchſe weder vor ſich nehmen, noch den geweſenen Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubuß wieder zu ſchreiben.
§. 4. Wenn dieſes zu verſtatten.

Caput XXXIX. Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubuße.

Caput XL. Von Zu- und Abſchreibung der Kuchſe oder Theile.
§. 1. Diejenigen, ſo das Gegen-Buch führen, ſollen niemanden vervortheilen.
§. 2. Unter welchen Umſtänden das Abſchreiben geſchehen ſoll.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. Wie die Zubuße von abgeſchriebenen Kuchſen zu erlegen.
§. 5. Die Ab- und Zuſchreibung kann nicht eher, als nach Producirung der letzten Zubuß-Zettel erfolgen.

Caput XLI. Von Zechen oder Kuchſen, welche andern nur zum Schein zugeſchrieben.

Caput XLII. Wie und in was Zeit die Gewähr, oder das Zu- und Abſchreiben der Theile geſchehen ſoll.

Caput XLIII. Wenn ſich der Käuffer oder Verkäuffer nicht will finden laſſen.

Caput XLIV. Das Ober-Berg-Amt, beſonders Ober-Bergmeiſter und Geſchworner ſollen gute Achtung auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefördert, unnützer aber, inſonderheit der Raub in Schächten und Stollen abgeſchaffet werden.
§. 1. Das Ober-Berg-Amt ſoll überall auf die ordentliche Führung des Bergbaues ſehen.
§. 2. Soll verhindern, daß nicht auf den Raub oder unſicher gebauet werde.
§. 3. Was gegen die Contravenienten zu thun.
§. 4. Unterwercken wird verbothen.
§. 5. Berg-Bediente ſollen darauf halten, und ſehen.
§. 6. Desgleichen, daß kein Gewerck dem andern Schaden zufüge.

Caput XLV. Von des Geſchwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt ſich verhalten ſoll.
§. 1. bis 5. Pflichten des Geſchwornen.
§. 6. Soll die Gedinge machen.
§. 7. Gedinge ſollen ſo viel möglich, auf denen Zechen einerley ſeyn.

§. 8. Soll die Arbeiter ohne Abkehr-Zettul nicht laſſen von einer Zeche zur andern laufen.
§. 9. Soll nicht von ordentlichen Gedinge participiren.
§. 10. Auch nicht von den beſondern Gedingen.

Caput XLVI. Wer die Schicht-Meiſter und Steiger annehmen und abſetzen ſoll.

§. 1. Vom wem die Schicht-Meiſter oder Steiger anzunehmen ſind.
§. 2. Die Gewercken ſollen ſie nicht vor ſich abſetzen,
§. 3. Keine Verwandte der Gewercken ſollen in Dienſten derſelben gelaſſen werden.

Caput XLVII. Wie ſich die Schicht-Meiſtere und Steiger bey ihren Dienſten verhalten, dieſelbe ſelbſt verwalten, und ſich an ihrem geſetzten Lohn begnügen laſſen ſollen.

§. 1. Sollen dem Ober-Berg-Amt und Gewercken von allem Unterricht und Nachricht geben:
§. 2. Mit dem ihnen anvertrauten Gelde und Bergwercks-Materialien treu umgehen.
§. 3. Im Schreiben und Rechnen erfahren ſeyn.
§. 4. Sich mit ihrem geſetzten Lohn begnügen.
§. 5. Den Unſchlitt nach Gewicht und Maaß liefern.
§. 6. Keine Arbeiter in die Koſt nehmen.
§. 7. Ohne Erlaubniß nicht Bier oder Brandtewein auf den Schächten oder Zechen-Häuſern führen.
§. 8. Die Schicht-Meiſter ſollen verhindern, daß nicht gute Montage gemachet werden.
§. 9. Schicht-Meiſter und Steiger auf einer Zeche ſollen nicht verwandt ſeyn.
§. 10. Schicht-Meiſter ſollen keine blinde Hauer führen, und falſche Schichten verſchreiben.
§. 11. Strafe gegen die Contravenienten.

Caput XLVIII. Was für Steiger anzunehmen ſeyn, und wie ſie ſich gegen die Hauer und überhaupt verhalten und Acht haben ſollen.

§. 1. Was vor Leute zu Steigern anzunehmen.
§. 2. Steiger ſollen zu rechter Zeit auf der Grube ſeyn.
§. 3. Angehende Arbeiter unterrichten.
§. 4. Die Bohr-Löcher ſelbſt anweiſen.
§. 5. Auf die Güte der Gezähe Acht haben.
§. 6. Auch daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hauſe von den Arbeitern genommen werde.
§. 7. Alle zufällige Geſchicke, Klüfte wohl bemercken und anzeigen.
§. 8. In der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde ſeyn.
§. 9. Alle erbrechende friſche Gänge und Ertze ſofort gehörig anzeigen.
§. 10. Nichts von ihrer Gewercken Vorrath oder Anbrüchen ohne Erlaubniß auf andere Zechen verleihen.
§. 11. Der alten Gezähe ſich nicht anmaßen.
§. 12. Vielmehr ſelbige dem Geſchwornen vorlegen und verrechnen.
§. 13. Bey Caſſation ſich keine Schichten zuſchreiben laſſen.
§. 14. Die Leute zum Bergmänniſchen Habit anhalten.

Caput XLIX. Von den Bergleuten, und wie ſich die verhalten ſollen.

§. 1. Bergleute ſollen dem Ober-Berg-Amt gehorſam und getreu ſeyn.
§. 2. Bergmänniſch gehen.
§. 3. Fleißig ſeyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.
§. 4. Ohne Vorwiſſen des Steigers oder Schichtmeiſters nicht die Schichten verwechſeln.
§. 5. Die Hauere ihr Geding fleißig verfahren.
§. 6. Ihre Arbeit und Geding aushalten.
§. 7. Strafe der Contravenienten.
§. 8. Sollen ohne vorgewieſenen Abkehr-Zettel nicht angeleget werden.
§. 9. Strafe der Contravenienten.

Caput L. Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden ſollen.
§. 1. Von Einrichtung der Schichten.
§. 2. Wo die Nacht-Schicht ſtatt hat.
§. 3. Kein Hauer ſoll zwey Schichten in einem Tage haben.
§. 4. Morgen-Gebet vor der Schicht.

Caput LI. Wie die Förderung der Ertze geſchehen auch vermeßen werden ſoll.
§. 1. Wie die Förderung der Ertze anzuſtellen.
§. 2. Wie ſelbige zu bezahlen.

Caput LII. Von der Stein-Kohlen-Förderung und deren Vermeßung.
§. 1. Wie die Förderung der Stein-Kohlen geſchehen ſoll.
§. 2. Arbeiter ſollen nicht mit Stein-Kohlen ausgelohnt werden.
§. 3. Die Kohlen ſollen nach einem richtigen Maaß geſtürtzet werden.
§. 4. Die Vermeßung iſt ſolchergeſtalt ebenfalls vorzunehmen.

Caput LIII. Wie viel Zechen ein Schicht-Meiſter verwalten mag, und daß von allen Wercken Special-Rechnungen geführet werden ſollen.
§. 1. Ein Schicht-Meiſter ſoll nicht über ſechs Zechen verwalten.
§. 2. Amt und Verrichtung deſſelben.

Caput LIV. Wie die Rechnungen ſich anfangen und ſchließen, auch verleſen werden und beſchaffen ſeyn ſollen.
§. 1. Wo die Rechnungen anzufangen, und wo ſie zu ſchließen.
§. 2. Wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen.

Caput LV. Vom Verleſen oder Anſchnitt halten, und Auslohnen, und wie es damit zu halten.
§. 1. Wo und wenn die Rechnung zu verleſen.
§. 2. Nach der Verleſung ſoll über den Berg-Bau deliberiret werden.
§. 3. Wenn die Auslohnung der Arbeiter geſchehen ſoll.
§. 4. Das Lohnen ſoll in der empfangnen Müntze, und nicht in Waaren oder Victualien von dem Schichtmeiſter geſchehen.

Caput LVI. Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es ſey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, ſoll der Schichtmeiſter eine atteſtirte Materialien-Rechnung übergeben.

Caput LVII. Daß die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeſte bauen, und metalliſchen Wercken die Halden nicht gekleinert werden ſollen.
§. 1. Bey Aufnehmung alter Zechen ſoll das tieffeſte gebauet werden.
§. 2. Die Halden ſollen auf keiner Zeche gekleinert werden.
§. Die alten Halden ſollen nicht verkauffet werden.

Caput LVIII. Das gute Ertz ſoll wohl verwahret werden.

Caput LIX. Von dem Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht außer Landes geſchmoltzen werden ſoll; imgleichen wegen Erbauung derer Privat- und gemeinſchaftlichen Hütten.
§. 1. Welche Metalle zum Vorkauff reſerviret werden.
§. 2. Wegen des Waſſer-Zinſes.
§. 3. Wie es bey gemeinſchaftlichen Hütten zu halten.

Caput LX. Von Muthung und Verleihung der Hütten-Städten.
§. 1. Die Hütten-Städten ſollen bey dem Ober-Berg-Amt gemuthet werden.

Cap. LXI. Von den Hütten, deren Gerechtigkeit, und der Gewercken Obligenheit.

§. 1. Keinem Hütten-Werck ſoll in der Nähe ein anders entgegen gebauet werden, und ſoll nicht über 1. bis 1½. Meile von dem Wercke ſeyn.
§. 2. Von Hütten-Pacht oder Zinß.
§. 3. Alle Gewerckſchaften, die einmahl zu einer Hütte geweſen, ſollen ihre Ertze und Schlieche beſtändig darinn verarbeiten laſſen.
§. 4. Die Hütten-Gewercke ſollen alles zum Hütten-Betrieb nöthige in gutem Stande halten.
§. 5. Alle darzu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.
§. 6. Alle Hütten-Bediente und Arbeiter ſollen von dem Ober-Berg-Amt examiniret und verpflichtet werden.
§. 7. Sollen ſich nicht unterſtehen Unterſchleiffe zu machen.
§. 8. Die Hütten-Gewercke ſollen ſich nicht die Arbeiter abſpenſtig machen, oder im Kohlen Holtz und andern Nothdürften im Preiſe einander überſteigern.
§. 9. Das Ofenverkaufen, Schlacken-Puchen und Hütten-Silber wird verbothen.

Caput LXII. Wie es in einer Hütte mit Schmeltz- und Zugutemachung der Gewercken-Guth zu halten, wenn mehrere, als eine Gewerckſchaft darin arbeiten laſſen.

§. 1. Das Ober-Berg-Amt ſoll beſtimmen, wie die Gewerckſchaften hinter einander in einer Hütte ſchmeltzen ſollen.
§. 2. Hierinnen ſoll, ohne deſſen Vorbewuſt keine Aenderung gemachet werden.
§. 3. Keine Gewerckſchaft ſoll vor Beendigung des Schmeltzens davon abgedrungen werden.

Caput LXIII. Wie es mit den Schlacken gehalten werden ſoll.

Caput LXIV. Daß denen Gewercken frey ſtehet, ihre Zuſchläge ſelbſt anzuſchaffen.

Caput LXV. Wie in den Hütten aufgeſehen werden ſoll, daß der Gewercke Guth gehörig verarbeitet werde.

Caput LXVI. Von den Hütten-Schreibern.

§. 1. Die Hütten-Schreiber ſollen ihr Metier, beſonders das Probiren verſtehen, und öfters in den Hütten ſeyn.
§. 2. Ordentliche Schmeltz-Regiſter halten.
§. 3. Alles wohl probiren.
§. 4. Auf die Materialien und das Hütten-Gezähe wohl Acht geben.
§. 5. Alle Lohn-Tage ordentlich auszahlen.
§. 6. Acht haben, daß denen Hütten- und Schmeltz-Gewercken an Hütten-Krätze nichts entzogen werde.
§. 7. Ohne Vorbewuſt des Ober-Berg-Amts nicht ſchmeltzen.
§. 8. Auf Kohlen und ausgebrachten Stein und Guth wohl Acht haben.
§. 9. Sich an ihrem Lohn begnügen laſſen.
§. 10. Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht ſehen.
§. 11. Alle Silber in Empfang nehmen, und in Unſere Zehnden liefern.
§. 12. Getreue und genaue Rechnung über alles halten.

Cap. LXVII. Von den Hütten-Meiſtern.

§. 1. Die Hütten-Meiſter ſollen ihr Metier wohl verſtehen.
§. 2. Auf die Schmeltzer in allen Stücken wohl Acht haben.
§. 3. Beym Schmeltzen ſelbſt die Beſchickungen gehörig anordnen.
§. 4. An den Hütten keinen Theil haben.
§. 5. Sich mit dem Lohn begnügen.
§. 6. Auf das Beſte der Gewercke ſehen, und beſonders das Silber und die Körner gleich beym Blicken in Empfang nehmen.
§. 7. Ein richtiges Tage-Buch über alles halten.

Cap. LXVIII. Vom Probiren.

§. 1. Alle Ertze und Schliche ſollen probiret werden.
§. 2. Wie die Proben ſollen verjüngt werden.
§. 3. Von der Schieds-Probe.
§. 4. Probir-Regiſter und Probir-Zettel.
§. 5. Kupfer ſoll, wegen ſeines Silber-Gehalts, wohl probiret werden.

Cap. LXIX. Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1. Abtreiber ſollen verſtändige Leute ſeyn.
§. 2. Das Abtreiben ſoll durch einen geſchwornen Abtreiber geſchehen, und ſelbiger von dem Zehndener ein Treib-Zeichen erhalten.
§. 3. Hütten-Schreiber und Schicht-Meiſter, was ſie bey dem Abtreiben zu thun haben.
§. 4. Was dieſe nach dem Abtreiben thun ſollen.

Cap. LXX. Schicht-Meiſter ſollen auch bey dem An- und Auslaſſen des Schmelzens ſeyn.

§. 1. Schicht-Meiſter ſollen vor dem Anlaſſen gegenwärtig ſeyn, und alles nöthige beſorgen.
§. 2. Weitere Pflichten derſelben, ſo ſie bey dem Schmeltzen zu beobachten haben.

Cap. LXXI. Berg- und Hütten-Beamten ſollen mit den Subaltern-Bedienten keine Befreundte oder Verwandte ſeyn.

Cap. LXXII. Von Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1. Die Berg-Schmiede ſollen tüchtige gelernte Leute ſeyn.
§. 2. Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia genieſſen.
§. 3. Wenn Zechen ſtille ſtehen, oder alte wieder aufgenommen werden, ſollen die alten Berg-Schmiede dabey wieder angeſetzet werden.
§. 4. Wie es hierin bey mehrern Zechen zu halten.
§. 5. Wie weit der Diſtrict der Schmiede gehe.
§. 6. Pflichten der Berg-Schmiede.

Cap. LXXIII. Von den Privilegiis und Gerechtſamen der Gewercke, Berg- und Hütten-Bedienten, und gemeinen Hütten- und Bergleuten.

§. 1. Gewercke ſollen die Plätze den Dominiis vergütigen.
§. 2. Wenn ſie nicht einig werden, ſoll den Schaden das Ober-Berg-Amt feſtſetzen.
§. 3. Das Dominium bezahlet davon die darauf haftende Steuern.
§. 4. Freyheiten der Berg- und Hütten-Bediente.
§. 5. Wenn die Bergleute unterthänig ſind.
§. 6. Sollen von der Werbung und Abſchoß frey ſeyn.

Cap. LXXIV. Vom Einſchlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung Zechen-Häuſer ꝛc. auch Bau- und Weide-Land.

Cap. LXXV. Von dem Zehnden, und wie derſelbe zu geben.

§. 1. Der Zehnd ſoll gewöhnlicher Art gegeben werden.
§. 2. Beſtimmung des Zehnds bey Stein-Kohlen.
§. 3. Desgleichen bey Metallen, Halb-Metallen, Alaun, Vitriol, Schwefel ꝛc.
§. 4. Bey Steinen und Erd-Arten.

Cap. LXXVI. Von Quatember-Geld, und wie es zu geben.

§. 1. Wie die Quatember-Gelder zu entrichten.
§. 2. Wie es bey liegen gebliebenen Zechen hierinn zu halten.
§. 3. Wer die Eincaßirung dieſer Gelder beſorgt.

Caput

Cap. LXXVII. Von Verreceſſen derer Zechen, Berechnung der Receſs-Gelder, und der Strafen davon.

§. 1. Warum die Receß-Gelder abzuführen; Strafe der unterlaſſenen Abführung.
§. 2. Wie viel an Receß-Gelder zu erlegen.
§. 3. Von wem ſie einzunehmen.
§. 4. Wem dieſelben ſowohl als die Straf-Gelder zu berechnen.

Cap. LXXVIII. Wann Arbeitere in der Gewercken Arbeit kranck werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1. Welche Beneficia die Gewercke den krancken Arbeitern zu erweiſen haben.
§. 2. Was die Wittwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewercken zu fodern haben.
§. 3. Dieſer beſtimmte Gnaden-Lohn ſoll ohnweigerlich ausgezahlet werden.
§. 4. Wenn dieſe Beneficia wegfallen.
§. 5. Wie es mit den, in der Grube zu tode gekommenen zu halten.

Cap. LXXIX. Daß auf den Zechen und andern Orten, ſo dem Bergwercke zuſtändig, die Berg-Freyheit ſey.

Cap. LXXX. Was das Ober-Berg-Amt zu richten hat, und wie das Ober-Berg-Gericht, in Entſcheidung irriger Berg-Sachen verfahren ſoll, auch wohin die weitere Remedia wider die Beſcheide und Erkenntniſſe des Ober-Berg-Gerichts gehen:

§. 1. Die Bergleute ſollen in Berg-Sachen ihr eigenes Recht und Gerichte haben.
§. 2. In cauſis civilibus aber, bey ihrer, und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht ſuchen und nehmen.
§. 3. Wenn ſie in andere Gerichte abgeruffen, oder wider ſie rechtliche Execution verhänget wird, ſoll dem Ober-Berg-Amte in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.
§. 4. Den Bergleuten ſoll in cauſis civilibus prompte Juſtitz, durch einen verpflichteten Gerichtshalter adminiſtriret werden.
§. 5. Wie es in Todes- und Erb-Fällen mit der Jurisdiction über die Erbſchaft zu halten.
§. 6. Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.
§. 7. In Sachen, die vor das Ober-Berg-Amt gehören, ſoll die Güte vorher verſuchet, und wo ſie nicht ſtatt findet, ſchleunig und ſummariſch verfahren werden.
§. 8. Alle Sachen, wo periculum in mora, ſollen nach dem in Schleſien vorgeſchriebenen modo procedendi tractiret werden.
§. 9. Wohin die Appellationes von Urtheilen des Ober-Berg-Amts gehen.
§. 10. Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationen gehen, ſoll die Jurisdictions-Commiſſion entſcheiden.
§. 11. Alle Acta ſollen in der 2ten und 3ten Inſtanz beym Ober-Berg-Amte inſtruiret werden.

Cap. LXXXI. Von der Reconvention und Wider-Klage, Litis Denunciation, Intervention, und des Beklagten dilatoriſchen und peremtoriſchen Exceptionen.

§. 1. Reconvention und Gegen-Klage ſoll beym Ober-Berg-Amt keine ſtatt haben, wofern ſie nicht eine Berg-Sache betrift.
§. 2. Mit der Litis Denunciation, Intervention und Exception ſoll es eben ſo gehalten werden.

Cap. LXXXII. Von Kummer- oder Arreſt-Anlagen und Verboth auf Ertz, Stein-Kohlen, und andern Bergwercks-Sachen, wenn Zechen mit einander Marckſcheiden, die Gänge zuſammen und Gewercke in Streit kommen:

§. 1. Wann Arreſt in ſtreitigen Berg-Sachen zwiſchen Gewercken verhänget wird, wie mit dem verkümmerten Object, bis zum Austrage der Sache, zu verfahren.

§. 2. Was vor dem Arreſt weggehauen, und über die Hänge-Banck gebracht iſt, muß dem Arreſtato verabfolget werden.

Cap. LXXXIII. Von Hypothequen auf Berg-Theile, imgleichen von andern Berg-Schulden und von Kummer und Arreſt auf Ertz und Stein-Kohlen und andern Bergwercks-Sachen, Berg-Theile oder gantze Zechen, Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Berg Amt darin zu verfahren hat.

§. 1. Hypothequen müſſen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, in die Berg-Bücher eingetragen werden,
§. 2. Und ſoll dabey, wegen der Eintragung, wie bey andern Grund-Stücken verfahren werden.
§. 3. Wenn und wie der Arreſt wegen Berg-Schulden verhänget werden ſoll.
§. 4. Wegen Schulden, die das Bergwerck nicht betreffen, ſoll kein Arreſt verhänget werden, wenn ſolcher nicht von andern Gerichten abſonderlich geſuchet wird.
§. 5. Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.
§. 6. Wie der Kläger abzufinden, wenn ſich auf den öffentlichen Anſchlag kein Käuffer findet.
§. 7. Wie es mit der Zubuſſe zu halten bey ſtreitigen, verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeſchlagenen Berg-Theilen.
§. 8. Concurſus creditorum über Berg-Theile ſollen vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden.
§. 9. Wie es wegen der Berg-Schulden zu halten, wenn Concurſus univerſalis in foro ordinario über einen Beſitzer von Berg-Theilen entſteht.
§. 10. Ordnung und Vorgang der Berg-Schulden.

Cap. LXXXIV. Von dem Vernäherungs-Recht bey Berg-Wercken oder Berg-Theilen.

Cap. LXXXV. Was und wie das Ober-Berg-Amt zu ſtrafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden ſollen.

Cap. LXXXVI. Was das Ober-Berg-Amt, vermöge dieſer Berg-Ordnung befielet und ordiniret, dem ſoll Gehorſam geleiſtet werden.

Cap. LXXXVII. Daß dieſe Ordnung in allen Stücken gehalten, und in ſtreitigen Sachen darnach geſprochen werden ſoll.

§. 1. Auf dieſe Berg-Ordnung ſoll gehalten werden.
§. 2. In peinlichen Fällen ſollen alle Obrigkeiten, auf Requiſition, unweigerlich Rechts-Hülfe leiſten.
§. 3. Wornach in Fällen, ſo in dieſer Berg-Ordnung nicht enthalten, gegangen werden ſoll.

Cap. LXXXVIII. Von den Sportuln bey dem Berg-Amte und deren Taxe.

§. 2. Was vor dem Arreſt weggehauen, und über die Hänge-Banck gebracht iſt, muß dem Arreſtato verabfolget werden.

Cap. LXXXIII. Von Hypothequen auf Berg-Theile, imgleichen von andern Berg-Schulden und von Kummer und Arreſt auf Ertz und Stein-Kohlen und andern Bergwercks-Sachen, Berg-Theile oder gantze Zechen, Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Berg-Amt darin zu verfahren hat.

§. 1. Hypothequen müſſen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, in die Berg-Bücher eingetragen werden,

§. 2. Und ſoll dabey, wegen der Eintragung, wie bey andern Grund-Stücken verfahren werden.

§. 3. Wenn und wie der Arreſt wegen Berg-Schulden verhänget werden ſoll.

§. 4. Wegen Schulden, die das Bergwerck nicht betreffen, ſoll kein Arreſt verhänget werden, wenn ſolcher nicht von andern Gerichten abſonderlich geſuchet wird.

§. 5. Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.

§. 6. Wie der Kläger abzufinden, wenn ſich auf den öffentlichen Anſchlag kein Käufer findet.

§. 7. Wie es mit der Zubuſſe zu halten bey ſtreitigen, verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeſchlagenen Berg-Theilen.

§. 8. Concurſus creditorum über Berg-Theile ſollen vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden.

§. 9. Wie es wegen der Berg-Schulden zu halten, wenn Concurſus univerſalis in foro ordinario über einen Beſitzer von Berg-Theilen entſteht.

§. 10. Ordnung und Vorgang der Berg-Schulden.

Cap. LXXXIV. Von dem Vernäherungs-Recht bey Berg-Wercken oder Berg-Theilen.

Cap. LXXXV. Was und wie das Ober-Berg-Amt zu ſtrafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden ſollen.

Cap. LXXXVI. Was das Ober-Berg-Amt, vermöge dieſer Berg-Ordnung befielet und ordiniret, dem ſoll Gehorſam geleiſtet werden.

Cap. LXXXVII. Daß dieſe Ordnung in allen Stücken gehalten, und in ſtreitigen Sachen darnach geſprochen werden ſoll.

§. 1. Auf dieſe Berg-Ordnung ſoll gehalten werden.

§. 2. In peinlichen Fällen ſollen alle Obrigkeiten, auf Requiſition, unweigerlich Rechts-Hülfe leiſten.

§. 3. Wornach in Fällen, ſo in dieſer Berg-Ordnung nicht enthalten, gegangen werden ſoll.

Cap. LXXXVIII. Von den Sporteln bey dem Berg-Amte und deren Taxe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich II., Preußen, König, 1712-1786 / Friedrich / Decker, Georg Jakob,

Revidirte Berg-Ordnung vor das Souveraine Hertzogthum Schlesien und vor die Graffschaft Glatz De Dato Berlin, den 5. Junii 1769

Berlin 1769

2 Metall. 6#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10214385-8
VD18 10545352